LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

EILDIENST 7-8/2020

● Landrätekonferenz in Corona-Zeiten: NRW-Landräte sprechen per Videoschalte mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Unions-Fraktionschef Ralph Brinkhaus ● Schwerpunkt: Bauen und Wohnen im kreisangehörigen Raum ● Erwartungen des Landkreistages NRW an die Radverkehrspolitik im Land NRW

Corona-Krise: Solidaritätssignale von Bund und Land an die Kommunen

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in vorderster Reihe, was auch ein Blick in ihre laufend aktualisierten Haushaltsbewegungen nachweist. Die Kreise, Städte und Gemeinden hatten immense Zusatzaufwendungen zu tragen: Massiv wurden Schutzausrüstungen beschafft sowie Testzentren eingerichtet und betrieben, da sich die Kassenärztlichen Vereinigungen hierzu in der akuten Krisensituation kurzfristig außerstande sahen. Überdies wurden Zusatzkapazitäten für stationäre Coronafälle in hierfür geeigneten Gebäuden geplant und in einen Grundbetrieb versetzt. Außerdem übernahmen die Kommunen Elternbeiträge für Kindergärten und Offene Ganztagsschulen. Nicht zuletzt stiegen die Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch II – immer noch vielfach als Hartz IV bekannt – in den letzten Monaten sprunghaft. Die Pandemie sorgte zusätzlich auch für einen starken Einbruch bei den Fahrgastzahlen und damit den Einnahmen im ÖPNV, obwohl dieser zur Sicherung der Grundmobilität zu einem hohen Maß im Einsatz gehalten wurde. Auch die kommunalen Gewerbesteuereinnahmen gingen wegen der wochenlangen coronabedingten Öffnungsverbote einer Vielzahl von Geschäften und Branchen sowie des allgemeinen Wirtschaftseinbruchs im Land drastisch zurück. Das bisherige Ergebnis stellt sich als eine gewaltige Kluft zwischen Einnahmerückgängen und Ausgabenaufwüchsen in den kommunalen Kassen dar.

Die Krise trifft viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen in einer seit langem trotz mehrjähriger Hochkonjunktur nach wie vor schwierigen Finanzlage: Die kommunalen Kassenkredite sowie Wertpapierschulden zur Liquiditätssicherung summierten sich in den nordrhein-westfälischen Kommunen trotz eines immerhin erfreulichen Abbaus bis Ende 2019 auf immer noch rund 24 Milliarden Euro. Wenngleich einzelne Städte mit besonders hohen Liquiditätsschulden pro Kopf oftmals im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen – kommunale Kassenkredite sind in Nordrhein-Westfalen auch ein Problem in der Fläche: Mehr als die Hälfte aller Städte und Gemeinden wies Ende 2018 Kassenkredite von mehr als 100 Euro je Einwohner auf.

In dieser Situation wurde mehr als deutlich, dass die Kommunen nicht allein die Bewältigungskosten einer weltweiten Pandemie tragen können.

Inzwischen haben sich Bund und Land dieser Verantwortung gestellt. Die angekündigten und teilweise bereits im Gesetzgebungsprozess befindlichen Unterstützungsprogramme stellen wichtige Solidaritätssignale an die Kommunen dar und sorgen dafür, dass sich die Pandemie nicht zu einem kommunalen Finanzfiasko entwickelt und die kommunale Ebene nicht als bedeutsamste öffentliche Auftraggeberin für eine stabile Nachfrage in Handel, Handwerk und Gewerbe ausfällt.

Im Juni verständigten sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsausschuss auf die dauerhafte Übernahme von bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft durch den Bund. Diese Erhöhung, die eine Grundgesetzänderung erforderlich macht, ist ein wichtiger Beitrag zu einem teilweisen Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen im Hinblick auf bundesrechtlich veranlasste Sozialkosten. Der Landkreistag NRW hatte dies wiederholt in den zurückliegenden Jahren gefordert. Ausweislich der Begründung des inzwischen vorliegenden Gesetzentwurfs handelt es sich nicht nur um eine einmalige Finanzierung aus Anlass der Covid-19-Pandemie, sondern um eine dauerhafte Entlastung der Kommunen – und hier insbesondere der Kreise als Kostenträger im kreisangehörigen Raum. Auch die hälftige Kompensation der coronabedingten Gewerbesteuerausfälle bei den Städten und Gemeinden in diesem Jahr ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die außerdem geplanten Hilfen für den ÖPNV-Sektor nehmen eine Kernbelastung der Kommunen in den Blick. Die beabsichtigte Stärkung der Gesundheitsämter ist zur erfolgreichen Abwehr der Pandemie – auch für künftige vergleichbare Konstellationen - unverzichtbar.

Kurze Zeit später zog die Landesregierung nach und kündigte das „NRW-Konjunkturpaket I“ an. Darin enthalten ist u.a. die zum Bund anteilige Übernahme der Gewerbesteuerausfälle. Zwei Aspekte sollten hierzu noch bedacht werden: Auch 2021 wird es weiterhin erhebliche Gewerbesteuerausfälle geben und eine Kompensation hilft der kommunalen Familie als Gesamtheit nur, wenn sie auch umlagewirksam ist. Die ergänzenden kommunalbezogenen Hilfen, z.B. die Investitionsoffensive des Landes für Krankenhäuser ohne kommunalen Mitfinanzierungsanteil, die – ggf. noch nachzujustierende - ÖPNV-Hilfe sowie die geplanten Änderungen bei Förderprogrammen, die kommunalfreundlicher gestaltet werden sollen, unterstützen die Kommunen wirkungsvoll.

Für Bund und Land sollte als Maxime gelten, die Finanzlage der Kommunen im weiteren Verlauf der Pandemie im Blick zu behalten. Weitere Folgewirkungen der Krise werden sich erst nach und nach ergeben.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referent Karim Ahajliu
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin Dorothée Heimann
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Roman Shapiro
Referent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
energieland2050 e. V.

Redaktionsassistenz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319

AUF EIN WORT 317

THEMA AKTUELL

Neues Logo des Landkreistages NRW 321

AUS DEM LANDKREISTAG

Landrätekonferenz in Corona-Zeiten:
NRW-Landräte sprechen per Videoschalte mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Unions-Fraktionschef Ralph Brinkhaus 322

Beigeordneter a.D. Dr. Franz Krämer verstorben 327

SCHWERPUNKT:

Bauen und Wohnen in Nordrhein-Westfalen:
Mit Innovation zum Erfolg 328

Bezahlbares Wohnen ist das große soziale Thema unserer Zeit 331

Wohnen im Kreis Euskirchen:
Bündnis für Wohnen vernetzt Akteure 333

Auf dem Weg zum digitalen Baugenehmigungsverfahren 335

Wärmewende regional denken und lokal umsetzen 338

(Eu)Regionaler Wohnmonitor EMR – Leben in der Grenzregion 341

Von Zuschüssen für Vermieter bis Wohnbauflächenfonds 343

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Projekt Haus-zu-Haus-Beratungen als Einstieg in die Förderung der Sanierungsquote im ländlich geprägten Raum 344

THEMEN

Erwartungen des Landkreistages NRW an die Radverkehrspolitik im Land NRW 347

Finanzautonomie der Länder und subsidiäres Mehrebenensystem 350

Ländlich, digital, attraktiv? Studie zu den Herausforderungen und Erfolgsfaktoren der Digitalisierung im ländlichen Raum 355

Investition in die Zukunft 358

GVV trotz(t) Corona. Einblick in ein gelungenes Krisenmanagement 360

IM FOKUS

Beratung zu Klimafolgenanpassung für nordrhein-westfälische Kommunen 361

DAS PORTRÄT

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin und Klaus Kaiser, Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium für Kultur und Wissenschaft – „Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist Partner, Vernetzer und Förderer der vielfältigen kulturellen Initiativen im ländlichen Bereich 362

MEDIENSPEKTRUM 366

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

KURZNACHRICHTEN 369

PERSÖNLICHES

Svenja Udelhoven neue Kreisdirektorin im Rhein-Sieg-Kreis 374

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 377

Neues Logo des Landkreistages NRW

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat ein neues Logo. Dabei handelt es sich um eine behutsame Modernisierung des bisherigen Verbandslogos, das seit dem Jahr 2007 Verwendung gefunden hatte. Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein Westfalen hatte sich in seiner im Videoformat durchgeführten Sitzung am 28.04.2020 für die Verwendung des in Kooperation mit einer Agentur entwickelten neuen Logos ausgesprochen.

In den ersten Jahrzehnten des im Jahr 1947 gegründeten Verbandes der Kreise in Nordrhein-Westfalen gab es keine Wort-Bild-Marke als Logo, sondern lediglich den Schriftzug „Landkreistag Nordrhein-Westfalen“ bzw. zunächst noch „Nordrhein-Westfälischer Landkreistag“. Für den Schriftzug in Briefköpfen, Stellungnahmen und Publikationen des Landkreistages NRW wurde allerdings eine eigens entwickelte Schriftart verwendet, die sich im Lauf der Zeit mehrfach veränderte. Anfang der 1970er Jahre wurde ein Signet-Wettbewerb ausgelobt, um ein Logo für den Landkreistag NRW zu gestalten. Mehrere Varianten der seinerzeit eingereichten Entwürfe sind im Erdgeschoss der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW als Wanddekoration zu besichtigen. Die seinerzeitige Gewinnerzeichnung wurde von dem Grafikdesigner Eugen Roth aus Ludwigshafen geschaffen und von ihm mit dem Titel „Kreissegmente“ versehen.

Dieses Logo wurde vom Landkreistag NRW seit 1975 für die Umschläge seiner Publikationen (EILDIENST und Schriftenreihe) sowie Einladungen zu Veranstaltungen verwendet. Hierzu hat der seinerzeitige und im August 2019 verstorbene langjährige ehemalige Geschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. h.c. Adalbert Leidinger, eine ausführliche Erläuterung über ein Jahrzehnt nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gegeben (vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 2/Februar 2003, S. 51 f.).

Auch die Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), wurde mit einem deutlich verwandten Signet ausgestattet, das bis heute das Deckblatt aller Publikationen des FSI ziert.

Das LKT NRW-Signet wurde viele Jahre auf der Titelseite der Verbandszeitschrift EILDIENST fast im ganzseitigen Umfang abgebildet und somit zum Markenzeichen des Verbandes. Für die Korrespondenz des Verbandes wurde allerdings weiterhin die reine Wort-Marke verwendet. Im Jahr 2000 entstand durch die dauerhafte Kombination der bildlichen und textlichen Elemente eine erste Wort-Bild-Marke. Ohne externe Unterstützung wurde im Jahr 2006 eine den drucktechnischen Erfordernissen Rechnung tragende Fortentwicklung des Logos unter Reduzierung einiger grafischer Kleinstelemente vorgenommen, die seitdem auch in einen neu gestalteten Briefkopf der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen einbezogen wurde.

Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Verbandes wurde in Zusammenarbeit mit einer Medienagentur eine professionelle Neuauflage des Signets in Auftrag gegeben, die ab dem Sommer 2007 bei allen Publikationen, bei der Internetpräsenz und nicht zuletzt auf der Titelseite der Verbandszeitschrift EILDIENST Verwendung fand.

Im Jahr 2019 wurde eine Agentur mit der Zielsetzung beauftragt, das Verbandslogo unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte in den 1970er Jahren sowie der seitjährigen Fortentwicklung zu erneuern. Leitend hierfür war die Überlegung, dass sowohl die Bildgebung als auch die verwendeten Schriftarten nicht mehr den aktuellen grafischen Standards entsprachen und einer Modernisierung bedurften. Zugunsten des Wiedererkennungswertes wurde eine Weiterentwicklung statt einer völligen Neuentwicklung präferiert. Das Design wurde deutlich reduziert und um eine hellblaue, Modernität ausstrahlende Ergänzungsfarbe ergänzt. Hinzu kommt ein klarer Versalien-Schriftzug zur Gewährleistung einer guten Lesbarkeit.

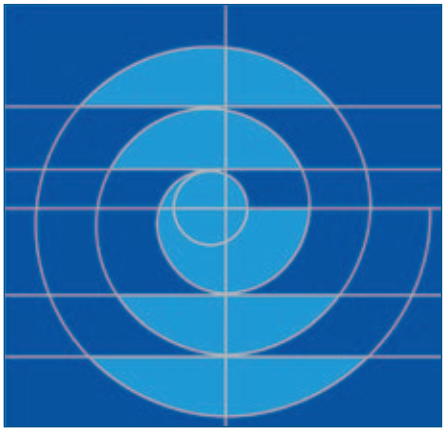

Altes Logo bis 2006. *Quelle: LKT NRW*

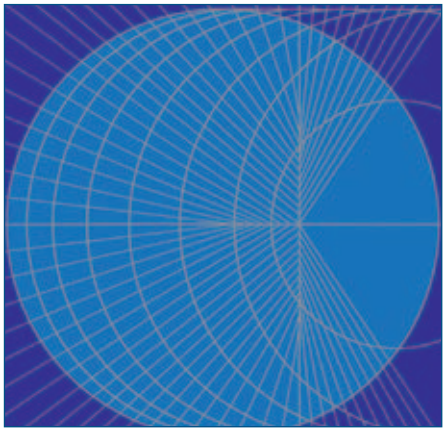

Logo des Freiherr-vom-Stein-Instituts. *Quelle: LKT NRW*

Logo des Landkreistags seit 2006. *Quelle: LKT NRW*

Bis Juni 2020 verwendetes Logo des LKT NRW. *Quelle: LKT NRW*

Neues LKT-Logo ab 1.7.2020. *Quelle: LKT NRW*

Durch die nunmehr in Form und Farbe gegebene Anlehnung an das bisherige langjährige Design und das zugrundeliegende Signet aus den 1970er Jahren ist der Wiedererkennungseffekt klar gegeben und soll Kontinuität vermitteln. Der „Kreis“ steht nach wie vor im Mittelpunkt, wobei die teilangeschnittenen Kreissegmente nunmehr auch eine Ausrichtung auf den Mittelpunkt „Kreis“ mit sich bringen, was zugleich eine Assoziation zu der in vielen Kreisen bereits bestehenden kreisrunden parlamentarischen Ausrichtung der Plätze der Kreistagsmitglieder in der Vertretungskörperschaft der Kreise hervorruft. Der Wegfall der bisherigen Hilfslinien bei den Kreissegmenten schafft dabei zugleich eine Offenheit in Bezug auf die bislang zugleich angedeutete Spiralform des Signets. Die sich daraus herleitende Dynamik entsteht gerade mit der klaren Fokussierung auf die nunmehr nur noch drei grafischen Elemente des Logos. Mit dem neuen Logo des Verbandes wird der Landkreistag NRW als starke und geschlossene Interessenvertretung der nordrhein-westfälischen Kreise – der Kreis im Kreis – versinnbildlicht.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August2020
13.10.01.1/00.10.10

Landrätekonferenz in Corona-Zeiten: NRW-Landräte sprechen per Videoschalte mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz und CDU/CSU-Fraktionschef Ralph Brinkhaus

Die jährlich stattfindende zweitätige NRW-Landrätekonferenz mit Vertretern der Bundespolitik in Berlin fand am 18./19. Juni 2020 wegen der Corona-Pandemie erstmals im Videoformat statt. Die 31 nordrhein-westfälische Landräte tauschten sich mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz und mit dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ralph Brinkhaus über kommunale Themen und Problemlagen aus. Auch die Vorstandssitzung fand per Videokonferenz statt. Es war die zweite virtuelle Vorstandssitzung des LKT NRW in diesem Jahr.

Die Corona-Pandemie hat alles verändert. Der Ausnahmezustand ist in eine „neue Normalität“ übergegangen, in der neue Regeln wie Abstandsgebot, Maskenpflicht und Hygienevorschriften sowie die Vermeidung von Reisen und Zusammenkünften größerer Gruppen zum neuen Alltag gehören, um eine Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus zu vermeiden und die weitere Verbreitung einzudämmen. Auch die NRW-Landrätekonferenz unterlagt in diesem Jahr diesen Regeln. So trafen sich die NRW-Landräte dieses Jahr nicht wie üblich in Berlin, um mit Vertretern der Bundespolitik über kommunalrelevante Themen zu sprechen, sondern tauschten sich per Video aus. Dabei sprachen sie mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Ralph Brinkhaus, über Maßnahmen und Folgen der Corona-Pandemie für die Kreise und speziell für die Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Kurz vor dem virtuellen Treffen hatte sich der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD am 3. Juni 2020 auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt, um u.a. auch die Kommunen zu stärken. Die Beschlüsse beinhalteten eine dauerhafte Übernahme von bis zu 75 Prozent der Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II. Die NRW-Landräte begrüßten diesen Schritt ausdrücklich: „Die höhere Beteiligung des Bundes an den KdU ist ein herausragend wichtiger Beitrag, um die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen bei den Sozialkosten belastungsorientiert zu beseitigen“, sagte

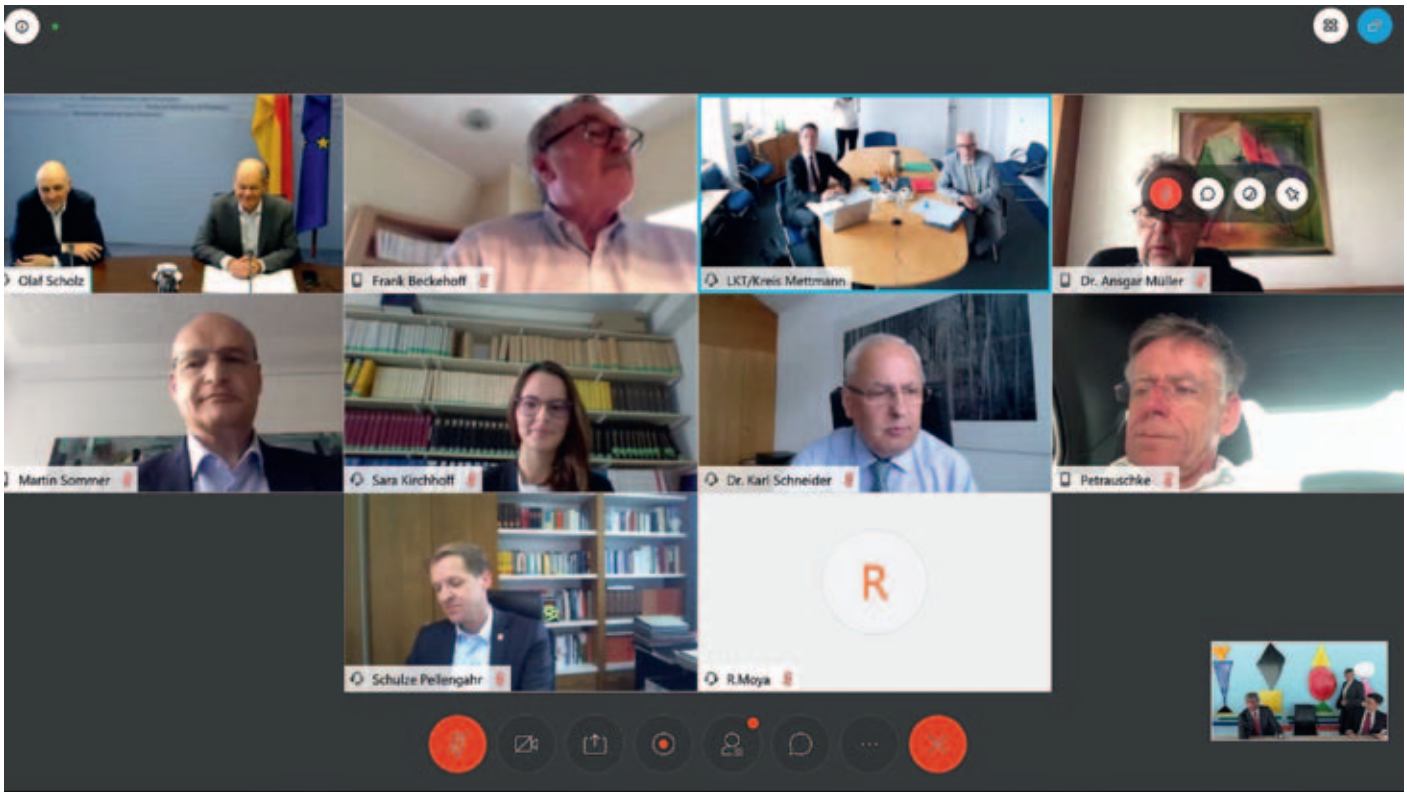

Landrätekonferenz per Videoschalte.

Quelle: LKT NRW/ Dr. Kai Zentara

der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). „Wir freuen uns, dass diese langjährige Forderung des LKT NRW nun realisiert wird." Zuletzt hatten sich die NRW-Landräte im vergangenen Sommer gegenüber Bundeskanzlerin Angela Merkel dafür eingesetzt (vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/ Juli-August 2019, S. 403).

Weitere Themen der Gespräche mit Scholz und Brinkhaus waren der Kommunale Solidarpakt sowie die hälftige Kompensation der Gewerbesteuerausfälle seitens des Bundes für das Jahr 2020, die Erhöhung der Regionalisierungsmittel für den durch Corona ebenfalls in die Krise geratenen ÖPNV, kommunale Altschulden sowie der „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst" und die damit verbundenen zusätzlichen Finanzierungszusagen für die nächsten fünf Jahre.

Kommunalfinanzen in der Zeit der Covid-19-Pandemie

Seit 2018 ist der Hamburger SPD-Politiker Olaf Scholz Bundesminister für Finanzen.

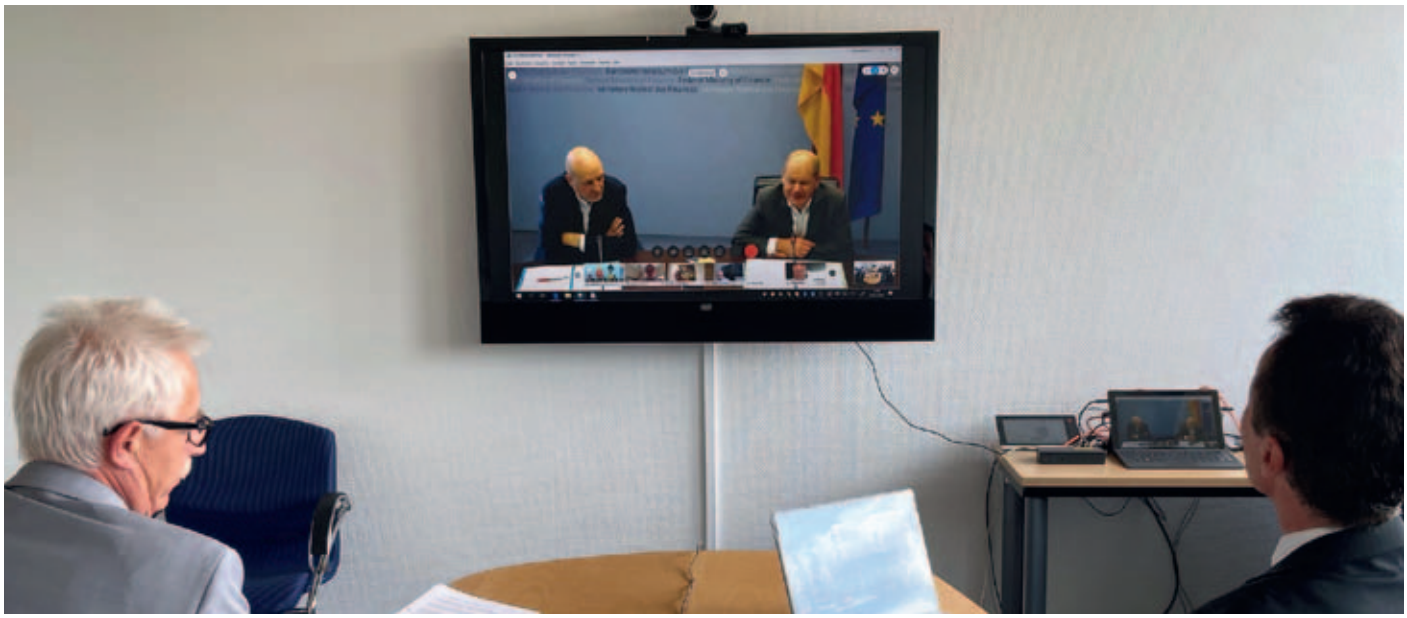

Präsident Landrat Thomas Hendele und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein im Gespräch mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz.

Quelle: Kreis Mettmann

Staatssekretär im Finanzministerium, Dr. Rolf Bösinger, und Bundesfinanzminister Olaf Scholz.
Quelle: Kreis Mettmann

Scholz war von 2011 bis 2018 Erster Bürgermeister der Stadt Hamburg. Zuvor war er von 2005 bis 2007 Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und von 2007 bis 2009 Bundesminister für Arbeit und Soziales gewesen. Zudem war er rund zehn Jahre lang stellvertretender Parteivorsitzender der SPD. Per Videokonferenz aus Berlin tauschte sich Scholz mit den NRW-Landräten über die Corona-Krise und deren finanziellen Folgen für die Kommunen, über Altschulden, die Sicherung des krisengebeutelten ÖPNV und die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus.

In diesem Jahr ergab sich für die Landräte die Möglichkeit, mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz sowie dem Staatssekretär im Finanzministerium, Dr. Rolf Bösinger, zu sprechen. Der Schwerpunkt des Austauschs lag bei den finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie für die Kommunen und der kurz zuvor im Koalitionsbeschluss angekündigten finanziellen Unterstützung seitens des Bundes.

Zu Beginn des Gespräches gab sich Bundesfinanzminister Scholz zuversichtlich, dass das Gesetz, das die Erhöhung des Bundes-KdU-Anteils auf 75 % vorsieht, möglichst rasch in den Bundestag komme und dass die Neuregelung ggf. schon ab Oktober 2020 greife. Der Zweite Vizepräsident des Landkreistags NRW, Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe), begrüßte die vorgeschlagenen Unterstützungsleistungen des Bundes für die Kommunen. Er legte Wert darauf, dass die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle kreisumlagefähig sein müssten.

Aus der Riege der NRW-Landräte wurde das drängende Problem der Einnahmeeinbußen im ÖPNV angesprochen. Diese fallen durch die Corona-Krise sehr deutlich aus. Die Landräte setzten sich dafür ein, die Verluste genau zu evaluieren. Es sei zu vermuten, dass diese im Verlauf des Jahres noch signifikant steigen würden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verluste letztlich auf die Aufgabenträger und damit auch auf die Kreise durchschlagen. Die vom Bund in Aussicht gestellten 2,5 Mrd. Euro würden wohl nicht ausreichen, um alle Verluste zu decken. Bundesfinanzminister Scholz stimmte dieser Einschätzung zu und erläuterte, dass nicht alle Ausfälle vom Bund kompensiert werden könnten. Aus seiner Sicht hätten auch die Länder und Kommunen eine Verpflichtung, die Lasten der Corona-Krise mit zu tragen.

Weiterhin sprach der Erste Vizepräsident des LKT NRW, Landrat Dr. Ansgar Müller (Kreis Wesel), den Themenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes an. Er wies auf die Schwierigkeit der Personalgewinnung von Ärzten hin und machte deutlich, dass diese wesentlich an den niedrigen Gehältern liege. Minister Scholz betonte, dass für die Finanzierung der Krankenhäuser die Länder verantwortlich seien. Er verstehe die angekündigten vier Milliarden Euro für den öffentlichen Gesundheitsdienst als eine konjunkturelle Spritze, d. h., das Geld solle jetzt von den Kommunen ausgegeben werden, um kurzfristig eine möglichst zweckmäßige Pandemievorsorge aufzubauen. Hier gelte die Leitlinie Schnelligkeit. So sei auch die Durchfinanzierung der Kosten für neue Ärzte für die Jahr 2021 bis 2025 eben nicht dauerhaft zu verstehen. Daran anknüpfend bat der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, um eine differenzierte Nachevaluierung der bisher entstandenen Kosten durch die Covid-19-Pandemie. Es müsse hinreichend nachvollzogen werden können, wo dem öffentlichen Gesundheitsdienst welche Probleme entstanden seien und es gelte, Fehlallokationen von Ausgleichszahlungen des Bundes zu vermeiden.

Zum Thema Altschulden machte der Bundesfinanzminister klar, dass aus seiner Sicht eine Stunde Null für die betroffenen Kommunen erforderlich sei. Zwar sei die Unterstützung bei der KdU bereits ein großer Schritt, allerdings bliebe für ihn das Thema Altschulden auf der Agenda.

Hinsichtlich der geplanten eine Milliarde Euro für den Kita-Bereich gelte die gleiche Leitlinie wie für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes: Schnelligkeit. Die Baumaßnahmen – so Scholz – müssten schnell anlaufen. Daher empfahl der Bundesfinanzminister den NRW-Landräten, das Geld noch bis Ende des Jahres auszugeben. Der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), erwiderte auf diese Aufforderung, dass in der praktischen Umsetzung häufig geeignete Baufirmen fehlten und das bestehende Planungsrecht ein zügiges Vorankommen verhindere.

Darüber hinaus sprach Landrat Dr. Ansgar Müller das Brennstoffemissionshandelsgesetz an. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird ab 2021 ein nationales Immissionshandelssystem für Brennstoffe in den Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt. Dieses wird voraussichtlich auch die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger in Bezug auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen ab 2023 betreffen. Gleiches gilt für die Verbrennung von kommunalem Klärschlamm. Landrat Dr. Müller wies darauf hin, dass eine Einbeziehung in das Emissionshandelssystem durch die Pflicht zum Erwerb von CO2-Zertifikaten die kommunalen Abfallentsorger als Teil der kommunalen Darlehensvorsorge mit erheblichen Kosten konfrontieren würde. Scholz gab zu erkennen, dass er die Situation der Kommunen nachvollziehen könne und das Thema mit aus dem Gespräch in politische Rückkoppelungen nehme.

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein unterstrich hinsichtlich der § 2b UStG-Problematik, dass die bisherigen BMF-Schreiben recht ernüchternd für die Kommunen ausgefallen seien – insbesondere seien keine zweckmäßigen Ausführungen zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt. Speziell der Umgang mit den kommunalen Rechenzentren sei eine Herausforderung in diesem Zusammenhang. Er forderte von

Scholz, sich für Nachverhandlungen mit der EU-Kommission einzusetzen. Weiterhin warb er nachdrücklich für das Mittel einer Anrufungsauskunft durch das BMF für die Kommunen. In seiner Antwort ließ der Bundesfinanzminister durchblicken, dass die Verlängerung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre ein sehr großes Zugeständnis der EU-Kommission gewesen sei. Weitere Nachverhandlungen seien daher wenig erfolgversprechend. Zur Idee einer Anrufungsauskunft führte Scholz zusätzlich aus, dass eine Verständigung des Bundes mit den Ländern nicht erfolgreich gewesen sei. Abschließend regte Klein eine FAQ-Liste für die Kommunen an – vergleichbar mit der für die Kirchen. Scholz unterstrich, dass es zu Einzelfragen Empfehlungen und Handreichungen geben solle. Zudem warb er nachdrücklich dafür, die verbleibende Zeit zur Umsetzung zu nutzen.

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Präsident Landrat Thomas Hendele und Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn in der Videokonferenz mit dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ralph Brinkhaus. *Quelle: LKT NRW/Dr. Kai Zentara*

Öffentlicher Gesundheitsdienst ist Rückgrat der Pandemie-Bewältigung

Seit über zehn Jahren ist der nordrhein-westfälische CDU-Politiker Ralph Brinkhaus Mitglied des Deutschen Bundestages. Auf Landesebene ist Brinkhaus seit 2016 stellvertretender Landesvorsitzender der NRW-CDU und Vorsitzender des CDU-Bezirksverbandes Ostwestfalen-Lippe. Zudem war der gebürtige Wiedenbrücker von 2009 bis 2019 Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Gütersloh. Im September 2018 wurde er zum Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewählt. Per Videokonferenz aus Berlin diskutierte Brinkhaus mit den NRW-Landräten vor allem über die coronabedingt Finanzlage der Kommunen, Altschulden und die Weiterentwicklung der Gesundheitsämter.

Der Austausch der Vorstandsmitglieder mit Fraktionsvorsitzenden Ralph Brinkhaus stand weitgehend im Zeichen der aktuellen Corona-Pandemie und der Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung ihrer Folgen insbesondere für die Kommunen.

Die Mitglieder des Vorstandes des Landkreistags Nordrhein-Westfalen lobten zu Beginn des Austauschs ausdrücklich, dass der Bund einer schon lange von kommunaler Seite, insbesondere vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen, erhobenen Forderung nachkommen wolle, die Grenze, ab der Bundesauftragsverwaltung eintritt, in Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz von 50 auf 75 Prozent anzuheben. Denn damit verbunden werden könne eine beträchtliche Entlastung der Kommunen von den SGB II-Kosten, namentlich der Kreishaushalte, die in vielen Fällen durch Sozialleistungen klar dominiert würden. In diesem Zusammenhang stellten sich verschiedene Einzelfragen zur genauen Ausgestaltung, etwa zur Rückwirkung und zu den Sonderquoten zugunsten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Brinkhaus bekräftigte, dass der Bund die Änderungen zugunsten der Kommunen so schnell wie möglich gesetzgebungstechnisch umsetzen wolle. Auch ihm persönlich sei eine Entlastung der Kommunen ein wichtiges Anliegen. Zu den zu klärenden Detailfragen gehörte auch, inwieweit die Zusage des Bundes aus dem Jahr 2016, die Kosten der Unterkunft von Flüchtlingen zu 100 % zu finanzieren, nach der nun angedachten Reform fortbestehe. Die SGB II-Quoten bei den Flüchtlingen seien weiterhin hoch; es sei leider nicht zu beobachten, dass in signifikantem Umfang ein Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt stattfinde. Ralph Brinkhaus erkannte an, dass insoweit Handlungsbedarf zu bejahen sei. Es seien daher weitere Programme zur Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt notwendig. Die Landräte bestätigten dies. Insbesondere bei der Sprachausbildung seien weiterhin Fortschritte nötig. Zu überlegen sei aber auch, ob eine duale Ausbildung eventuell auch in einer Fremdsprache erfolgen könne und auch Abschlussprüfungen in dieser Sprache ermöglicht werden sollten. Integration dürfe nicht allein deshalb scheitern, weil sich Menschen mit dem Erlernen der deutschen Sprache schwertäten. Insoweit verabredeten die Landräte und der Fraktionsvorsitzende den Dialog fortzusetzen.

Diskutiert wurde im Zusammenhang mit den Bundeshilfen auch die geplante Unterstützung bei den Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden und den Auswirkungen auf die Umlagensysteme. Insoweit seien nach Auffassung Brinkhaus' die Länder in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen. Von den Ländern erwartete Brinkhaus generell, dass auch diese zusätzliche finanzielle Mittel mobilisieren und ihrerseits aus Anlass der Krise nötigenfalls zusätzliche Schulden aufnehmen. Es könne nicht sein, dass allein der Bund die finanziellen Folgen der Corona-Krise in seinem Haushalt abbilde.

Die vorgesehene Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdiensts durch vier Milliarden Euro Bundesmittel wurde von den Landräten ebenfalls begrüßt. Sie wiesen allerdings darauf hin, dass es verfassungsrechtliche Fragestellungen gebe und die zeitliche Begrenzung des Programms problematisch sei. Letztlich zeige sich auch an dieser Stelle, dass die Kommunen unterfinanziert seien und es zu einer grundsätzlichen Neuordnung der Finanzmittelverteilung zwischen den staatlichen Ebenen kommen müsse. Darüber hinaus ergäben sich faktische Schwierigkeiten etwa im Hinblick auf die tatsächliche Verfügbarkeit von Ärzten, die im öffentlichen Gesundheitsdienst eingestellt werden könnten, oder das Tarifgefüge innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Ralph Brinkhaus teilte die Einschätzung, dass die gesamte föderale Finanzarchitektur auf den Prüfstand gestellt werden müsste. Es sollte eine Matrix erstellt werden, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat und wer hierfür die Finanzlasten trägt. Eventuell bedürfe es einer weiteren Föde-

ralismuskommission, in der auch die kommunale Ebene vertreten sei. Zu ergründen sei insoweit auch die Rolle der Länder, die zum Teil dazu neigten, Bundesprogramme zugunsten der Kommunen zur Sanierung eigener Haushalte zu verwenden. Betrachtet werden müsse insgesamt der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern. Auch nach Einschätzung von Ralph Brinkhaus sind die Einstellungsbedingungen im öffentlichen Gesundheitsdienst problematisch; namentlich die Vergütung erscheine nicht ausreichend. Es habe sich aber gezeigt, dass der öffentliche Gesundheitsdienst, insbesondere die kommunalen Gesundheitsämter, das Rückgrat der Pandemiebewältigung seien. Deswegen strebe der Bund auch an, Standards festzulegen und die Hilfen gezielt zu verteilen. Es sei auch sicherzustellen, dass der öffentliche Gesundheitsdienst im Fall von besonderen regionalen Ausbruchsgeschehen eine entsprechende Unterstützung erhalte. Dies werde aktuell beim Einsatz der Bundeswehr im Kreis Gütersloh zur Unterstützung der personellen Kapazitäten des Kreisgesundheitsamtes deutlich.

Von Seiten der Landräte wurde auch darauf hingewiesen, dass die Hilfen des Bundes für den Krankenhausbereich eventuell nicht auskömmlich seien. Zwar sei durch die Finanzierung von Kapazitäten, die für Corona-Fälle bereitgestellt wurden, ein beachtlicher Ausgleich geleistet worden. Dennoch drohten auch kommunal getragenen Krankenhäusern zum Teil beträchtliche Verluste. Auch insoweit sah Ralph Brinkhaus einen mittelfristigen Reformbedarf. Nach seinem Eindruck ist die bestehende Krankenhausfinanzierung insgesamt zu hinterfragen.

Trotz der erfreulichen Zusagen von der Bundesebene zur Entlastung im SGB II bleibt für die NRW- Landräte die Altschuldenproblematik auch für den Bund weiterhin auf der Agenda. Ralph Brinkhaus bestand indes darauf, dass die Länder diese Probleme selbst lösen müssten. Sie sollten entsprechende Konzepte vorlegen. Eine Gefahr, dass es in absehbarer Zeit zu einer Zinswende komme, die die derzeitige Kassenkreditproblematik zu einem echten Problem werden lasse, sehe er nicht.

Jenseits der akuten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise, zu denen auch der Verlustausgleich im Bereich des ÖPNV und die Forderung nach einer Evaluation der tatsächlichen Ausfälle sowohl bei Verkehrsunternehmen als auch bei kommunalen Gebietskörperschaften gehört, wurde nochmals die Problematik des § 2b UStG angesprochen. Die Landräte machten erneut darauf aufmerksam, dass eine Verteuerung diverser Formen der interkommunalen Zusammenarbeit drohe, wenn die nun zur Verlängerung anstehende Umsetzungsfrist am 31.12.2022 endgültig ablaufe. Es wurde verdeutlicht, dass die Finanzverwaltung sich hier zugunsten der Kommunen bei der Klärung von Einzelfragen bewegen müsse. Es sei fraglich, ob es wirklich zu europarechtsrelevanten Wettbewerbsverzerrungen komme. Die interkommunale Zusammenarbeit dürfe jedenfalls durch das Steuerrecht nicht so massiv behindert werden. Der Fraktionsvorsitzende teilte grundsätzlich diese Einschätzung, sah allerdings auch die Gefahr, dass die getroffenen Regelungen europarechtlich keinen Bestand haben. Insofern existiere in der Tat ein Risiko zum Nachteil der Kommunen.

Schließlich wurde noch das Thema Brennstoffemissionshandelsgesetz angesprochen. Dieses befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren. Die drohende Pflicht für kommunale Abfallentsorgungsbetriebe, CO2-Zertifikate zu erwerben, könne gegebenenfalls zu einer zusätzlichen Kostenbelastung von zwei Milliarden Euro führen. Diese Kosten müssten am Ende die Gebührenzahler übernehmen, was unverhältnismäßig erscheine. Es wurde verabredet, die Problematik im Nachgang zu dem Gespräch zu vertiefen.

LKT NRW-Vorstandssitzung: Corona-Folgen, Kommunalwahl und Radverkehrspolitik

Im Fokus der Vorstandssitzung stand – wie bei den Gesprächen mit den Bundespolitikern – die Corona-Pandemie und deren Folgen insbesondere für die Kommunen. Denn die Covid-19-Pandemie hat die kommunalen Haushalte vor gewaltige Herausforderungen gestellt. Daher begrüßten die NRW-Landräte einhellig die Beschlüsse des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene vom 3. Juni 2020. Zudem beschlossen die NRW-Landräte einstimmig, die NRW-Landesregierung aufzufordern, rasch ein schlüssiges Konzept zur finanziellen Unterstützung der Kommunen angesichts der Covid-19-Pandemie vorzulegen, welches sinnvoll mit den im Koalitionsausschuss beschlossenen Hilfen verzahnt werde. Vor allem sei die Gewährung einer pauschalisierten Zahlung als erste Soforthilfe für alle Städte, Kreise und Gemeinden in NRW sowie die hälftige Kompensation der Gewerbesteuerausfälle für 2020 wichtig.

Am 24. Juni legte die NRW-Landesregierung schließlich das NRW-Konjunkturpaket I vor mit einem Investitionspaket für die NRW-Kommunen. Dieses Paket beinhaltet die hälftige Kompensation der Gewerbesteuerausfälle für das Jahr 2020 durch das Land NRW - analog zum Bund. Hinzu kommt eine Landesbeteiligung an der Erstattung coronabedingter Kostenunterdeckungen im ÖPNV in Höhe von zunächst 200 Millionen Euro sowie Mittel fürsowie Investitionen in Krankenhäuser und in die Digitalisierung der Schulen und Hilfen für Kunst und Kultur.

Der Vorstand des LKT NRW begrüßte dieses erste NRW-Konjunkturpaket ausdrücklich, wies aber zugleich darauf hin, dass das Land sicherstellen müsste, dass die Gelder von Land und Bund auch umlagewirksam seien. Denn alle Kommunen – und damit auch die Kreise und Landschaftsverbände – sollten gleichermaßen von der Corona-Hilfe profitieren, damit die pandemiebedingten Mindereinnahmen einerseits und die Mehrausgaben andererseits bei der Bemessung der Kreisumlage und der Landschaftsumlage auch im Folgejahr 2021 sowie in den darauffolgenden Jahren abgefedert werden könnten. Besonders positiv bewerteten die NRW-Landräte die Hilfen im ÖPNV-Bereich: „Wir begrüßen sehr, dass unsere Forderung berücksichtigt werden soll, dass sowohl die entsprechenden Verkehrsverbünde als auch die Kommunen, die ansonsten zum Verlustausgleich verpflichtet sind, die Gelder erhalten können“, sagte Hendele. Auch die angekündigte Fortführung weiterer Hilfen nach Prüfung im Herbst 2020 bewerteten die Landräte positiv. „Es gibt weitere massive pandemiebedingte Schäden in den Kommunen, die derzeit im Einzelnen ermittelt werden und jedenfalls einer Mitfinanzierung durch das Land zuzuführen sind, so zum Beispiel die infolge der Corona-Krise nicht anderweitig refinanzierbaren enormen Zusatzaufwendungen der Kreisgesundheitsämter“, ergänzte Hendele.

Gerade die Gesundheitsämter hatten und haben während der Pandemie enorme zusätzliche Kosten zu stemmen. Eine erste Abfrage des Landkreistags NRW bei seinen Mitgliedern ergab für die Zeit bis zum 20. Mai 2020 Kosten von rund 49 Millionen Euro allein für Schutzkleidung und Schutzmaterialien, die überwiegend an Dritte – wie beispielsweise Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime etc. – in den Kreisen weitergeleitet wurden.

In Hinblick auf die im Vorfeld intensiv diskutierten Teststrategie sowie die Testko-

sten zur Infektionsbekämpfung begrüßte der Vorstand des LKT NRW die geplante Übernahme der Kosten für asymptomatische Testungen durch die gesetzlichen Krankenkassen. Zudem forderten die NRW-Landräte die Kassenärztlichen Vereinigungen zur umfassenden Mitwirkung, insbesondere zur flächendeckenden Bereitstellung von Betriebsstättennummern sowie der erforderlichen Hard- und Software auf. Außerdem erwarteten sie eine höhere Beteiligung des Landes bei den anlassbezogenen Testungen.

Auch die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Schulen und Kindergärten nach den Sommerferien 2020 war Thema in der Vorstandssitzung des LKT NRW. Die Kindertageseinrichtungen hatten kurz vor der Vorstandssitzung mit einem eingeschränkten Regelbetrieb am 8. Juni 2020 begonnen. In den Schulen sollte der „Regelbetrieb mit Unterricht möglichst gemäß Stundentafel" an den Schulen der Primarstufe inkl. Förderschulen ab dem 15. Juni 2020 wiederaufgenommen werden. Die schrittweise Wiederaufnahme des Betriebs in den Schulen seit dem 11. Mai 2020 war bereits durch zahlreiche Irritationen über das Kommunikationsverhalten der Landesregierung und speziell des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) gekennzeichnet. Obwohl zum Teil ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung gestanden hatte, informierte das MSB auf den einschlägigen Kommunikationskanälen Eltern, Schüler und Lehrer sowie Schulträger zum Teil nur äußerst kurzfristig über bevorstehende Öffnungsschritte. Diese Informationspolitik hatte der LKT NRW deutlich kritisiert.

Mit der 23. Schulmail des MSB wurde das zu dem Zeitpunkt schon in anderen Bundesländern verfolgte Konzept eingeführt, nachdem nun – anstatt der individuellen Abstandswahrung von 1,5 Metern und der damit verbundenen Verkleinerung der Lerngruppen in den Schulen auf wenige Schüler – nun konstante Lerngruppen gebildet und durch deren Trennung Durchmischungen vermieden werden sollten. Dieser Schritt sei auch ein „Signal, dass Schule nach dem Ende der Ferien so normal wie möglich wieder stattfinden soll", hieß es in der Schulmail. Die NRW-Landräte wiesen während der Vorstandssitzung ausdrücklich darauf hin, dass vor einer vollständigen Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindergärten und Schulen des Landes nach den Sommerferien noch verschiedene organisatorische Fragen des Infektionsschutzes geklärt werden müssten.

Darüber hinaus befassten sich die NRW-Landräte mit Einzelheiten zur Durchführung der Kommunalwahl am 13. September 2020, der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, die Entwicklung eines pädagogischen Informationsangebots über die Aufgaben der Kreise für die Zielgruppe der Kindergarten- und Grundschulkinder sowie mit einem möglichen Radverkehrsgesetz für Nordrhein-Westfalen.

Nachdem in einer Volksinitiative von mehr als 200.000 Bürgerinnen und Bürgern der Mobilitätswandel pro Fahrrad und der Ausbau der Fahrradinfrastruktur gefordert wurde, hatte im Dezember 2019 der Landtag NRW entschieden, ein Fahrradgesetz für das Land auf den Weg zu bringen. Im Januar 2020 fand dazu ein erster Workshop statt, zu dem neben Akteuren aus Ministerien, der Landespolitik, Verbänden, Bürgerinitiativen auch Kreise, Städte und Gemeinden eingeladen wurden. Der Landkreistag NRW war durch die Geschäftsstelle vertreten. Allerdings wurden in diesem Workshop Aspekte des kreisangehörigen Raums nur in relativ geringem Maße berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund beschlossen die NRW-Landräte ein Positionspapier mit den Erwartungen des LKT NRW an einem möglichen Radverkehrsgesetz. Darunter zählen beispielsweise eine umfassende Berücksichtigung des kreisangehörigen Raums bei der Entwicklung der Fahrradinfrastruktur, die Optimierung der Anschlüsse auf der ersten und letzten Meile, die konsequente Förderung gerade für E-Bikes, die nachhaltige Förderung für Radwege zwischen den Kategorien Radschnellweg und „normalem" Radweg, die Schaffung von finanziellen Anreizen zum Umstieg auf den Verkehrsträger Fahrrad, die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsprozessen für den Bau, Ausbau und die Instandhaltung von Radwegen sowie straßenverkehrsrechtliche Vorgaben zur Verbesserung des Radverkehrs im kreisangehörigen Raum. Zentrale Forderung des LKT NRW ist, dass die Hälfte der geförderten Radschnellwege im kreisangehörigen Raum entstehen oder zumindest einen ganz wesentlichen Bezug zum kreisangehörigen Raum aufweisen. Das Positionspapier ist in diesem EILDIENST-Heft abgedruckt (vgl. dazu EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2020, S. 347f - in diesem Heft).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Beigeordneter a.D. Dr. Franz Krämer verstorben

Der langjährige Beigeordnete beim Landkreistag NRW, Dr. Franz Krämer, ist am 26.06.2020 im Alter von 82 Jahren verstorben. Er war von September 1972 bis August 2000 als Beigeordneter beim Landkreistag NRW tätig. Geboren am 22.12.1937 in Insterburg/Ostpreußen legte er 1957 am Carl-Duisberg-Gymnasium in Leverkusen das Abitur ab und studierte an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften. Nach dem Ersten juristischen Staatsexamen, das er 1962 ablegte, promovierte Franz Krämer zum Dr. iur. im Jahr 1965 und legte 1966 das Assessorexamen ab.

Von Mai 1966 bis August 1972 war Dr. Franz Krämer zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter und dann Referent beim Deutschen Städtetag/Städtetag Nordrhein-Westfalen in Köln und befasste sich vorrangig mit Fragen des Verfassungs-, Ordnungs- und Verkehrsrechts.

Im September 1972 wechselte er als Beigeordneter zum Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag aller drei kommunalen Spitzenverbände des Landes übernahm er dort die Leitung der kommunalen Koordinierungsstelle für Datenverarbeitung, deren Funktion es war, die nordrhein-westfälischen Kommunen bei der Errichtung der kommunalen Datenzentralen zu unterstützen. Beim südwestfälischen Studieninstitut in Hagen wurde das Seminar für Automation der Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung der kommunalen Spitzenverbände im Land Nordrhein-Westfalen gegründet. Angebo-

Beigeordneter a.D. Dr. Franz Krämer.
Quelle: privat

ten wurden Seminare zur Aus- und Fortbildung in Grundsatz- und Einzelfragen der Organisation der Datenverarbeitung. Als Leiter der kommunalen Koordinierungsstelle pflegte Dr. Franz Krämer eine intensive Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) mit Sitz in Köln, die später den Namen Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement erhielt. Nachdem die Aufgaben der Kommunalen Koordinierungsstelle im Jahre 1984 im Wesentlichen erfüllt waren, wurde diese aufgelöst. Der Landkreistag NRW übernahm Dr. Franz Krämer als Beigeordneten für das seinerzeitige Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Verkehr, zu dem auch die Bereiche Zivilschutz sowie das Rettungswesen gehörten. Als sich zunehmend entwickelnde Aufgabengebiete der Kreise gehörten auch Tourismus sowie die Verbraucherberatung zu den Zuständigkeiten des Dezernats. Nach zweimaliger Wiederwahl als Beigeordneter trat Dr. Franz Krämer mit Ablauf des 31. August 2000 in den Ruhestand.

Der Verstorbene hat in den von ihm betreuten Aufgabenbereichen eine Vielzahl von Initiativen und Maßnahmen ergriffen, die bis in die Gegenwart fortwirken. Sein engagiertes Eintreten für die Belange der Kreise und der kommunalen Familie insgesamt ist seinen Wegbegleitern unvergessen. Sein jahrzehntelanges verdienstvolles Wirken ist allen seinerzeitigen Akteuren bestens in Erinnerung. Der Landkreistag NRW wird Dr. Franz Krämer ein ehrendes Gedenken bewahren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 00.10.00

Bauen und Wohnen in Nordrhein-Westfalen: Mit Innovation zum Erfolg

von Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Erhöhung der öffentlichen Wohnraumförderung und Novelle der Bauordnung, Unterstützung der Kommunen bei der Bauland-Aktivierung und Digitalisierung in Behörden, Planungsbüros und Bauwirtschaft: Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat ein Klima für Neubau und Innovation geschaffen. Gerade ist ein Online-Bauportal an den Start gegangen und der digitale Bauantrag soll noch in diesem Jahr ermöglicht werden.

Wohnen ist Daseinsvorsorge und damit elementarer Bestandteil einer Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Die Versorgung mit ausreichend bezahlbarem Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger ist eine der zentralen Zukunftsfragen in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland. Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren – insbesondere nach der Finanzmarktkrise 2008 und in den nachfolgenden Jahren – zu wenig neuer und bezahlbarer Wohnraum in Nordrhein-Westfalen entstanden ist. Insbesondere für Alleinerziehende mit Kindern, Mehrkind-Familien, für Rentnerinnen und Rentner sowie für viele Normalverdienende ist die Versorgung mit Wohnraum in den letzten Jahren oftmals zu einer Herausforderung geworden.

Zuvörderstes Ziel der Politik der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist es, durch einen modernen gesetzlichen Rahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Knappheit am Wohnungsmarkt vermindert wird. Durch die öffentliche Wohnraumförderung des Landes und des Bundes gelingt es, langfristig Miet- und Preisstabilitäten für Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.
Und dennoch: Nur ein Mehr an Wohnungsneubau in allen Segmenten wird dazu beitragen, die Preisentwicklungen bei Mieten sowie für Eigentum zu verringern.
2019 war aus dieser Perspektive ein Erfolgsjahr: Rund 43.895 neu errichtete Wohnungen, so viele wie in keinem der neun Jahre davor. Über 57.000 Genehmigungen für neue Wohnungen wurden erteilt. Mit der Politik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herrscht in unserem Bundesland wieder ein Klima für den Neubau von Wohnungen. An dieser Erfolgsgeschichte wollen und werden wir weiterarbeiten, gemeinsam mit den Kommunen und ihren Verbänden.

Bauland verfügbar machen: Instrumente für die Kommunen

Ohne Bauland kein Neubau und ohne bezahlbare Grundstücke kein bezahlbares Bauen und Vermieten oder Verkaufen.
Die Grundsatzentscheidung fällt vor Ort und nur vor Ort: Wie soll sich die eigene Gemeinde mittel- bis langfristig entwickeln? Für wen fehlen in der Gemeinde adäquate Wohnungsangebote? Wie sollen sich Preise am Wohnungsmarkt entwickeln? Wo soll öffentlichgeförderter Wohnungsbau entstehen, wo freifinanzierter Wohnungsraum?

All diese Fragen stellen sich an die Städte und Gemeinden und nur die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Räte können diese Frage durch zielgerichtete Entscheidungen beantworten. In einer Gemeinde, die nicht (weiter) wachsen will, können sich durch Zuzüge von außerhalb oder auch durch Bewegungen innerhalb des eigenen Gemeindegebietes Knappheiten am Wohnungsmarkt ergeben. In nahezu allen Orten in Nordrhein-Westfalen fehlen barrierearme bzw. barrierefreie, kleinere Wohnungen für Lebensältere. Fehlende Angebote bzw. ein ausbleibender Neubau führen zu Verknappung mit der Folge steigender Preise. Deshalb hat die Beantwortung der gestellten Frage auch immer die Dimension in Richtung der eigenen Bevölkerung zum Gegenstand. Viele Städte und Gemeinden haben sich auf den Weg einer verlässlichen Ausrichtung ihrer Wohnungspolitik begeben, in vielen Städten und Gemeinden konnten wir Diskussionsprozesse anschieben. Es tut sich etwas!

Am Anfang steht die Verfügbarkeit von Grundstücken: Jede Kommune ist gefordert, eine langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Dafür gibt es tatkräftige Unterstützung durch die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gestartete Initiative „Bau.Land.Leben."

Mit einer Konzentration der Kräfte und mit zusätzlichem Geld wollen wir gewährleisten, dass Flächen schneller zur Verfügung stehen. Unter dem Titel „Wir leben Bauland. Mehr Bauland aktivieren, mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen." werden – bundesweit einmalig - alle Angebote zur Aktivierung von Bauland unter einem gemeinsamen Dach gebündelt. So unterstützen wir Kommunen und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Bauland zeitnah und nachfragegerecht zu entwickeln.

Bildlich gesprochen: Wir haben für die Kommunen fünf Maschinen in eine Werkstatt gestellt. Die Städte und Gemeinden können aus diesem Maschinenpark die Instrumente nutzen, die für ihren jeweiligen Bedarf passen. Ziel ist immer, dass un- und untergenutzte Flächen wieder aktiviert werden. Mit der Maschine „Bau. Land.Bahn." werden beispielsweise gezielt Grundstücke in der Nähe von Haltepunkten der Regional- und S-Bahn-Strecken identifiziert. Dabei verzeichnen wir bereits nennenswerte Erfolge: In 92 Städten und Gemeinden wurden rund 4.000 Hektar potenziellen Baulands ausfindig gemacht, das nun noch näher auf seine Eignung für den Wohnungsbau untersucht werden muss.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Quelle: MHKBG 2017 / F. Berger

Eine weitere Maschine, mit der wir Städte und Gemeinden bei der Entwicklung neuer Baugebiete unterstützen, ist „Bau.Land. Kommunal.". Das Ministerium stellt den Städten und Gemeinden die landeseigene NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH als „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit" zur Seite, die sich im Auftrag der Kommune um die Baulandentwicklung kümmert. 11 Städte haben sich mit 12 Projektgebieten für diese Maschine entschieden.

Darüber hinaus bietet die Maschine „Bau. Land.Partner." den Städten und Gemeinden Know-How an, wenn es um die Revitalisierung von brachliegenden Flächen in ihrem Gebiet geht. Rund 1.400 Hektar sind zur Zeit in Bearbeitung. Hier zeigt sich, dass in vielen Kommunen Grundstücke mit Potenzial für die städtebauliche Entwicklung vorhanden sind.

Neu ist seit dem Frühjahr 2020 die Rahmenvertragsinitiative als „Bauplan-Beschleuniger" für Nordrhein-Westfalen: Hierunter fällt besonders die Erarbeitung von Rahmenverträgen für die verschiedenen notwendigen Gutachten.

Mit dieser Landesinitiative kommt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Ihren zahlreichen Hinweisen aus der Praxis vor Ort nach: „zu wenige Planerinnen und Planer, Herausforderungen bei der (Wieder-)Besetzung von ausgeschriebenen Stellen, hohe Komplexität der Verfahren".

Die Kommunen können zukünftig auf diese Rahmenverträge zurückgreifen und ohne Vergabeaufwand zügiger Aufträge zum Beispiel für Lärmgutachten oder Bodenuntersuchungen erteilen. Damit unterstützen wir Kommunen dabei, Bebauungspläne

schneller und gleichzeitig rechtssicher auf den Weg zu bringen.

Die Wohnraumförderung der Landesregierung: verlässlich und attraktiv

Ein garantierter Finanzrahmen von 1,1 Milliarden Euro pro Jahr, attraktive und moderne Förderkonditionen: Das ist die öffentliche Wohnraumförderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der landeseigenen Förderbank – der NRW. Bank – an der Seite.

Der Fokus liegt dabei ganz klar auf dem Mietwohnungsneubau mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Zahlreiche der gebundenen Bestände fallen derzeit – infolge niedriger Kapitalmarktzinsen und vorzeitiger Rückzahlung von Förderdarlehen – aus der Bindung. Aber: Die Aufgabe bleibt.

Die staatliche Wohnraumförderpolitik richtet sich an Menschen, die sich infolge einer geringen Zahlungsfähigkeit am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Wir brauchen auch die Mitwirkung der kommunalen Familie für Menschen, die diese Hilfe brauchen, insbesondere, wenn es um die Realisierung von Neubauten öffentlicher Wohnraumförderung geht. Der öffentliche Wohnungsbau hat heute nichts mehr mit dem sozialen Wohnungsbau der 1970er Jahre gemein. Der mit öffentlicher Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes realisierte Wohnungsbau ist modern, barrierefrei, umwelt- und energiegerecht. Äußerlich ist er weithin nicht mehr von freifinanziertem Wohnungsbau zu unterscheiden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Anspruch, bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsgruppen und -schichten zu ermöglichen, und das nicht nur heute, sondern auf Dauer. Deshalb haben wir neue Elemente in die Förderung aufgenommen, um dem nachhaltigen Bauen mehr Gewicht zu verleihen, und zwar durch Förderanreize bei der Verwendung ökologischer Dämmstoffe oder beim „Bauen mit Holz“.

Seit diesem Förderjahr 2020 haben wir zudem einen – nahezu jahrzehntealten – Kritikpunkt der kommunalen Familie ausgeräumt: Ab jetzt bekommen Gemeinden, die sich in der Gebietskulisse 1 und 2 der öffentlichen Wohnraumförderung befinden, die Förderkonditionen der Gebietskulisse 3. Mit dieser Entscheidung habe ich insbesondere die eher ländlich geprägten Gebiete in den Blick genommen. Somit gibt es in diesen Gemeinden nun keinen Grund mehr, öffentlichen Wohnungsbau nicht zu realisieren.

Neben dem Wohnungsneubau möchte ich an dieser Stelle insbesondere für die Modernisierungsförderung im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung werben: Die Konditionen haben wir stark vereinfacht und auf die Formel „100 – 100 – 20 – 20“ gebracht. Bis zu 100 % der Modernisierungskosten bis zu 100.000 Euro pro Wohnung werden unterstützt, dazu gibt es 20 % Tilgungsnachlass (der bei nachhaltiger Modernisierung unter Verwendung ökologischer Dämmstoffe und bei dem Erreichen von Energieeffizienzstandards auf bis zu 30 % seit diesem Jahr ansteigen kann). Was die Landesregierung dafür verlangt? 20 Jahre Mietpreis- und Belegungsbindung für Menschen mit geringem Einkommen.

Die Modernisierungsförderung bietet eine „WIN-WIN-WIN“-Situation: 1. WIN: Heruntergekommener Wohnraum bzw. nicht mehr zeitgemäßer Wohnraum wird modernisiert. 2. WIN: Die Modernisierung führt zu Barrierearmut - bzw. sofern herstellbar zu Barrierefreiheit - und trägt über CO2-Einsparungen zu einer Energiebilanz-Verbesserung für alle bei. 3. WIN: Mieterinnen und Mieter können anschließend in modernisierten Wohnungen zu bezahlbaren Preisen (weiter-)wohnen.

Gerade in den eher ländlichen Räumen in Nordrhein-Westfalen erfreute sich vor COVID-19 die neu gestaltete Eigentumsförderung im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung hoher Beliebtheit, denn: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte auch Familien mit geringem Einkommen den Traum vom eigenen Haus ermöglichen. Das Erfolgreiche dabei: Alte Häuser finden junge Familien. Das ist eine nachhaltig gestaltete Förderung für Familien und unsere Städte und Gemeinden.

Damit die Förderung allerdings vor Ort bei unseren Bürgerinnen und Bürgern ankommt, benötigen wir auf Seiten unserer Kommunen eine verlässliche personelle Ausstattung der Bewilligungsbehörden. Dies ist neben der Verfügbarkeit von Grundstücken und einer nachhaltigen kommunalen Wohnungs(bau-)politik einer der Grundpfeiler für mehr mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum.

Modernes Gefahrenabwehrrecht im Bau Digitalisierung voranbringen – zügiger bauen

Wir leben in einer Epoche der digitalen Transformation. Die CoronaPandemie zeigt gerade deutlich, welche Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft bereits sehr weit und dadurch auch in dieser besonderen Zeit handlungsfähig sind. Seit Abstandsgebote gelten, setzen sich digitale Anwendungen viel stärker durch als zuvor. Ich bin sicher, dass alle, die jetzt bei der Digitalisierung nachgelegt haben, dieses Niveau auch halten werden.

Damit sich digitale Verfahren im Bauwesen nahtlos durchsetzen, müssen alle Akteurinnen und Akteure in den Behörden und in der Wirtschaft, in der Planung und in der Wissenschaft an einem Strang ziehen. Nur gemeinsam kann es gelingen, die Bau-Prozesse komplett digital zu steuern: vom Entwurf für ein Gebäude über die Genehmigung bis zur Bauausführung und zum Betrieb perspektivisch sogar bis zum Rückbau.

Um die Digitalisierung am Bau deutlich voranzubringen, setzt die Landesregierung auf zwei Ebenen gleichzeitig an: Wir unterstützen die Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und wir arbeiten daran, dass sich in der Planung und Ausführung das Building Information Modeling durchsetzt.

Als wir die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden vor rund zwei Jahren befragt haben, war der Stand der Digitalisierung unterschiedlich; ein durchgängig digitales Antrags- und Genehmigungsverfahren hatten die wenigsten. Um die Digitalisierung in den Bauaufsichtsbehörden zu unterstützen und voranzutreiben, werden wir ein elektronisches Antragsverfahren anbieten, an das sich Kommunen anschließen können. Somit bietet sich die Chance, ein landesweit einheitliches Verfahren zu etablieren. Denn Digitalisierung bedeutet auch Standardisierung.

Das Gerüst für die digitale Antragsstellung steht nun seit einigen Wochen: Das Bauportal für Nordrhein-Westfalen ist online. Unter www.bauportal.nrw finden Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Bauherrschaften sowie Planerinnen und Planer alle Informationen rund um das Baugenehmigungsverfahren und verwandte Verwaltungsleistungen.

Nun arbeiten wir mit Hochdruck an der entscheidenden Ausbaustufe für dieses

Portal. Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte soll es so weit sein, dass Bauanträge im einfachen Baugenehmigungsverfahren digital über diese Plattform an die Bauämter übermittelt werden können. Voraussetzung ist, dass die Kommunen sich dafür entscheiden, das Portal für ihre Dienstleistung zu nutzen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Über den Antragsassistenten des Bauportals können Routineprozesse digital abgewickelt werden. Damit werden wir schneller und erhalten mehr Rechtssicherheit. Und es erleichtert die Arbeit der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die ihre Anträge überall im Land nach derselben Systematik stellen können – ganz gleich ob in Detmold oder in Düren. Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt aber natürlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bauaufsichtsbehörden. Schließlich ist jede Baugenehmigung ein Unikat.

In der Bauplanung und –ausführung ist das zentrale Element der Digitalisierung das Building Information Modeling (BIM) – also die digitale Methode, um Immobilien zu planen, zu bauen und zu bewirtschaften. Mit diesem Verfahren können eventuelle Fehlplanungen quasi ausgeschlossen und damit potentielle Mehrkosten verhindert werden.

Der Einsatz von BIM verlangt eine neue Qualität der Zusammenarbeit, alle am Bau Beteiligten müssen kooperativ und interdisziplinär denken und handeln. Um diese Entwicklung voranzubringen haben wir im Ministerium ein BIM-Competence-Center eingerichtet. Als Impulsgeber und Koordinator führen wir das Fachwissen aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen und generieren daraus praktische Handlungsempfehlungen für das Planen und Bauen mit BIM. In nächster Zeit werden wir einen Praxisleitfaden für Kommunen und einen Qualifizierungsrahmen veröffentlichen. Außerdem ist ein Hochschul-Führer in Arbeit, der darüber informiert, was und wo in Nordrhein-Westfalen zum digitalisierten Planen und Bauen geforscht und gelehrt wird.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Bezahlbares Wohnen ist das große soziale Thema unserer Zeit

Die Kreis Kleve Bauverwaltungsgesellschaft (KKB) beteiligt sich mit ihrem neuen Geschäftsbereich Wohnungswirtschaft seit dem 1. Oktober 2018 kreisweit an einer unabhängigen, sicheren und sozial ausgewogenen Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum. Es sollen Wohnkonzepte entwickelt werden, die die Bedarfe von großen und kleinen Familien, Alleinstehenden, von Menschen mit Behinderungen, Studierenden und Flüchtlingen gleichermaßen berücksichtigen. Erste Projekte sind mit dem Neubau eines Wohnhauses in Goch sowie einem 10-Familienhaus in Issum gestartet.

Bezahlbares Wohnen ist das große soziale Thema unserer Zeit, das ist auch im Kreis Kleve zu spüren. Wohnen ist soziale Daseinsvorsorge.

Der öffentlich geförderte Mietwohnungsbestand geht bundesweit kontinuierlich zurück, da Preisbindungen auslaufen und für viele Wohnungen vorzeitig Förderkredite zurückgezahlt wurden. Auch der Kreis Kleve ist von dieser Entwicklung betroffen. Die NRW.Bank hat prognostiziert, dass der Bestand an preisgebundenen Wohnungen bis 2030 um 35,7 % schrumpft. Konkret sinkt der Bestand um ca. 1800 Wohnungen und wird derzeit nicht mit Neubauten kompensiert. Der Bedarf wird sogar noch höher eingeschätzt. Es ist zu beobachten, dass Wohnungsbauförderungsmittel unter anderem durch die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten nur nachrangig genutzt werden. Um diesem Trend entgegen zu wirken, wurde die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH ab dem 01. Oktober 2018 um den Geschäftsbereich Wohnungswirtschaft erweitert. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, sich kreisweit an einer unabhängigen, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung zu beteiligen.

Die öffentliche Wohnraumförderung ist ein wichtiges Instrument, um bezahlbaren Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Laut statistischen Erhebungen der NRW.Bank können mittlerweile ca. 50 % der Bevölkerung sowie 80 % der Senioren einen Wohnberechtigungsschein in Anspruch nehmen. Es geht aber auch darum, eine höhere Akzeptanz für die öffentliche Wohnraumförderung herzustellen. Die Qualität der Neubauten mit der Barrierefreiheit, dem

DER AUTOR

Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Bau von Terrassen, Balkonen und ansprechenden Außenanlagen spricht für sich.
Die Bevölkerungszahlen im Kreis Kleve steigen entgegen dem Trend in anderen Landkreisen. Die Bevölkerung wird bunter und älter, die Altersstrukturen verändern sich. Durch die Hochschule Rhein-Waal mit ihren ca. 5000 Studierenden aus aller Welt ergeben sich neue Anforderungen und Bedürfnisse der Menschen, gerade auch für den Bereich Wohnen. Es gilt, die lokal unterschiedlichen Entwicklungen, Bedarfe und den demographischen Wan-

Baustelle der KKB in Goch: Hier entsteht ein Wohnhaus mit 28 Wohneinheiten. *Quelle: ©Markus Coenen*

del im Auge zu behalten, um entsprechende Handlungskonzepte zu entwickeln.

Ein großer Bedarf an Wohnraum gerade im unteren und mittleren Preissegment ist zu verzeichnen. Dieser wird bestätigt durch eine Wohnungsmarktanalyse, die der Kreis Kleve im Rahmen der Bildung der neuen Abteilung Wohnungswirtschaft in Auftrag gegeben hat. Die jährlichen Berichte über den preisgebundenen Wohnungsbestand und der Wohnungsmarktbericht der NRW.Bank unterstreichen diese Ergebnisse. Es gibt viel zu tun, um ausreichend Angebote für günstige Wohnungen zu schaffen. Regional werden die Anforderungen an den Wohnungsmarkt in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen individuell angegangen. Bezahlbare kleine Ein- oder Zwei-Raum-Wohnungen für alleinstehende Menschen aller Altersgruppen sowie Drei- oder Vier-Raumwohnungen für Familien mit Kindern werden jedoch in allen Kommunen des Kreises Kleve trotzdem noch besonders nachgefragt. Gerade barrierefreie Wohnungen für ältere Menschen, die nicht mehr in ihren großen Wohnungen oder Häusern leben möchten oder können, stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Auch große Familien haben es häufig schwer, im Kreis Kleve eine bezahlbare Fünf-Raum-Wohnung zu finden.

Es sollen Wohnkonzepte entwickelt werden, die Möglichkeiten bieten junge und ältere Menschen zusammenzubringen. Es gilt auch Migranten und Migrantinnen mit ihren kulturellen Besonderheiten mit einzubinden. Ein Angebot für rollstuhlgerechten Wohnraum muss geschaffen werden. Daher strebt die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH an, auf die lokal sehr unterschiedlichen Veränderungsprozesse zu reagieren. Bedarfe für große und kleine Familien sowie alleinstehende Menschen aller Altersgruppen sollen erfüllt werden. Aber auch Menschen mit Behinderungen, Studierende und Flüchtlinge sollen mit günstigem Wohnraum versorgt werden. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit einzelnen Kommunen erreicht werden.

Das Angebot der Kreis Kleve Bauverwaltungsgesellschaft wird daher vorrangig aus öffentlich gefördertem und frei finanziertem Wohnraum im unteren und mittleren Preissegment bestehen. Die ersten Projekte mit dem Neubau eines Wohnhauses mit 28 Wohneinheiten in Goch und eines 10-Familienhauses in Issum sind gestartet. Beide werden öffentlich gefördert. Andere Objekte und Grundstücke wurden bereits erworben oder sind in Planung. Trotz der hohen Baupreise und des begrenzten Angebotes an Grundstücken wird die Gesellschaft in der Lage sein, den Bestand an öffentlich geförderten und preisgünstigen Wohnungen aufzubauen. Die Kreis Kleve Bauverwaltungsgesellschaft wird mit ihrer Hochbauabteilung Gebäude selbst planen, die Bauleitung übernehmen, Instandhaltungsarbeiten betreuen und in der Abteilung Wohnungswirtschaft die Gebäude verwalten und bewirtschaften.

Die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH sucht Grundstücke im Kreisgebiet Kleve zur Bebauung mit Mietwohnungen. Auch Immobilien, die sich eignen einer Wohnungsnutzung zugeführt zu werden, bereits vermietet sind oder auch saniert werden müssen, sollen erworben werden. Hier sind auch die Kommunen gefordert, ausreichend Bauland für Mehrfamilienhäuser zu entwickeln und in ihre Bauleitplanungen mit aufzunehmen. Es ist wünschenswert, dass über die Bauleitplanung beispielsweise über eine Quotenregelung bedarfsorientiert Anreize geschaffen werden zugunsten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus um diesen so zu stärken.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Wohnen im Kreis Euskirchen: Bündnis für Wohnen vernetzt Akteure

Das Bündnis für Wohnen im Kreis Euskirchen existiert seit Ende 2018 und ist ein Zusammenschluss aus Kommunen, Politik und Akteuren des Wohnungsmarktes. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Akteuren eine Strategie zu entwickeln, wie das Wohnen im Kreis Euskirchen zukunftsfähig gestaltet werden kann. Durch die bisherige Umsetzung verschiedenster Maßnahmen zu den identifizierten Handlungsfeldern konnten bereits erste Erfolge erzielt werden. Das Bündnis legt den Fokus seiner Arbeit auf die Vernetzung und die Sensibilisierung der Akteure.

DIE AUTORIN

Lisa Rodermann, Abteilung Umwelt und Planung, Kreis Euskirchen

Die Ausgangssituation

Im Kreis Euskirchen leben die Menschen dort, wo andere Urlaub machen - hier ist Platz zum Wohlfühlen. Durch seine Lage im Süden Nordrhein-Westfalens mit der Nähe zu den Ballungszentren Köln und Bonn und dem außergewöhnlichen Naturraum der Zülpicher Börde und des Nationalparks Eifel ist der Kreis Euskirchen sowohl als Wohn- und Lebensstandort als auch als Arbeitsort interessant. Entgegen älterer Prognosen wächst der Kreis Euskirchen weiter – aktuell leben im Kreisgebiet ca. 193.000 Menschen auf einer Fläche von 1.249 km². Damit liegt der aktuelle Stand bereits heute über den zuletzt prognostizierten Zahlen für das Jahr 2030. Besonders in den letzten Jahren konnten in Teilen des Kreises wachsende Zuzüge aus den benachbarten Regionen und Ballungszentren verzeichnet werden. Beim Blick auf die Altersstruktur der Zuzügler fällt auf, dass vor allem Familien mit Kindern und Personen über 50 Jahre überwiegend aus den Städten Köln und Bonn sowie umliegenden Kreisen in den Kreis Euskirchen ziehen. In der Folge sind vor allem in den nördlicheren Kreiskommunen steigende Preise und immer knapper werdendes Bauland zu beobachten. Häufig sind neu erschlossene Baugebiete zügig belegt, in manchen Kommunen gibt es sogar Wartelisten für Baugrundstücke, da die Nachfrage deutlich über dem Angebot liegt. Daneben gibt es Orte und Dörfer, die vor der Herausforderung des Bevölkerungsrückgangs und des Leerstandes stehen. Ziel muss sein, die örtliche Infrastruktur zu erhalten und einer drohenden Abwärtsspirale entgegenzuwirken. Oftmals ist in den gewachsenen Ortskernen eine veraltete Bausubstanz und/oder langjähriger Sanierungsstau zu erkennen, sodass der Fokus in diesen Orten auf der Innenentwicklung und städtebaulichen Attraktivitätssteigerung liegen muss.

Die Gründung

Logo des Bündnisses für Wohnen

Quelle: Kreis Euskirchen

Der Kreistag hat diese Entwicklungen und die daraus resultierenden Herausforderungen erkannt und im Jahr 2018 die Gründung eines „Bündnis für Wohnen“ beschlossen. Um den Prozess zur Gründung des Bündnisses von Anfang an transparent zu gestalten, wurde eine öffentliche Auftaktveranstaltung durchgeführt, die sich v.a. an Kommunen, Politik, Wohnungsmarktakteure (wie bspw. Bauunternehmen und Banken) sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger richtete. Ziel der Veranstaltung war es, mögliche Herausforderungen in Bezug auf das Thema „Wohnen“ partizipativ herauszuarbeiten und zu priorisieren. In einer Folgeveranstaltung wurden mit den Akteuren zugehörige Ziele für die einzelnen Handlungsfelder formuliert. Daneben erarbeiteten die Anwesenden mögliche Hemmnisse bei der Zielerreichung und überlegten, wie diese Hemmnisse vermieden bzw. bewältigt werden können.

Das Bündnis

Das „Bündnis für Wohnen“ ist ein Zusammenschluss aus Kommunen, Politik und verschiedenen Akteuren des Wohnungsmarktes, die durch Unterzeichnung einer Bündnisvereinbarung Unterstützer der Idee des Bündnisses sind. Gemeinsam mit den Akteuren soll in engem Dialog entwickelt werden, wie das Wohnen im Kreis Euskirchen nachhaltig gestaltet werden kann. Das Bündnis legt den Schwerpunkt seiner Arbeit in die Vernetzung der einzelnen Akteure sowie in die Sensibilisierung und Information zu ausgewählten Themenbereichen. Zu den bei der Auftaktveranstaltung identifizierten Handlungsfeldern gehören u.a. Wohnformen, Bauland, öffentlicher Wohnungsbau sowie Kommunikation. Seit Anfang 2019 wurden bereits einige Projekte und Maßnahmen zu den unterschiedlichen Handlungsfeldern umgesetzt. Im Folgenden sollen einzelne Beispiele näher erläutert werden.

Das Hochschulprojekt

Seit dem Wintersemester 2019/2020 wird zusammen mit dem städtebaulichen Institut der RWTH Aachen ein Studienprojekt unter dem Titel „Neue Wohnformen im Kreis Euskirchen“ durchgeführt. Während dieses Projektes über zwei Semester erarbeiten Masterstudierende der Studiengänge Architektur und Stadtplanung alternative Wohnformen und kreative Ideen für gute Nachbarschaften im Kreis Euskirchen. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen und der RWTH Aachen wurden vor Beginn des Projektes zwei für das Projekt geeignete Flächen identifiziert. Die Studierenden konnten sich zwischen der Fläche der Stadt Euskirchen und der der

Mit der Unterzeichnung der Bündnisvereinbarung wurde das Bündnis für Wohnen offiziell gegründet.

Quelle: D. Berens/Kreismedienzentrum Euskirchen

Rund 100 Personen nahmen an der Auftaktveranstaltung zum Bündnis für Wohnen teil.

Quelle: S. Vanselow/Kreismedienzentrum Euskirchen

Gemeinde Kall frei entscheiden. Herausforderung ist, dass beide Flächen eine völlig unterschiedliche Ausgangssituation aufweisen. So stellt die Fläche der Kreisstadt Euskirchen das Nachverdichtungspotenzial eines innerstädtischen und zentrumsnahen Standortes dar. In der Kreisstadt leben derzeit ca. 58.000 Menschen, damit ist Euskirchen der einwohnerstärkste Ort des Kreises. Bei der Fläche in Kall liegt der Schwerpunkt auf der Revitalisierung eines ehemals gewerblich genutzten Areals mit Gebäudebestand. Aktuell leben in Kall ca. 11.300 Menschen – Tendenz leicht sinkend.

Die Auswahl der Flächen erfolgte ebenfalls vor dem Hintergrund der Heterogenität des Kreises: eher städtisch geprägte Bebauung im Norden des Kreisgebietes vs. ländliche Region des südlichen Kreisgebietes. Bei der zu Beginn des Projektes anstehenden städtebaulichen Analyse sammelten die Studierenden verschiedene Daten und bereiteten diese visuell auf (z.B. Bevölkerungsstruktur, verkehrliche Anbindung, Nahversorgung). Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Flächen, aber auch den Nachbarschaften und dem Gesamtort, lernten die Studierenden das Entwurfsgebiet in seiner Gesamtheit kennen und konnten bereits erste Ideen entwickeln. Dabei wendeten die Studierenden unterschiedliche Methoden an (z.B. Interviews, Auswertung historischer Karten), die aber zu gleichen Ergebnissen führten. Für das Gebiet in Euskirchen wurde festgestellt, dass die Fläche in guter fußläufiger Erreichbarkeit zur Innenstadt und zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs liegt. Das Thema „ruhender Verkehr“ ist in der Straße und der Umgebung prägnant, sodass bereits erste Lösungsansätze erarbeitet wurden. Auch die Altersstruktur der Kreisstadt und des Quartiers führten gleich zu Beginn zu kreativen Ideen, wie das Zusammenleben der Generationen gestaltet werden könnte. Bei der Analyse des Plangebietes der Gemeinde Kall fiel auf, dass die Fläche besonders durch die Nähe zum Bahnhof und zur angrenzenden Bahnhofstraße mit Infrastrukturen zur Nahversorgung profitiert. Außerdem arbeiteten die Studierenden heraus, dass das Thema Natur und Tourismus eine besondere Rolle spielt (v.a. durch die Nähe zum Nationalpark Eifel und der direkt am Areal entlang fließenden Urft). Im Ergebnis des ersten Semesters im Projekt präsentierten die Studierenden ihre Ergebnisse der städtebaulichen Analyse und den entworfenen Rahmenplan inkl. Gebäudeform.

Die Diskussion im Plenum bringt wichtige Denkanstöße zu unterschiedlichen Betroffenheiten.

Quelle: S. Vanselow/Kreismedienzentrum Euskirchen

In Kleingruppen erarbeiten die Akteure Handlungsfelder und Ziele.

Quelle: S. Vanselow/Kreismedienzentrum Euskirchen

Im anschließenden Semester beschäftigen sich die Studierenden aktuell mit den Detailplanungen ihrer Gebäude und dem Entwurf zur Außengestaltung. Die Aufgabe besteht außerdem darin, einzelne Gebäude(-teile) und Wohnungszuschnitte zu entwerfen (Grundrisse). Die Ergebnisse des Projektes sollen in einer Broschüre gesammelt werden und den Kommunen des Kreises Euskirchen zur Verfügung gestellt werden.

Die Netzwerkarbeit

Neben einzelnen Projekten zu den Handlungsfeldern liegt der Fokus der Arbeit im Bündnis in der Vernetzung. Daher fand zum Ende des ersten Jahres seit Gründung des Bündnisses ein Netzwerktreffen der BündnispartnerInnen sowie weiteren Interessierten statt. Vorgestellt wurden drei bereits umgesetzte oder geplante Wohnprojekte aus dem Kreisgebiet (Euskirchen, Dahlem, Nettersheim). Weitere Netzwerktreffen zu anderen relevanten Themen sind geplant und sollen den konstruktiven Austausch zwischen den Akteuren weiter fördern. Dazu sollen bei Bedarf geeignete ReferentInnen eingeladen werden und einen Impuls zur Diskussion geben. Leider musste das für Mai 2020 geplante Treffen zum Thema „Wohnraumförderung“ aufgrund der Lage um COVID-19 abgesagt werden.

Ausblick

Aktuell erarbeitet der Kreis Euskirchen eine Nachhaltigkeitsstrategie, in der das Themenfeld „Wohnen und Nachhaltige Quartiere“ bearbeitet wird. In der voran gegangenen Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse wurde das Bündnis für Wohnen bereits als Stärke identifiziert. Daher wird das Bündnis weiter in der Strategie verankert und wird somit zu der Zielerreichung beitragen.

Um auch zukünftig die Arbeit des Bündnisses transparent zu gestalten, wurde auf der Homepage des Kreises eine entsprechende Seite eingerichtet, auf der u.a. die Dokumentationen der Auftaktveranstaltungen abrufbar sind. Regelmäßig werden Newsletter zum aktuellen Stand an die BündnispartnerInnen versendet. Ein Einbringen von Ideen und Projekten ist jederzeit möglich, sodass die Umsetzung einzelner Maßnahmen auch auf den Anregungen der PartnerInnen beruht, um gemeinsam zum Wohle des Wohnstandortes Kreis Euskirchen zu arbeiten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Auf dem Weg zum digitalen Baugenehmigungsverfahren

Aufgabe von Bauaufsichtsbehörden ist es, Bauanträge rechtssicher und zeitlich planbar zu bearbeiten. Oft hängen davon Investitionen der Wirtschaft oder aktuell das Angebot an zusätzlichem Wohnraum wesentlich ab. Baugenehmigungsverfahren sind jedoch komplizierte Genehmigungsprozesse, in denen häufig mehrere Beteiligte viele Informationen austauschen – zum Beispiel erforderliche Umplanungen in einem laufenden Verfahren. Eine digitale, d.h. papierlose Bearbeitung ohne Medienbrüche – von der Erstellung der Genehmigungsplanung durch den Entwurfsverfasser bis zum Genehmigungsbescheid der Behörde – bietet die Chance, die Verfahren zeitlich erheblich zu beschleunigen und für alle Beteiligten transparenter und planbarer zu machen. Der Kreis Warendorf hat sich das Ziel gesetzt, diese Chance zu nutzen und beteiligt sich als Modellkommune am Projekt der Landesregierung „digitales Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“.

Ausgangslage und Voraussetzungen

Digitalisierung benötigt Haushaltsmittel und Zeit

Bauaufsichtsbehörden können durch Beratung und zügige Genehmigungsverfahren einen wesentlichen Beitrag „zum Bauen“ leisten. Ziel im Kreis Warendorf ist es deshalb, Bauanträge innerhalb bestimmter Fristen verbindlich und planbar zu bearbeiten und damit aktiv das Bauen und die Wirtschaft zu unterstützen. Das ist bei einer guten Baukonjunktur und großer Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauten genauso wichtig wie in Krisenzeiten. Um dabei gut aufgestellt zu sein und die eigenen Ziele erreichen zu können, muss eine Verwaltung in vielen Bereichen mittel- bis langfristig planen. Es gilt hierfür die richtigen Voraussetzungen zu schaffen und diese – neben dem laufenden Tagesgeschäft – konsequent weiter zu verfolgen. Dies kann nur gelingen, wenn Fach- und Querschnittsämter innerhalb einer Verwaltung gemeinsame Ziele verfolgen und die Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Personal und Ausstattung gemeinsam und koordiniert umsetzen. Dies lässt sich nicht kurzfristig realisieren, sondern benötigt oft Geduld, einen „langen Atem“ und einen Haushalt, der die notwendigen Mittel einplant und zur Verfügung stellt. Wenn eine Bauaufsichtsbehörde auch als Teil der Wirtschaftsförderung verstanden und

DER AUTOR

Sigurd Peitz, Leiter des Bauamtes, Kreis Warendorf

gelebt wird, kommt ihr ein entsprechend hoher Stellenwert im politischen Raum und auch innerhalb der Kreisverwaltung zu.

Digitalisierung benötigt „funktionierende“ Arbeitsabläufe und Organisationen

Grundlage war vor gut zehn Jahren eine umfangreiche Organisationsuntersu-

Wo bisher Planschränke standen…

…ist jetzt eine Scanstelle eingerichtet. *Quelle: Kreis Warendorf*

chung aller Arbeitsabläufe und Prozesse im Bauamt. Diese wurde umgesetzt, kontinuierlich weiter entwickelt und an neue Anforderungen angepasst. So wurden im Bereich des Brandschutzes die Aufgaben der Brandschutzdienststelle im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung an eine kreisangehörige Stadt übertragen.

Digitalisierung benötigt qualifiziertes und genügend Personal

Um den altersbedingten und allgemeinen Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachbesetzen zu können und kurzfristige Ausfälle aufzufangen, werden seit 2011 Ingenieure fortlaufend im gehobenen bautechnischen Dienst ausgebildet und eingestellt. Hierzu nutzt der Kreis die landesweiten Ausbildungsinstitute in NRW. Durch einen sogenannten „Ämterdurchlauf“ innerhalb der Kreisverwaltung und eine Ausbildungsstation in einer kreisangehörigen Kommune bekommen die Ingenieure einen Einblick und unterschiedliche Perspektiven für die spätere Arbeit in der Bauaufsicht. Zusätzlich wurde im Kreisbauamt ein sogenannte „Springerstelle“ eingerichtet, von der auch die Städte und Gemeinden profitieren, indem Personal befristet beim Kreis „ausgeliehen“ werden kann.

Ausbildung und Qualifizierung sind Teil eines Personalkonzeptes der Kreisverwaltung, das durch vielfältige Maßnahmen Anreize zur Personalentwicklung, -gewinnung und –bindung setzt. Digitalisierung bietet zusätzliche und neue Möglichkeiten und Anreize – zum Beispiel für attraktive Tele- und Teilzeitmodelle sowie für eine individuelle, flexible Arbeitszeitgestaltung.

Der durch den demographischen Wandel erforderliche Personalwechsel einer ganzen Generation konnte damit im Bauamt bereits vollzogen werden.

Digitalisierung benötigt eine besondere räumliche und technische Ausstattung

Eine besondere Herausforderung liegt auch in der ämterübergreifenden Planung und Umsetzung der besonderen räumlichen und technischen Ausstattung. Diese wird durch eine entsprechend besetzte Projekt- bzw. Lenkungsgruppe gesteuert und umgesetzt.

Eine Aufteilung in einzelne Teilprozesse sichert insgesamt das Vorankommen des Gesamtprojektes. Arbeitsabläufe können durch das Setzen und Erreichen von Zwischenschritten optimiert werden. Um den umfangreichen Veränderungsprozess umsetzen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die einzelnen Schritte informiert und „mitgenommen“ werden.

Zu den technischen Voraussetzungen auf dem Weg zur Digitalisierung gehören leistungsfähige Dokumentenmanagementsysteme (DMS), Netzwerke und Fachsoftware. Um diese bereit zu stellen oder bei Bedarf umzustellen, sind mittelfristige, mehrjährige Planungs- und Umsetzungsphasen erforderlich. Im Kreisbauamt wurde bereits 2014 die bis dahin eingesetzte Fachsoftware nach einer umfangreichen Neuausschreibung umgestellt. Bereits ein solcher Teilschritt bindet parallel zur laufenden Aufgabenerledigung erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Digitalisierung benötigt darüber hinaus wesentliche Arbeitsgrundlagen: ein Geoportal mit einer Vielzahl an Informationen und ein Kassenprogramm. Schnittstellen sichern die Verknüpfung zur Fachsoftware und sind häufig eine besondere technische Herausforderung. Und schließlich sind viele der bisher nur auf Papier in Akten und Archiven vorhanden Informationen digital aufzubereiten. Für eine Bauaufsichtsbehörde sind das vor allem Baulastenverzeichnisse, Bebauungspläne und Bauakten. Zwar müssen nicht alle Informationen sofort digital zur Verfügung stehen, jedoch ist nicht das eigentliche „Scannen“ von Unterlagen, sondern die gleichzeitig notwendige inhaltliche Aufbereitung und teilweise rechtliche Bewertung die eigentliche Herausforderung. Denn nicht selten wurden zwar Informationen und Vorgänge vollständig gesammelt, registriert und archiviert, nicht aber inhaltlich aufbereitet oder gepflegt. So sind bereits die Nacherfassung der sogenannten Stammdaten des Altaktenarchives und die Überarbeitung des Baulastenarchives mehrjährige Projekte, die sich erst zeitlich verzögert positiv auf die laufende Arbeit auswirken.

Durch die digitale Verfügbarkeit der Informationen wird die Arbeit zukünftig praktisch von fast jedem Ort im Büro, zuhause oder unterwegs erfolgen können. Deshalb wird es bei der Arbeitsplatz- und Raumgestaltung entscheidend sein, die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der Büroarbeitszeit zu fördern. Erste Ansätze und Überlegungen für neue „Kommunikationsräume“ liegen vor und sollen umgesetzt werden. Auch technisch hängt Digitalisierung von den finanziellen und personellen Ressourcen der Fach- und Querschnittsämter ab. Ob qualifiziertes und genügend Personal verfügbar ist, entscheidet inzwischen

immer häufiger über Tempo und Fortschritt auch eines Digitalisierungsprojektes.

Modellprojekt „Digitales Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“

Die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, die Digitalisierung in den Kommunen gezielt zu unterstützen. Das Modellprojekt „Digitales Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“ wurde Anfang 2018 innerhalb der Landesregierung vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) initiiert und ist aus den übrigen Digitalisierungsprojekten des Landes herausgelöst.

Projektziele sind die Wirtschaftsförderung durch schnellere Baugenehmigungsverfahren, die Förderung des Wohnungsbaus, die Erhöhung der Servicequalität für Bürger und Unternehmen und die Konzentration der Bauaufsichtsbehörden auf Prüfung und Beratung durch Entlastung von Nebentätigkeiten.

Über die kommunalen Spitzenverbände in NRW wurden jeweils zwei Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte mit eigenen Bauaufsichtsbehörden ausgesucht. Der Digitalisierungsstand ist in den Modellkommunen sehr unterschiedlich. Damit wird ein Querschnitt von Verwaltungen mit unterschiedlichen Ausgangssituationen und Erwartungen in das Modellprojekt eingebracht.

In der Startphase in der ersten Hälfte 2018 wurden die Modellkommunen ausgewählt und eine Vereinbarung der Projektgrundsätze zwischen den teilnehmenden Kommunen und dem MHKBG NRW unterzeichnet. In der nächsten Phase wurden in Projektgruppensitzungen, Interviews und Fragebögen die Umsetzungsstände und Erwartungshaltungen der Modellkommunen zusammengestellt. Bundesweit wurden vom Projektsteuerer Best-Practice-Analysen durchgeführt sowie IT-Anbieter und IT-Experten befragt. Aus den Erhebungen wurden Potenziale und Anforderungen an das digitale Baugenehmigungsverfahren formuliert, sogenannten Handlungsfeldern zugeordnet und mit den Kammern und Verbänden in NRW diskutiert.

Als zentrale Aufgaben im Modellprojekt wurde eine Entwicklung von zentralen Serviceportalen und einer sogenannten Plattform gesehen. Das Serviceportal dient als Informationsportal und digitaler

Genauso wichtig wie der Arbeitsplatz ist das Netzwerk dahinter. *Quelle: Kreis Warendorf*

Zugang zum Bauantragsverfahren. Über die Plattform kann ein Bauantragsverfahren medienbruchfrei von mehreren Beteiligten bearbeitet und gesteuert werden. Für die Daten- und Dokumentübertragung werden Schnittstellen und Standards wie XBau genutzt, um diese zwischen den unterschiedlichen Anwendungen – etwa zwischen einer Fachsoftware eines Architekturbüros und der Bauaufsichtsbehörde – austauschen zu können.

Das Bauportal NRW ist im Sommer gestartet und erste Bauanträge können im einfachen Genehmigungsverfahren digital bei den teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden. Diese können über einen Zuständigkeitsfinder ausgewählt werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Authentifizierung über das Servicekonto NRW mit einem elektronischen Personalausweis. Anschließend werden die Inhalte des Bauantragformulars

Rund 13.000 Baulasten wurden digitalisiert. *Quelle: Kreis Warendorf*

mit einem Eingabeassistenten eingegeben. Zum Start des Bauportals kann die Bauaufsichtsbehörde bis auf Weiteres entscheiden, ob sie nur den Antrag (aber noch nicht die Bauvorlagen) digital annimmt. Dies ist erforderlich, weil erst im nächsten Projektschritt eine Plattform entwickelt wird, mit der die digital eingereichten Unterlagen medienbruchfrei gespeichert werden können, um hierauf über Zugriffsberechtigungen zurückgreifen zu können.

Bis das Modellprojekt im nächsten Jahr soweit ist, werden in der Kreisverwaltung die weiteren Teilprozesse vorangebracht und die Voraussetzungen geschaffen, um dann vollständig digital neue Bauanträge zu bearbeiten.

Zum geplanten Abschluss des Modellprojektes in 2021 werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst, der den Kommunen, dem Land und den Verfahrensbeteiligten zur Orientierung bei der Digitalisierung dienen soll.

Ausblick und Auswirkungen

Bei der Digitalisierung ist zunächst das vordringliche Ziel, durch technische Möglichkeiten Zeit einzusparen und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Tatsächlich hat Digitalisierung jedoch viel weitreichendere und umfassendere Auswirkungen auf die Arbeit einer Bauaufsichtsbehörde bzw. Gesamtverwaltung. Es ist noch gar nicht so lange her, dass in den Verwaltungen Schreibdienste abgeschafft und in Registraturen Karteikästen verschwunden sind. Offensichtlich wird die Digitalisierung, d.h. ein im Wesentlichen papierloses Arbeiten, die Arbeitsprozesse einer Bauaufsichtsbehörde ähnlich grundsätzlich verändern. Voraussetzung für die Digitalisierung und gleichzeitig Chance sind es, dabei umfassend die Arbeit in den Blick zu nehmen – jedoch ist die Digitalisierung dabei weder ein Allheilmittel noch Selbstläufer.

Das eigentlich „technische“ Ziel, ein Baugenehmigungsverfahren digital zu bearbeiten, erfordert und setzt deshalb einen mehrjährigen und ganzheitlichen Veränderungsprozess innerhalb einer (Gesamt-) Verwaltung voraus. Hierauf müssen sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einlassen und gemeinsam daran arbeiten, um sich auf den Weg und die Suche nach „richtigen“ Lösungen zu machen. Fertige Konzepte hierfür gibt es bisher nicht.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Wärmewende regional denken und lokal umsetzen

Der Kreis Steinfurt verfolgt als „Masterplanregion 100% Klimaschutz“ ambitionierte Ziele: Energieautarkie bis 2050! Mit dem Quartiersprojekt „Sieben auf einen Streich“ initiiert der kreisangehörige Verein energieland2050 einen langfristigen und nachhaltigen Prozess, der die ländlich geprägten Wohngebiete zukunftssicher gestalten und Herausforderungen wie der Wärmewende begegnen soll. Ankerpunkt ist eine intensive Teilhabe der Akteure – von den Kommunen über die Quartiersbewohnerinnen und -bewohner bis zur lokalen Wirtschaft.

DIE AUTORIN
Sara Dietrich, Projektleiterin des Quartiersmanagements im kreisangehörigen Verein energieland2050 e. V., Kreis Steinfurt

Bewohnerinnen und Bewohner ländlich geprägter Räume, wie dem Kreis Steinfurt, stehen zukünftig vor besonderen Herausforderungen: die Erreichbarkeit und Nahversorgung ländlicher Wohnlagen und der sich abzeichnende demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf den regionalen Immobilienmarkt stehen beispielhaft für drängende Themen. Die Kommunen stellen sich diesen Themen schon heute, jedoch sind die Ressourcen besonders in den kleineren Gemeinden häufig begrenzt. Der Kreis Steinfurt und der energieland2050 e. V. haben daher im Rahmen des bundesweiten KfW-Förderprogramms „KfW 432 – Energetische Stadtsanierung“ das kreisweite Modellprojekt „Sieben auf einen Streich“ auf den Weg gebracht, an dem die Kommunen Ibbenbüren, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Westerkappeln und Wettringen teilnehmen. Ziel ist es, mit dieser Unterstützung die energetische Nachhaltigkeit in den Wohngebieten voran zu treiben und gleichzeitig die Kommunen und deren personelle und zeitliche Ressourcen zu entlasten.

Eines der ersten Quartiers-Verbundprojekte in NRW

Von Herbst 2017 bis Ende 2018 koordiniert der energieland2050 e. V. die Erstellung von individuellen Quartierskonzepten. Nach dem Vorbild des Werra-Meißner-Kreises wird ein Verbundprojekt mit sieben Kommunen initiiert, um eine einheitliche Strategie mit übertragbaren Bausteinen für den Kreis zu entwikkeln und Synergien verstärkt nutzbar zu machen. Im Fokus steht die Erstellung eines individuellen Quartierskonzepts für jedes der sieben Pilotquartiere, jedoch mit vergleichbarer Herangehensweise und einer gemeinsamen organisatorischen Klammer. Die Konzepte stellen für jedes Quartier die räumlichen, energetischen und soziodemografischen Rahmenbedingungen dar, ermitteln Chancen und Möglichkeiten und beschreiben umsetzbare Lösungen und Projekte für die energetische Sanierung und Aufwertung der Quartiere. Mit der Fertigstellung der Quartierskonzepte endete im Dezember 2018 die Konzeptphase nach einer intensiven Akteursbeteiligung.

Drei Kommunen im Steinfurter Land und vier Kommunen im Tecklenburger Land beteiligen sich beim Quartiersprojekt „Sieben auf einen Streich“. *energieland2050 e. V.*

Bürgerbeteiligung ist elementarer Bestandteil des Quartiersprojektes – wie bspw. bei der Diskussion am Teilhabestand beim Nachbarschaftsfest. *energieland2050 e. V.*

Intensive Beteiligung aller Akteure

Die Potentiale und zugleich Herausforderungen in einem Verbundprojekt liegen in einer agilen Kommunikation, regelmäßigen Projekt- und Austauschtreffen und einer flexiblen Planung. Um frühzeitig eine Akzeptanz für das Quartiersmanagement zu erzielen, Hemmungen zu identifizieren und abzubauen sowie die Bedarfe der Anwohnerschaft in den Prozess einfließen zu lassen, organisiert der energieland2050 e. V. in Zusammenarbeit mit den Kommunen verschiedene Veranstaltungen und Aktionen:

Sensibilisieren mit Nachbarschaftsfesten

Die Nachbarschaftsfeste bilden den Kern der Akteursbeteiligung und sprechen interessierte Quartiersbewohnerinnen und -bewohner aller Altersstufen an. Verknüpft mit einem niedrigschwelligen Angebot an Aktionen werden Besucherinnen und Besucher über den Ablauf und die Chancen des Quartiersprojekts informiert, für die Thematik der energetischen Modernisierung sensibilisiert und am Prozess beteiligt.

Als Anreiz erhalten Quartiersbewohnerinnen und -bewohner eine kostenlos Basis-Thermografie-Aufnahme von ihrem Eigenheim. Ein Energieberater steht für einen erklärenden Einblick in die Aufnahmen bereit und informiert, welche energetisch effizienten Möglichkeiten sich anbieten. Ausführliches Infomaterial zur energetischen Modernisierung erhalten Interessierte am energieland2050-Messestand. Im Gespräch erfahren sie, welche Energie-Einsparpotenziale in ihrem Haus schlummern. Der angrenzende Teilhabestand lädt zum direkten Austausch über Ideen und Zukunftsvisionen zur Gestaltung und Erhöhung der Lebensqualität des Wohnumfeldes ein.

Als Rahmenprogramm sorgen stimmungsvolle „Wald- und Wiesen-Konzerte“ für musikalische Unterhaltung und ein Mitmachzirkus der energieland2050-Stelzenläufer begeistern Kinder und Jugendliche mit Showeinlagen und Tricks getreu dem Motto „Energiestufe 1, 2, 3…“. Zusätzlich präsentieren lokale Vereine und Initiativen ihre Angebote, laden zum Mitmachen ein oder geben wie die Camphill-Hemdtaschen-Aktion, einem Projekt im Rahmen der Kampagne „Plastiktütenfreier Kreis Steinfurt“, einen praktischen Einblick in klimabewusstes Verbraucherverhalten.

Unterwegs mit den Klima-Detektiven – Aktion „Wohn(t)räume“ und „Energiewerkstatt“

Um frühzeitig Kinder und Jugendliche in den Quartiersprozess einzubinden und für Themen rund um Klimaschutz, Nachhaltig-

Ende 2017 startete das Verbundprojekt „Sieben auf einen Streich“ mit sieben teilnehmenden Gemeinden und einer Stadt. *energieland2050 e. V.*

Mit der Aktion Klima-Detektive werden Kinder frühzeitig für die Themen Klimaschutz, Energiesparen und Gestaltung des eigenen Wohn- und Lebensumfelds sensibilisiert. *energieland2050 e.V.*

Klima-Detektive bringen Licht ins Dunkel und entdecken das Thema Energie und Energiesparen. *energieland2050 e.V.*

keit und ihr Lebensumfeld zu sensibilisieren, führt der energieland2050 e. V. zusammen mit dem BNE-Regionalzentrum Kreis Steinfurt und dem Offenen Ganztag der Kommunen die Aktion „Wohn(t)räume" durch. Über den Ansatz der Umweltbildung wird den Grundschulkindern spielerisch die Funktion unserer Ökosysteme am Beispiel der Honigbiene aufgezeigt und ein erfahrener Imker vermittelt einen Einblick in die Welt der Honigbiene und ihrer wilden Verwandten. Als „Klima-Detektive" mit Karte, Rucksack und Arbeitsmaterial ausgerüstet, geht es anschließend zum Erforschen in das Quartier.

Ein zweiter Themenblock beschäftigt sich spielerisch mit der Bedeutung von Energie und dem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser. Gemeinsam mit Kooperationspartnern wird die Aktion „Strom- und Energiewerkstatt" durchgeführt.

Umsetzung im Sanierungsmanagement

2019 geht das Quartiersprojekt „Sieben auf einen Streich" in die zweite Projektphase. Alle sieben Pilotkommunen starten Anfang Oktober in die gemeinsame dreijährige Umsetzungsphase – das Sanierungsmanagement. Überzeugt von den bisherigen Erfolgen des Verbundprojekts schließt sich die Gemeinde Laer an und lässt ein Quartierskonzept erstellen.

Der Fokus liegt nun auf der Mobilisierung der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer sowie der Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus den Quartierskonzepten. Unter dem Projekttitel „Haus im Glück" erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner kostenlose und neutrale Beratung vor Ort und werden bei eigenen Vorhaben Schritt für Schritt beratend begleitet und unterstützt. Thematische Informationsveranstaltungen, Praxis-Workshops, Best-Practice-Rundgänge und Nachbarschaftsaktionen runden das breite Angebotsspektrum ab. Hervorzuheben ist hierbei die Kooperation mit ortsansässigen Fach- und Handwerksfirmen, die im Laufe des Projektes sukzessive für den Aufbau eines lokalen Netzwerks weiter ausgebaut wird. Die Organisation und Koordinierung übernimmt – wie bereits in der Konzeptphase – der energieland2050 e. V. in Zusammenarbeit mit den Pilotkommunen.

Angebote von „Haus im Glück"

Für eine lebendige Quartiersentwicklung stellt der energieland2050-Verein ein vielfältiges Aktionsprogramm bereit. Im Vergleich zur der eher sensibilisierenden Akteursbeteiligung aus der Konzeptphase, liegt der Fokus nun auf praktischen und konkreten thematischen Schwerpunkten.

Bündnis: Um ein breites und qualitatives Angebot bieten zu können, hat sich der energieland2050 e. V. mit der Kreishandwerkerschaft, der Wohnberatung des Kreises und der Verbraucherzentrale NRW zu einem Bündnis zusammengeschlossen. In diesem Zusammenhang werden gemeinsame Kampagnen und Veranstaltungen umgesetzt. Ein weiterer zentraler Kooperationspartner ist die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), mir der im Rahmen der Modernisierungsbündnisse Vortragsreihen und Events wie eine Eisblockwette realisiert werden.

Haus im Glück-Expertinnen und -Experten: Die Energieberaterinnen und Energieberater bieten im Sinne eines „Kümmerers" neutrale Fachberatungen direkt vor Ort im Eigenheim an, unterstützen und begleiten beratend bei konkreten Modernisierungsmaßnahmen.

Thermografierundgänge: Als Einstieg in das Thema Hausmodernisierung hilft der Blick durch eine Wärmebildkamera, um ein Gefühl für den energetischen Zustand des Eigenheims zu bekommen. Daraus können im Anschluss Optionen, die sich für eine Steigerung des Wohnkomforts und zum Energiesparen anbieten, abgeleitet werden. Für Fragen zum weiteren Vorgehen stehen anschließend die Haus im Glück-Expertinnen und -Experten bereit.

Kampagnen und Infoveranstaltungen: Hier werden unterschiedliche thematische Schwerpunkte, je nach Saison und Bedarf der Quartiere, gesetzt. Diese reichen u.a. von Heizungsoptimierung und erneuerung, über Photovoltaik und Dämmung bis zu Barrierefreiheit, Sicherheit und Fördermöglichkeiten.

Praxis-Workshops: Ergänzend zum theoretischen Wissen stehen in den Praxis-Workshops die praktische Umsetzung sowie Tipps und Tricks u.a. zum Thema „Modernisieren in Eigenleistung" bspw. zur Dämmung der Kellerdecke im Mittelpunkt. Ein weiteres Workshop-Thema richtet sich gezielt an Hausbesitzerinnen und vermittelt Frauen unter dem Motto „Frauen machen ihr Haus fit für die Zukunft" das nötige Wissen und Handwerkszeug.

Rundgang Best-Practice-Beispiele: Im Kombination mit kleinen Nachbarschaftsfesten soll die Besichtigung von Best-

Practice-Beispielen und der Austausch von persönlichen Erfahrungen rund um die Hausmodernisierung die Umsetzung von weiteren Maßnahmen in der Nachbarschaft unterstützen.

Ausblick

Die vielfältigen Ansätze im Quartiersprojekt verdeutlichen: Um die regionale Wärmewende erfolgreich umzusetzen sind fachliche Expertise, eine Vernetzung der lokalen Akteure und eine intensive Teilhabe der Quartiersbewohnerinnen und -bewohner gleichbedeutend wichtig. Mit diesen drei Säulen lässt sich aufbauend auf den integrierten Ansatz des Quartiersmanagements ein langfristiger Prozess zur Zukunftssicherung der ländlich geprägten Wohngebiete einleiten. Ziel dabei ist es, nach und nach weiteren Städten und Gemeinden eine Teilnahme am Verbundprojekt zu ermöglichen, um die energetische Nachhaltigkeit der Wohngebiete kreisweit auszudehnen getreu dem Motto „Wärmewende regional denken und lokal umsetzen“!

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

(Eu)Regionaler Wohnmonitor EMR – Leben in der Grenzregion

Der Wohnungsmarkt in der deutsch-niederländisch-belgischen Grenzregion Euregio Maas-Rhein (EMR) steht wie vielerorts stark unter Druck: Zu wenig Wohnraum, zu hohe Miet- und Kaufpreise, ein veralteter Wohnungsbestand sowie signifikanter Fortzug. Um dieser Herausforderung zukunftsgerecht und unter Berücksichtigung der wohnrelevanten grenzübergreifenden Verflechtungen zu begegnen, soll mit dem „Wohnmonitor EMR“ eine grenzüberschreitend harmonisierte statistische Datenbasis entstehen. Diese kann als wertvolle Hilfestellung für eine vorausschauende Planungspolitik der Kommunen dienen und dazu beitragen, der fortlaufenden Separierung der Wohnungsmärkte entlang von Staats- und Kommunalgrenzen aktiv entgegen zu wirken – ganz im Sinne einer nachhaltigen Stärkung und Profilierung des Wohn- und Lebensstandortes rund um das Dreiländereck.

Grenzüberschreitender Wohnmonitor Euregio Maas-Rhein *Quelle: EMR*

Zu wenig Wohnraum, zu hohe Miet- und Kaufpreise, ein veralteter Wohnungsbestand und signifikanter Fortzug – die Herausforderungen des Wohnungsmarktes machen auch vor der Euregio Maas-Rhein (EMR) nicht Halt.

DIE AUTORINNEN

Andrea Drossard, StädteRegion Aachen und

Christina Breuer, Region Aachen – Zweckverband

Im Rahmen des Zukunftsprozesses Planung der Region Aachen wurde daher von allen beteiligten Gebietskörperschaften die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Betrachtung und Auswertung der Wohnungsmarktentwicklung in der Dreiländer-Region EMR identifiziert und ein kooperatives länderübergreifendes Handeln eingefordert. Dieses mündete in der gemeinsamen und nunmehr erfolgreichen INTERREG V-A-Projektantragstellung „Wohnmonitor EMR“. Das Projekt soll im

Siedlungsplan. *Quelle: © darknightsky – stock.adobe.com*

Gebäudeentwurf. *Quelle: © FrankBoston - stock.adobe.com*

Herbst 2020 der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden.

Kernziel des Projektes ist die Durchführung einer grenzübergreifenden Wohnverflechtungs- und Wohnungsmarktanalyse über die allgemein zugänglichen Daten- und Indikatoren-Sets hinaus. Dabei sollen auch Themenschwerpunkte wie demographische Prognosen, wohnungswirtschaftliche Entwicklungen, Trends auf dem Arbeitsmarkt, Sozial- und Infrastrukturen sowie Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigt werden.

In Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Kreisen/Gewesten/Arrondissements und externer Wohnungsmarktexpertise werden zusätzliche, fehlende Sach- und Geoinformationen erfasst und zu einer grenzüberschreitenden, einheitlichen statistischen Datenbasis zusammengeführt. Der enge Austausch mit den Städten und Gemeinden ist dabei von zentraler Bedeutung, um die Anforderungen, die an die zu entwickelnde Datenbasis gestellt werden, bestmöglich abzudecken und alle wohnrelevanten Statistiken und Geodaten zu integrieren.

Als digitale Plattform mit kartengestützter (GIS-basierter) Webanwendung bündelt der „Wohnmonitor EMR“ somit alle Daten rund um das Thema Wohnen in der EMR und stellt neben aktuellen fachthematischen und raumbezogenen Informationen gleichfalls auch Statistiken und Standard-Analysefunktionen über einen sogenannten „Bürgermeister-Knopf“ zur Verfügung. Ergänzt wird der „Wohnmonitor EMR“ durch die Ausführung regionaler Wohnmonitore (z. B. „Wohnmonitor Region Aachen“), die über das „Daten-an-der-Quelle-Prinzip“ zugleich eine nachhaltige (auch über das Projektende hinaus) und automatische Pflege und Fortschreibung des Systems gewährleisten. Die regionale Verankerung des Projekts wird zudem über Anwendungsschulungen sichergestellt.

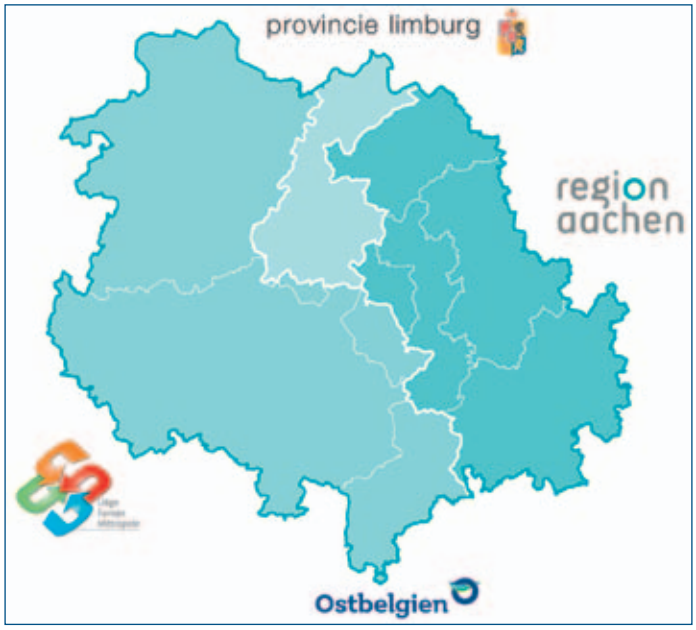

(Eu)Regionaler Wohnmonitor EMR
Quelle: https://regionaachen.de/regionalmanagement/raumentwicklung-und-infrastruktur/angebot-detail/wohnmonitor-emr.html GeoBasis-DE / BKG 2019

Der Wohnmonitor versteht sich in erster Linie als aktuelle Informationsbasis und informelles Planungstool für Kommunen, Planer, Wirtschaftsförderer und die Immobilienwirtschaft.

Im Verlauf des Projektes werden - unter Einbezug von Experten aus den Bereichen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie Planung und Politik - Fachkonferenzen zu aktuellen Brennpunktthemen des Wohnungsmarktes in der Region Aachen und der EMR stattfinden.

Die Federführung des Projekts liegt beim Region Aachen Zweckverband, der gemeinsam mit seinen deutschen Gebietskörperschaften (StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreise Heinsberg, Düren und Euskirchen) und den trinationalen Partnern (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (BE), Liège Europe Métropole ASBL (BE), Provinz Limburg (NL)) eine neue grenzüberschreitende Informations- und Kooperationsbasis im Bereich Wohnen praktizieren wird, wie sie bislang noch in keiner anderen europäischen Grenzregion existiert.

Der „Wohnmonitor EMR“ kann damit als Pilot und Leuchtturm-Projekt für eine vorausschauende und nachhaltige Entwicklung der Region Aachen und der EMR als bevorzugter Wohn- und Lebensstandort fungieren. Er ermöglicht in hohem Maße, grenzüberschreitende Transparenz, stellt eine umfassende Wissens- und Vergleichsbasis sowie eine vernetzte und integrierte Planungsgrundlage für die Erschließung neuer Wohnraumpotenziale in der Dreiländer-Region bereit.

Weitere Projektinformationen:
https://regionaachen.de/regionalmanagement/raumentwicklung-und-infrastruktur/angebot-detail/wohnmonitor-emr.html

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Von Zuschüssen für Vermieter bis Wohnbauflächenfonds

In Siegen-Wittgenstein gibt es zwar keine Wohnungsnot, aber insbesondere preiswerter Wohnraum ist nicht immer da zu finden, wo er gebraucht wird. Das ist eine zentrale Aussage der Wohnungsmarktanalyse, die das Bonner Institut emiprica im Auftrag des Kreises Siegen-Wittgenstein erstellt hatte. Für Landrat Andreas Müller war das der Anlass, eine groß angelegte Offensive für bezahlbares Wohnen in Siegen-Wittgenstein zu starten. Der Kreistag hat dafür im vergangenen Dezember den Weg frei gemacht. Die ersten Maßnahmen werden im laufenden Jahr bereits umgesetzt.

Erkenntnisse der Gutachter

Das Gutachten machte deutlich: In den nächsten 15 Jahren müssen in Siegen-Wittgenstein 6.200 neue Wohnungen gebaut werden – überwiegend Wohnungen in Ein- bis Zweifamilienhäusern. Aber auch Wohnungen im Geschoß- oder Mehrfamilienhaussektor werden entstehen müssen. Ein Engpass bestehe vor allem bei barrierefreien Wohnungen und Häusern, wohingegen die Fluktuation und leerstehende Gebäude eher nicht dramatisch seien, da ältere Menschen möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen möchten.

Von den Wohnungsengpässen seien vor allem die Stadt Siegen und die Kommunen Kreuztal, Netphen, Wilnsdorf und Freudenberg betroffen, so die Gutachter. Allerdings müsse man die lokale Situation immer auch in Relation sehen – Im Rheinland sei der Wohnungsmarkt beispielsweise deutlich angespannter als in Siegen-Wittgenstein.

„Kosten der Unterkunft" – Sätze angehoben

Im Dezember 2017 hatte der Kreistag bereits einen wichtigen Schritt getan, um einkommensschwächeren Personen und Familien zu helfen, ihre Miete bezahlen zu können: Die Sätze der angemessenen Kaltmiete im Rahmen der Übernahme der „Kosten der Unterkunft" für Arbeitslosengeld (ALG) II- und Sozialhilfeempfänger wurde angehoben – erstmals seit mehr als einem Jahrzehnt. Seit 2005 lagen diese unverändert zwischen 4,50 und 5,00 Euro pro Quadratmeter je Lage im Kreisgebiet. Im gleichen Zeitraum sind die Mietpreise aber deutlich angestiegen. Das führte dazu, das betroffene ALG II-Bezieher und Sozialhilfeempfänger immer häufiger nach einer günstigeren Wohnung suchen und – sofern überhaupt vorhanden – umziehen mussten. Die aktuellen Sätze bewegen sich nun in einer Spannbreite zwischen 5,25 Euro in ländlichen Kommunen und 6,50 Euro im Oberzentrum Siegen.

Die Firma Runkelbau hat „Am Kornberg" in Siegen Mehrfamilienhäuser mit Mitteln aus dem Wohnraumförderprogramm des Landes NRW errichtet. Damit profitieren die Bewohner von gedeckelten Mieten. Urheber: projektplan gmbh, Siegen

DER AUTOR

Thorsten Manges, Pressereferent, Kreis Siegen-Wittgenstein

Diese Regelung hat dazu geführt, dass weniger Familien in die Situation geraten sind, sich eine neue, preiswertere Wohnung suchen zu müssen. Allerdings ist durch die Erhöhung der Angemessenheitsgrenze das Angebot an Wohnraum insgesamt nicht größer geworden. Dazu möchte der Kreis nun mit seinem neuen Maßnahmenpaket Impulse geben:

Zuschüsse für Vermieter

Ein Ansatz: Warum Wohnraum neu schaffen, wenn es Leerstand gibt, den man vielleicht reaktivieren könnte? Einliegerwohnungen in Zweifamilienhäusern, die irgendwann nicht mehr vermietet wurden, sind ein typisches Phänomen für ländliche Regionen. Hier setzt eine der Maßnahmen des Kreises Siegen-Wittgenstein an:

Wer eine Wohnung hat, die in den letzten fünf Jahren leer stand und diese jetzt wieder vermietet, kann vom Kreis fünf Jahre lang einen Mietzuschuss erhalten. Für Wohnungen, die kleiner als 60m² sind, beträgt der Zuschuss 20 Prozent der Jahresmiete, für größere Wohnungen 15 Prozent. Wobei als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Förderung die maximalen Mietobergrenzen aus den Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW zu Grunde gelegt werden.

„Mit diesem Baustein unseres kommunalen Wohnraumförderprogramms hoffen wir, den ein oder anderen davon zu überzeugen, eine Einliegerwohnung, die z.B. nach dem Auszug der Kinder ein paar Jahre leer stand, nun doch wieder zu vermieten", sagt Müller. Und er appelliert an die Hausbesitzer in Siegen-Wittgenstein hier

mitzuziehen, damit so vielleicht sogar kurzfristig zusätzliche bezahlbare Wohnungen für Menschen zur Verfügung stehen, die dringend darauf angewiesen sind.

Zusätzliche Förderung für Bauherren von Sozialwohnungen

Auch Wohnungsbauunternehmen oder andere Bauherren können Zuschüsse aus dem geplanten kommunalen Wohnungsförderprogramm erhalten, wenn sie mit staatlicher Förderung Sozialwohnungen bauen. „Neben den Fördermitteln des Landes stellen wir dann zusätzlich einmalig 25 Prozent einer Jahresmiete als weiteren Zuschuss zur Verfügung. Dieser Betrag wird dann in fünf Jahresraten ausgezahlt“, erläutert der zuständige Dezernent des Kreises Siegen-Wittgenstein, Arno Wied: „Die Wohnungsbauunternehmen haben uns immer wieder gesagt, dass man für die Höchstmieten in den Wohnraumförderbestimmungen des Landes heutzutage nicht mehr bauen kann, weil die Kosten z.B. für Brand- oder Klimaschutz die Baupreise in die Höhe getrieben haben. Mit unserer zusätzlichen Förderung gehen wir davon aus, dass sich sozialer Wohnungsbau wieder rechnet“, so Wied.

Wohnbauflächenfonds

Ein weiterer Baustein im Wohnungsmarktpaket des Kreises Siegen-Wittgenstein ist ein Wohnbauflächenfonds. Auf den sollen die Städte und Gemeinden zurückgreifen können, wenn sie die Chance haben, kurzfristig Bauland zu erwerben, dafür im Haushalt aber kein Geld vorgesehen haben. Wird das Grundstück von der Kommune dann wieder an Bauherren verkauft, zahlt die Stadt oder Gemeinde das Geld wieder an den Fonds zurück, damit es dann von neuem eingesetzt werden kann. Der Fonds ist zunächst mit einer Million Euro ausgestattet. Nach dem gleichen System hat der Kreis schon seit vielen Jahren einen Gewerbeflächenfonds etabliert, der sehr erfolgreich funktioniert. „Ich bin überzeugt, dass wir bei Flächen für den Wohnungsbau mit diesem Instrument genauso erfolgreich sein können“, so Bau- und Wirtschaftsdezernent Arno Wied.

KSG stärken

Zudem hat Landrat Andreas Müller vorgeschlagen, die Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft (KSG) zu stärken. Diese verfolgt vorrangig den Zweck, eine sozialverantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu sichern. „Das wichtigste Geschäftsfeld ist deshalb – und wird es auch bleiben – die Errichtung von Wohnungen sowie die Bewirtschaftung des eigenen Wohnungsbestandes“, erläutert Müller. Es gelte jetzt zu prüfen, wie die Aktivitäten der KSG zur Errichtung eigener Immobilien und der damit verbundenen Bereitstellung neuen Wohnraums weiter unterstützt werden können.

Gesellschaft für Wohnbaulandentwicklung
Zu guter Letzt hat der Landrat angeregt, eine Entwicklungsgesellschaft als Dienstleister für die kommunale Wohnbaulandentwicklung zu etablieren. „Angesichts der hohen Anforderungen, die für die kreisangehörigen Kommunen mit der planerischen Bereitstellung von Wohnbauflächen, deren Baureifmachung und Vermarktung verbunden sind, finde ich es sinnvoll zu überlegen, solch eine kommunal getragene Entwicklungsgesellschaft zu gründen“, sagt Müller: Deshalb hat er vorgeschlagen, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und anderen in der Wohnungswirtschaft Aktiven wie den kommunalen Wohnungsgesellschaften, eine ergebnisoffene Prüfung und Untersuchung zur Gründung solch einer Entwicklungsgesellschaft einzuleiten.

Landrat: Impulse mit ausgewogenem Maßnahmenpaket setzen

„Ich halte es für dringend geboten, dass wir insbesondere mit Blick auf Familien, die nur ein sehr begrenztes Einkommen haben, Impulse setzen, um mehr bezahlbaren Wohnraum in Siegen-Wittgenstein zu bekommen“, betont Andreas Müller: „Das seit diesem Jahr in Kraft getretene Maßnahmenpaket ist eine ausgewogene Mischung, die an verschiedenen Stellen ansetzt und durchaus mittel- aber sogar auch kurzfristig ein zusätzliches Wohnungsangebot ermöglichen kann“, ist der Landrat überzeugt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Projekt Haus-zu-Haus-Beratungen als Einstieg in die Förderung der Sanierungsquote im ländlich geprägten Raum

Im ländlich gelegenen Kreis Borken mit einer hohen Eigenheimquote hegen viele Bürgerinnen und Bürger den Wunsch, möglichst lange und selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben. Um die Sanierungsquote voranzubringen und damit auch den Energiebedarf im privaten Sektor zu senken, hat der Kreis Borken über sechs Jahre das Projekt „Haus-zu-Haus-Beratung“ durchgeführt. Eine im Anschluss durchgeführte Evaluation zeigt nun erste Erfolge des Projektes auf.

Im Kreis Borken im Westmünsterland, an der Nahtstelle zwischen den Niederlanden und dem Ruhrgebiet, leben 370.000 Menschen auf rund 1.400 km² Fläche in zehn Städten und sieben Gemeinden. Eine dynamische mittelständische Wirtschaft und eine ebenso rege Landwirtschaft prägen das Bild dieses Raumes. Charakteristisch für den Kreis Borken ist die hohe Eigenheimquote. Viele Bürgerinnen und Bürger entscheiden sich für ein dauerhaftes Wohnen in ihren Häusern. Selbst bis ins

hohe Alter wird eine Bleibe in den eigenen vier Wänden angestrebt und vorgezogen, trotz des zunehmenden Angebotes an altersgerechten Wohnangeboten. Auch dieser Umstand hat zur Folge, dass etwa 67.400 Wohngebäude, das sind ca. 70 % des Wohnungsbestandes im Kreis Borken, die noch vor 1987 gebaut wurden, oftmals ein erhebliches Potenzial für die energetische Modernisierung bergen.

2009 entstand deshalb die Idee, Bürgerinnen und Bürgern direkt an der Haustür Informationen zum energetischen Zustand ihrer Immobilie anzubieten. Mit der Sparkasse Westmünsterland, der Kreishandwerkerschaft Borken und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH hat der Kreis Borken starke Partner gefunden, mit denen das Projekt „Haus-zu-Haus-Beratung" dann 2010 erstmalig an den Start ging.

Inhalt der Kampagne ist, dass zwei Energieberater der Service-GmbH der Kreishandwerkerschaft Borken innerhalb von zwei bis vier Wochen in ausgewählten Wohngebieten der jeweiligen Projektkommunen von Haustür zu Haustür gehen und direkt vor Ort eine kostenlose und neutrale Energieberatung anbieten. Das Besondere an diesem Projekt: Bürgerinnen und Bürger müssen nicht selbst aktiv werden, um Informationen zum energetischen Zustand ihrer Immobilie zu erhalten. Die Einschätzung kann direkt an der Haustür von einem Experten abgefragt werden. Damit sollen vor allem die bislang dem Thema weniger zugewandten Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer erreicht werden. Nach Beendigung des Gespräches erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Informationsmappe mit vielen Broschüren und Übersichten, die sie bei ihren weiteren Schritten bis hin zu einer energetischen Sanierung ihrer Immobilie unterstützen sollen.

Die Wohngebiete, in denen die Energieberater unterwegs sind, haben eine homogene Altersstruktur. Der größte Teil der darin befindlichen Gebäude wurde in den 50er-, 60er- und 70er-Jahren erbaut. Vor Beginn der Projektdurchführung werden diese Wohngebiete von den jährlich wechselnden Projektkommunen ausgewählt, insgesamt pro Projektdurchlauf ca. 600 Gebäude.

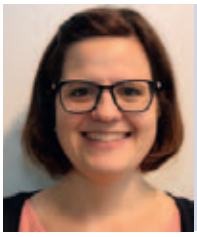

DIE AUTORIN

Anne-Katrin Kremer, Projektverantwortliche im Fachbereich Natur und Umwelt, Kreis Borken

Begleitet wird das Projekt von einem umfassenden Öffentlichkeits- und Pressekonzept, auch mit Informationen zur energetischen Gebäudesanierung für Hauseigentümer, die nicht in dem jeweiligen Projektgebiet leben. Der Kreis Borken übernimmt im Rahmen der Durchführung der Kampagne die Projektkoordination und unterstützt damit insbesondere personell und organisatorisch das Projekt. Die Kosten für die Umsetzung der Haus-zu-Haus-Beratungskampagne werden zu ca. 60 % von der Sparkasse Westmünsterland übernommen. Der verbliebene Betrag wird zu gleichen Teilen von den Projektkommunen getragen. Dadurch kann die Energie-

Die Beteiligten am erfolgreichen Projekt: obere Reihe von links: Thomas Venhorst (Service GmbH der Kreishandwerkerschaft Borken), Daniel Janning (Kreishandwerkerschaft Borken), zweite Reihe von links: Martina Stipping (Sparkasse Westmünsterland), Ingo Trawinski (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH), Antje Lask (Kreis Borken), Matthias Gerwing (Service GmbH der Kreishandwerkerschaft Borken), untere Reihe von links: Hubert Grothues (Kreis Borken), Thomas Volmer (Sparkasse Westmünsterland), Edith Gülker (Kreis Borken).

Quelle: Kreis Borken

ALTBAU NEU

Gesamtübersicht angeschriebene Haushalte 2010 – 2015 absolut

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Angeschriebene Hauseigentümer	572	637	614	589	517	679
Erreichte Haushalte	439	441	468	477	383	420
Infomappe übergeben	384	386	431	401	358	385
Ausführliche Erstberatung 40 min.	183	188	184	171	125	111
Initialberatung 15 min.	60	105	105	111	87	116
Kurzinfo	196	148	179	195	171	111

WEST MÜNSTERLAND KREIS BORKEN

Gesamtübersicht der angeschriebenen Haushalte von 2010 bis 2015. *Quelle: Kreis Borken*

beratung für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos angeboten werden.

In sechs Projektjahren hat die Haus-zu-Haus-Beratungskampagne in 15 der 17 Kommunen im Kreisgebiet mindestens einmal Halt gemacht. Zwei Kommunen im Kreisgebiet verfolgen eigene Projekte in der energetischen Gebäudesanierung. Dies war Grund genug, mit einem kritischen Blick auf die zurückliegenden Projektdurchläufe zu schauen und sich dabei die Frage zu stellen, ob das Projekt erfolgreich umgesetzt werden konnte, die Bürgerinnen und Bürger für das Thema energetische Gebäudesanierung sensibilisiert werden konnten und bestenfalls bereits erste Sanierungsmaßnahmen an ihrer Immobilie vorgenommen haben.

Der Kreis Borken hat deshalb die Westfälische Hochschule in Bocholt beauftragt, alle Gebäudeeigentümer, die an der Haus-zu-Haus-Beratungskampagne teilgenommenen haben, mithilfe eines Fragebogens zu interviewen, ob und was sich seit dem Besuch der Energieberater in energetischer Sicht an ihrer Immobilie getan hat. Auch wurde nach dem Themenfeld „Ambient Assisted Living“ und dessen Bedeutung für die Gebäudeeigentümer gefragt. „Ambient Assisted Living" (AAL) steht für Konzepte, Produkte und Dienstleistungen, die neue Technologien in den Alltag einführen, um die Lebensqualität für Menschen in allen Lebensphasen, vor allem im Alter, zu erhöhen. Ins Deutsche übersetzt steht AAL für Altersgerechte Assistenzsysteme für ein gesundes und unabhängiges Leben.

Ergebnisse der Befragung

Die befragten Bürgerinnen und Bürger besitzen eine Immobilie, in der sie zumeist in einem 2-Personen-Haushalt wohnen. Sie haben dabei den Wunsch, dort bis ins hohe Alter möglichst komfortabel und selbstbestimmt wohnen zu bleiben. Die Besitzer sind laut der Analysen der Westfälischen Hochschule vor allem dann bereit, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie entweder selbst beabsichtigen, die Immobilie in den nächsten 15 Jahren zu nutzen oder aber die Nachfolgenutzung durch die eigenen Kinder oder Verwandte gesichert ist.

Umso erfreulicher war das Ergebnis, dass 73,8% der Befragten angaben, an ihrer Immobilie Sanierungsmaßnahmen vorgenommen zu haben. Neben einigen „Schönheitsreparaturen“ haben sich viele Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer für eine energetische Sanierung ihrer Immobilie entschieden und z.B. die Fenster ausgetauscht, die Heizung erneuert oder die Wärmedämmung optimiert. Des Weiteren stellten 75,8% der Befragten in Aussicht, in den nächsten zwei Jahren Sanierungsmaßnahmen geplant zu haben.

Die Ergebnisse im Themenfeld „Ambient Assisted Living“ belegen die Bedeutung für viele Bürgerinnen und Bürger: Sie haben vielfach den Wunsch, ihre Immobilie möglichst lange und komfortabel zu nutzen und dabei ihren Alltag weiterhin selbstbestimmt zu gestalten. Im Vordergrund steht für viele Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer dabei offensichtlich das Bedürfnis nach Sicherheit. Einige Hilfsmittel, die dieses Leben im Alter ermöglichen oder unterstützen können, sind schon in den Gebäuden installiert. Bei vielen Eigentümern fehlt aber noch eine entsprechende Ausstattung.

Energetische Gebäudesanierung und „Altersgerechte Assistenzsysteme für ein gesundes und unabhängiges Leben“ stehen insbesondere im ländlichen Raum mit seiner hohen Eigenheimquote in engem Zusammenhang. Für das örtliche Handwerk ist dieser Sachzusammenhang Qualifizierungsherausforderung und Chance zugleich.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Erwartungen des Landkreistages NRW an die Radverkehrspolitik im Land NRW

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Dezember 2019 entschieden, ein Fahrradgesetz für das Land NRW auf den Weg zu bringen. Dies geschah nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass in einer Volksinitiative von mehr als 200.000 nordrhein-westfälischen Bürgern gefordert wurde, den Mobilitätswandel in NRW pro Fahrrad zu gestalten und den Ausbau der Fahrradinfrastruktur in einem eigenständigen Fahrradgesetz festzuschreiben.

Der Radverkehr bietet enorme Chancen, gerade und insbesondere auch für den kreisangehörigen Raum. Dies bezieht sich genauso auf die Umlandkreise der Ballungsräume, die von starken Pendlerverflechtungen in die Großstädte geprägt sind, als auch auf die ländlicher geprägten, oft mittelständisch strukturierten Kreise in NRW.

Mit Blick auf diese Entwicklungen und Perspektiven hat der Vorstand in seiner Sitzung am 18.06.2020 die im Folgenden dargelegten Erwartungen des Landkreistages NRW an ein Fahrradgesetz im Land NRW beschlossen:

Ein Fahrradgesetz NRW sollte eine Chance für die Radverkehrspolitik, gerade auch im kreisangehörigen Raum, in NRW darstellen. In einem solchen Fahrradgesetz NRW, wie auch immer dieses rechtspolitisch ausgestaltet wird (als einheitliches Gesetz, als Artikelgesetz, als politisches Programm) müssen die Interessen des kreisangehörigen Raums bei der Gestaltung der Radverkehrspolitik im Lande NRW umfassend mitberücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund formuliert der Landkreistag NRW folgende Erwartungen an ein zukünftiges Fahrradgesetz im Land NRW.

1. Die Sicht der Kreise und des kreisangehörigen Raums muss umfassend berücksichtigt werden

Die Sicht der Kreise und des kreisangehörigen Raums muss bei der Aufstellung und der Ausgestaltung eines Fahrradgesetzes in NRW umfassend berücksichtigt werden.

Fast 60% der Bevölkerung in NRW lebt im kreisangehörigen Raum, ein wesentlicher Anteil auch der Wirtschaftskraft in NRW wird im kreisangehörigen Raum erwirtschaftet (so befinden sich mehr als 2/3 aller Arbeitsplätze im produzierenden Sektor heute im kreisangehörigen Raum in NRW). Verkehrliche Entwicklungen können heute nicht ohne umfassende Berücksichtigung des kreisangehörigen Raum gestaltet werden. Deshalb müssen der kreisangehörige Raum, die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum sowie die kommunalen Spitzenverbände aus dem kreisangehörigen Raum umfassend in die Konzeptionierung und den Gesetzgebungsprozess für ein Fahrradgesetz NRW eingebunden werden.

Das Fahrradgesetz NRW soll umfänglich die besonderen Interessenslagen des kreisangehörigen Raums mitberücksichtigen, gleich ob im Hinblick auf die von Pendlerverflechtungen geprägten Ballungsraumumlandkreisen oder im Hinblick auf die ländlicher geprägten Kreise mit ihrer oft mittelständischen Struktur. Gerade die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich der Verkehrsträger Fahrrad auch im kreisangehörigen Raum einer großen und noch weiter wachsenden Beliebtheit erfreut.

2. Ein Fahrradgesetz birgt Chancen, gerade auch für den kreisangehörigen Raum

Der Radverkehr bietet gerade auch für den kreisangehörigen Raum und seine Siedlungsstrukturen enorme Chancen. Durch die weitere Verbreitung von E-Bikes sind deutlich längere Strecken mit dem Fahrrad zurücklegbar als noch vor 10 oder 20 Jahren – dies gilt insbesondere auch für bergig bzw. hügelig geprägte Regionen. Im kreisangehörigen Raum kann zudem eine Vielzahl von Wirtschaftswegen mit angemessenem Aufwand in ein örtliches oder kreisüberörtliches Radverkehrsnetz aufgewertet werden. Auch Verbindungen zwischen (alltags-) verkehrlicher Nutzung und touristischer Nutzung können gerade im ländlichen Raum Synergien bergen. Letztlich soll es Ziel sein, zumindest einen spürbaren Teil des Verkehrsaufkommens im kreisangehörigen Raum weg vom motorisierten Individualverkehr hin auf andere Verkehrsträger umzuleiten: Und dazu gehört im ländlichen Raum in weiten Teilen auch und insbesondere der Verkehrsträger Fahrrad einschließlich der Möglichkeiten des Radfahrens mit elektronischer Unterstützung. Selbst wenn ein vollständiger Umstieg auf den Verkehrsträger Fahrrad weg vom Verkehrsträger Auto in weiten Teilen des kreisangehörigen Raums nicht umfassend realistisch sein dürfte, so wäre schon die Verringerung der Quote der Zweit- oder Drittfahrzeuge ein Erfolg. Vor diesem Hintergrund dürfte im kreisangehörigen Raum in Teilen sogar mehr Spielraum zur Verbesserung bestehen als in den Großstädten, in denen das Potential des Radverkehrs in Teilen schon gehoben ist.

3. Anschlüsse auf der ersten und letzten „Meile“ optimieren

Der Radverkehr und insbesondere auch die Nutzung von E-Bikes bieten eine gute Gelegenheit, die Anschlüsse in der ersten und letzten Meile an Verkehrsknotenpunkte und insbesondere an Bahnstationen zu optimieren. Der kreisangehörige Raum bietet eine gute Möglichkeit zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger.

Dazu müssen „Verknüpfungs-Infrastrukturen“ zwischen Fahrrad und anderen Verkehrsträgern umfassend ausgebaut und gefördert werden. Dies betrifft z.B. Bike&Ride-Stationen, Mobilstationen, die auch einen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr erlauben und die insb. auch auf die Besonderheiten von E-Bikes ausgerichtet sind, sowie der Ausbau von zentral gelegenen ÖPNV Haltestellen (insb. Bushaltestellen) mit Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

Im Hinblick auf die zunehmende Zahl höherwertiger Fahrräder und E-Bikes muss es aber bei den „Verknüpfungs-Infrastrukturen“ abschließbare, saubere und ggf. (mit mobilen Applikationen) vorbuchbare Abstellmöglichkeiten für hochwertige Fahrräder (insb. E-Bikes) geben; in der Regel kann dies durch eine hinreichende Zahl von Abstellboxen umgesetzt werden.

Auch die Zufahrtswege zu den „Verknüpfungs-Infrastrukturen“ müssen optimiert werden; hier ist ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau von Radinfrastrukturen zu legen.

Bei größeren SPNV-Haltepunkten ist auch über eine hinreichende Zahl von Leihfahrrädern nachzudenken. Hierfür sind die notwendigen Förderkulissen – insbesondere mit Bezug auf den kreisangehörigen, oft ländlichen Raum - zu schaffen.

4. Konsequente Förderung, gerade für E-Bikes

E-Bikes spielen ihre besonderen Vorteile gerade im kreisangehörigen Raum aus. Mit E-Bikes können heute, auch im kreisangehörigen Raum, deutlich längere Strecken mit dem Fahrrad zurückgelegt werden als noch vor 10 oder 20 Jahren – dies bietet seinen besonderen Vorteil insbesondere im flächenintensiven kreisangehörigen Raum.

Deshalb ist im kreisangehörigen Raum eine E-Bike-Struktur noch bedeutsamer als in den Ballungsräumen. Vor diesen Hintergrund muss ein Fahrradgesetz NRW die Belange von E-Bike-Fahrern umfassend berücksichtigen, insb. bei Förderkulissen für entsprechend vorbuchbare und geschützte Abstellflächen, bei der entsprechenden Ausstattung von „Verknüpfungs-Infrastrukturen“, aber auch allgemein in Bezug auf die Ausgestaltung der Förderkulissen für den Bau, Ausbau und die Instandhaltung von Radwegen.

5. Hälfte der Radschnellwege im kreisangehörigen Raum

Radschnellwege stellen eine Premium-Kategorie der Radverkehrsverbindungen, in der Regel mit überörtlichem Bezug, dar. Diese Verbindungen bieten ihre Chancen für den kreisangehörigen Raum, sei es als Pendlerrouten in die Ballungsräume hinein oder sei es als Verbindungen zwischen zwei Zentren (in der Regel Mittel- oder Oberzentren) im kreisangehörigen Raum. Im kreisangehörigen Raum besteht die Chance, mittels Radschnellwegen eine entsprechend größere Kilometerzahl zurückzulegen. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, fordert der Landkreistag NRW, dass die Hälfte der geförderten Radschnellwege im kreisangehörigen Raum liegen oder zumindest einen ganz wesentlichen Bezug zum kreisangehörigen Raum aufweisen soll. Zudem sollten die Förderkulissen für Radschnellwege die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums (z. B. geringere Verkehrsauslastung, geringere Nutzerzahlen, kleinere Dimensionierung, zu erwartender geringerer Fußgängerverkehr auf den Radschnellwegen) berücksichtigen.

6. Nachhaltige Förderung auch für Radwege zwischen der Kategorie der Radschnellwege und den „normalen“ Radwegen

Darüber hinaus fordert der Landkreistag NRW eine umfassende und hinreichende Förderung des Baus und Ausbaus von Radschnellwegen unterhalb der Kategorie der „Radschnellwege“ und oberhalb der Kategorie der „normalen“ Radwege (ERA-Standard). „Radschnellwege“ nehmen unzweifelhaft eine wichtige Verbindungs- und Zubringerfunktion, gerade im Umfeld der großen Verdichtungsräume in NRW ein, allerdings sind die Standardvorgaben für den kreisangehörigen Raum vielfach nicht realistisch. Deshalb muss es eine leistungsfähige Kategorie von Radschnellwegen unterhalb der Kategorie der „Radschnellwege“, aber oberhalb der Kategorie „klassischer“ Radwege geben.

Dies kann z.B. durch ein Radvorrangnetz umgesetzt werden, durch ein Veloroutennetz oder sonstige Formen von effizienten und gut ausgebauten Radwegen. Solche Radwege können zukünftig die Chance bieten, gerade im kreisangehörigen Raum, Ortsteile und einzelne Städte und Gemeinden miteinander zu verbinden.

Bei Bau und Ausbau solcher privilegierten Radwege der genannten Kategorie sollte insbesondere der Ebene der Kreise, im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, eine wichtige Funktion bei Bau und Ausbau zukommen (vergleichbar z.B. den Kreisstraßen).

7. Synergien mit Wirtschaftswegen und mit touristischer Nutzung schaffen

Darüber hinaus sollte das Fahrradgesetz NRW auch Aussagen dazu enthalten, wie im kreisangehörigen Raum Synergien mit vorhandenen Wirtschaftswegenetzen gehoben werden können. Wenn Wirtschaftswege mit einer Asphaltdecke ausgestattet sind und regelmäßig instandgehalten werden, können sie eine Alternative zur Routenführung entlang von Kreis-, Landes-, oder sogar Bundesstraßen im kreisangehörigen Raum darstellen. Dies setzt aber eine entsprechende Ausbauqualität der Wirtschaftswege, im Wesentlichen entsprechend der Standards der Radwege in der Kategorie zu Ziffer 6, voraus.

Hierzu sollte das Fahrradgesetz NRW Ausführungen enthalten, dass entsprechende Co-Finanzierungen zusammen mit Fördermitteln für den Ausbau und Erhalt von Wirtschaftswegen für eine solche Nutzung als Radwege genutzt werden können.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf Co-Finanzierungen bei Förderkulissen des Radverkehrs für touristische Zwecke (siehe auch unter Ziffer 8).

8. Touristisches Potential des Radverkehrs heben

Die touristische Nutzung des Verkehrsträgers Fahrrad stellt in vielen Regionen das „Rückgrat“ des Radverkehrs dar. Dies gilt sowohl für den auf mehrtägige Reisen ausgerichteten Radtourismus – mit den entsprechenden Potentialen für Hotellerie und Gastronomie - als auch für den Tagestourismus mit seinen Potentialen für die Naherholung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die vermehrte Nutzung von E-Bikes auch Regionen in NRW für den Radtourismus erschlossen werden können, die aufgrund ihrer Topgrafie in der Vergangenheit dafür nicht in Betracht gekommen sind. Hier müssen Förderprogramme von Land NRW und Bund ansetzen, sowohl aus den Bereichen Radverkehrsförderung wie auch aus dem Bereich der Tourismusförderung. Eine Förderung aus touristischen Gründen muss dabei die jeweiligen örtlichen/regionalen Besonderheiten mit berücksichtigen; insofern sollte der Kreisebene hier eine wichtige Koordinationsfunktion zukommen.

Wichtig ist hierbei insgesamt, dass bei Fördermaßnahmen (sowohl Fördermaßnahmen des Radverkehrs aus touristischen Gründen als auch Förderung des Radverkehrs aus alltagsverkehrlichen Gründen) auch berücksichtigt wird, wie diese beiden Ausrichtungen des Radverkehrs sinnvoll verzahnt werden können (siehe auch unter Ziffer 7).

9. Finanzielle Anreize zum Umstieg auf den Verkehrsträger Fahrrad

Darüber hinaus sollten in einem Fahrradgesetz NRW auch wirtschaftliche respektive finanzielle Anreize für einen Umstieg auf den Verkehrsträger Fahrrad enthalten sein.

Die könnte z.B. eine Regelung zur Entgeltumwandlung für die Beschaffung von Fahrädern und höherwertiger E-Bikes für Bedienstete in den Kommunal- und Landesverwaltung (Jobrad) und anderen Beschäftigten bei öffentlichen Einrichtungen mit umfassen. Dies dient der Akzeptanz und weiteren Verbreitung des Verkehrsträgers Fahrrad auch und gerade als Verkehrsmittel für Berufspendler.

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten ist insofern eine gesetzliche Regelung geboten, für Angestellte kann ein Fahrradgesetz NRW eine „Soll-Regelung" umfassen; inhaltlich sollte eine solche Regelung für den Angestelltenbereich aber auf der Ebene des Tarifvertragsrechts verankert werden.

Damit korreliert natürlich das Erfordernis, auch entsprechende Förderprogramme für den Ausbau geeigneter und qualitativ angemessener Abstellmöglichkeiten am Arbeitsort für Fahrräder und insb. auch E-Bikes zu schaffen.

10. Planung, Bau und Ausbau von Radwegen (aller Kategorien) deutlich vereinfachen und beschleunigen

Ein Fahrradgesetz NRW muss Aussagen dazu enthalten, wie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse für den Bau, Ausbau und die Instandhaltung von Radwegen – gleich welcher Kategorie – realisiert werden können.

Heute stellt vielfach das Planungsrecht als großer Hemmfaktor für die Planung und den Ausbau von neuen Radwegen dar. Grundsätzlich sollte der Bau und Ausbau von Radwegen – gleich welche Kategorie – soweit europarechtlich vertretbar von den Anforderungen des Planfeststellungsrechts und des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes ausgenommen werden.

In der Regel gehen von Radverkehrswegen und den Nebenanlagen für den übrigen Verkehr und die Umwelt nicht solche einschneidenden Beeinträchtigungen aus, dass hier ein formelles Planfeststellungsrecht oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich wären. Zudem sollte den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, Planungen von Radverkehrswegen – gleich welcher Kategorie – optional auch im Wege der Bauleitplanung durch entsprechende Ausweisungen in Bebauungsplänen vornehmen zu können (ggf. im Einvernehmen mit dem jeweiligen zuständigen Träger der Straßenbaulast). Zudem sollte festgestellt werden, dass bei der Planung und dem Ausbau der gesamtgesellschaftliche, umweltpolitische Vorteil von Radwegen gegenüber anderen Belangen privater und der Allgemeinheit umfassend mitberücksichtigt werden soll.

Schließlich sollte es auch Erleichterung bei Erwerb von Grundstücken, die für den Bau und Ausbau von Radwegen jeglicher Kategorie benötigt werden, geben.

11. Kooperation mit dem Landesbetrieb Straßenbau – Straßen.NRW – vorantreiben

Zudem muss darauf hingewirkt werden, dass gerade überörtliche Träger der Straßenbaulast, hier insb. Straßen NRW, zur umfassenden Kooperation mit den Kreisen und Gemeinden beim Bau, Ausbau und Unterhaltung von Radwegen an Landstraßen oder Bundesstraßen in der Straßenbaulast von Straßen NRW angehalten werden. Denkbar wäre hier ein ausdrückliches Abstimmungs- und Kooperationsgebot in einem Fahrradgesetz des Landes NRW.

Ggf. sollten Aufgaben der Planung, des Baus- und Ausbaus und der Unterhaltung von Radwegen in Bezug auf Straßen und Wege in der Baulast von Straßen.NRW im Wege von Kooperationsvereinbarungen auf die Kreise oder Gemeinden – gegen Kostenerstattung – übertragen werden können (aber nur im beidseitigen Einverständnis).

12. Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben zur Verbesserung des Radverkehrs im kreisangehörigen Raum

Darüber hinaus sollte das Fahrradgesetz NRW Aussagen zu den straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen des Radverkehrs im kreisangehörigen Raum enthalten. Dies kann auch als Hinwirkungspflicht des Landes NRW bei entsprechenden Gesetzgebungsprozessen des Bundes ausgestaltet werden.

Wichtigstes Ziel sollte dabei die Steigerung der Sicherheit im Radverkehr sein. Die Zahl der Radfahrunfälle – auch mit tödlichen Ausgang – ist insb. auch durch die zunehmende Zahl des Radverkehrs und die Nutzung „schnellerer" E-Bikes gestiegen. Hier muss es Ziel sein, auch im kreisangehörigen Raum „Vision Null" bei der Zahl der Getöteten im Radverkehr zu erreichen.

Mögliche Maßnahmen treffen dabei insbesondere folgende Aspekte:

- Die Möglichkeit zur erleichterten Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf überörtlichen Straßen (70 Km/h oder im Einzelfall auch geringer), wenn auf diesen Straßenabschnitten mit einer größeren Zahl von Radverkehrsteilnehmern zu rechnen ist;

- Die Möglichkeit zur Einrichtung von sog. Schutzstreifen außerorts (entsprechende Markierungen für Radverkehr auf der Straße bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeiten für den Pkw-Verkehr) bei geringer Verkehrsdichte (z.B. unter 2.000 Kfz/Tag und unter 100 Kfz/Stunde), gut einsehbarem Streckenverlauf, ausreichenden Mindestbreiten des Straßenkörpers und begleitenden Geschwindigkeitsreduktionen für Kraftfahrzeuge; z.B. in den Niederlanden wird dieses Modell bei weniger frequentierten Außerortsstraße (vgl. Niveau von Gemeindestraßen oder kleineren Kreisstraßen) schon heute vielfach mit Erfolg praktiziert;

- Ermöglichung von kommunalen Radverkehrsplänen, in denen alle anordnungspflichtigen Radverkehrsführungen und ein Verkehrszeichenplan aufgeführt und abgestimmt sind, so dass die Straßenverkehrsbehörden Einzelanordnungen in Vollzug des Gesamtplans ohne weitere Prüfung treffen kann (aber nur mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde und des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast);

- Innerorts sollten Fahrradstraßen ohne Anforderung an die aktuelle Radverkehrsmenge ausgewiesen werden dürfen, wenn sie Bestandteil einer Radverkehrs-Netzplanung sind;

- Zudem sollte innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h im Mischverkehr begrenzt werden können, wenn entlang von Radrouten im Alltagsroutennetz und an touristischen Radwegen sichere Radverkehrsführungen fehlen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 80.31.00

Finanzautonomie der Länder und subsidiäres Mehrebenensystem

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Enquetekommission III „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive" (Einsetzungsbeschluss Drucksache 17/3754) zu Fragen bezüglich der Finanzautonomie der Länder und Kommunen Stellung zu nehmen. Nachfolgend wird eine leicht gekürzte Fassung der Stellungnahme dokumentiert, die dem Landtag NRW im Juni 2020 vorgelegt wurde.

Verankerung von Beteiligungsrechten der kommunalen Spitzenverbände im Grundgesetz

Zum besseren Schutz der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung und um die begründeten Interessen der kommunalen Ebene im Gesetzgebungsverfahren besser einbringen zu können, wäre es hilfreich, wenn die kommunale Ebene frühzeitig gehört würde. Es ist uns daher ein dringendes Anliegen, dass sich das Land gegenüber dem Bund dafür einsetzt, dass die kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzesvorhaben, aber auch dem Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein und wesentlich berühren, ordnungsgemäß beteiligt werden. Dabei kann eine gesetzliche Verankerung hilfreich sein. Die bisherigen Beteiligungsrechte nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bundestages (Beteiligungsrichtlinien) bzw. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes werden allzu oft nicht gewahrt. Verfassungsrechtliche Regelungen bestehen schon jetzt in einzelnen Landesverfassungen, wie z. B. in Baden-Württemberg (Art. 71 Abs. 4), Bayern (Art. 83 Abs. 7), Brandenburg (Art. 97 Abs. 4), Niedersachsen (Art. 57 Abs. 6), im Saarland (Art. 124) sowie in Sachsen (Art. 84 Abs. 2) und Thüringen (Art. 91 Abs. 4). Es entspricht einer langjährigen kommunalen Forderung, dass solche Regelungen auch in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen verankert werden sollten.

Steuererhebungs- und -verteilungsinstrumente im föderalen System

Die Grundzüge der Finanzausstattung von Bund und Ländern werden in den Art. 106 ff. GG geregelt. Ziel ist es, durch die Verteilung des Finanzaufkommens Bund, Länder und Kommunen finanziell so auszustatten, dass sie ihre verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen können. Das System ist durch einen ausgeprägten Steuerverbund hinsichtlich der vom Ertrag her bedeutendsten Steuern – Einkommensteuer, Körperschaft- und Umsatzsteuer – geprägt, die sogenannten Gemeinschaftssteuern. Die Gemeinden sind mit 15 % an der Einkommensteuer und 2018 mit gut 2,2 % an der Umsatzsteuer beteiligt.

Die Gemeinden erhalten das Aufkommen aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuer haben die Gemeinden als Ausdruck der kommunalen Autonomie das Recht, deren Hebesätze zu gestalten. Bund und Länder werden im Rahmen des Steuerverbundes wiederum durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt.

Neben der direkten Beteiligung an Steuereinnahmen erhalten die Kommunen auch Zuweisungen der Länder. In Art. 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Land zu bestimmender Hundertsatz zufließt. Das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW (GFG) sieht für 2020 23 % der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an den Verbundsteuern für die Gemeinden und Gemeindeverbände vor.

Anders als die Gemeinden verfügen die Gemeindeverbände nicht über ihnen verfassungsunmittelbar zugewiesene Steuerertragskompetenzen. Im Falle der Kreise erfolgt die Finanzausstattung im Wesentlichen durch die Kreisumlage, ca. 42 % in NRW, und die Zuweisungen des Landes, ca. 44 % in NRW durch das GFG.
Grundsätzlich hat sich das Gemeindesteuersystem mit dem insgesamt etwa gleichgewichtigen Nebeneinander von wirtschaftsbezogenen und einwohner-/wohnsitzbezogenen Elementen, ergänzt durch die Grundsteuer als drittem Element, trotz einzelner Schwächen bewährt. Die Kommunen brauchen eine eigene Steuer mit Bezug zur örtlichen Wirtschaft. Eine wirtschaftskraftbezogene, mit Hebesatzrecht ausgestattete kommunale Steuer mit einem dem Äquivalenzprinzip angemessenen Beitrag zur kommunalen Steuerbasis ist Teil der in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG verbürgten und unverzichtbaren Finanzautonomie und kann nicht zur Disposition stehen.

Das derzeitige Gemeindesteuersystem ist allerdings von vornherein nicht darauf angelegt, den kommunalen Finanzbedarf vollständig zu decken. Da gleichzeitig viele Kommunen im Land dauerhaft strukturell unterfinanziert sind, musste ein Teil der Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren vergleichsweise hohe Hebesätze bei der Gewerbe- und Grundsteuer beschließen. Dies beeinträchtigt zusehends die internationale Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Landes. Zudem verstärken die hohen Hebesätze die Tendenzen zur Gewinnverlagerung der Unternehmen und gefährden so langfristig das Steuersubstrat der Kommunen. Das Land muss daher für finanzielle Rahmenbedingungen sorgen, die den Städten und Gemeinden mit hohen Gewerbesteuer-Hebesätzen eine Perspektive zur Rückführung des Belastungsniveaus ermöglichen. Dabei muss an der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung angesetzt werden. Gesetzliche „Deckelung" in Form von Maximalhebesätzen, wie bisweilen im politischen Raum diskutiert, wären dagegen nicht nur verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, sie schaffen auch das ursächliche Problem nicht aus der Welt.

Konnexität

Zum 1. Juli 2004 ist das strikte Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenom-

men worden. Mit Einführung des strikten Konnexitätsprinzips sollte sichergestellt werden, dass die Kommunen zukünftig vor Aufgabenübertragungen oder Aufgabenveränderungen ohne konkreten finanziellen Ausgleich geschützt werden.

Die verfassungsrechtliche Norm wird durch das Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) näher ausgestaltet. Insbesondere werden Anforderungen an das durchzuführende Verfahren geregelt. Dazu gehören insbesondere: die Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung, die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie eine Evaluations- und Anpassungsregelung.

Allerdings hat sich in den 15 Jahren nach Inkrafttreten noch nicht immer eine Routine bei der Anwendung der Normen eingestellt. Vielmehr ist erkennbar, dass die Ressorts in der Landesregierung die Regelungen unterschiedlich anwenden und es immer wieder zu neuen Fragestellungen kommt.

a) Das Konnexitätsprinzip wird gelebt – Fragen in Theorie und Praxis bestehen

Die Landesregierung hat sich 2017 in ihrem Koalitionsvertrag noch einmal ausdrücklich zum Konnexitätsprinzip bekannt, was von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt wird.

In Einzelfällen führt die Anwendung des Konnexitätsprinzips immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Identifikation konnexitätsrelevanter Sachverhalte ist nicht immer eindeutig. Die Anwendung der Regelung zur Kostenfolgeabschätzung sowie die des weiteren Verfahrensrechts, welche sich in seinen wesentlichen Zügen nach den Vorschriften des KonnexAG richtet, findet auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht immer mit hinreichender Routine statt. Rechtliche Unsicherheiten, die entstehen, lassen sich mit Blick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) veranschaulichen. Denn sind die von der Aufgabenerfüllung betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände der Auffassung, dass die Regelung des Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) verletzt wurden, kann Verfassungsbeschwerde beim VerGH NRW erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt ein Jahr an Inkrafttreten der zur Überprüfung gestellten Rechtsvorschrift. Der VerfGH hat bislang in vier Verfahren entschieden und die Anwendung und Auslegung des strikten Konnexitätsprinzips in Nordrhein-Westfalen mit Rechtsprechung unterfüttert. Darüber hinaus sind derzeit drei weitere Verfahren bei dem Verfassungsgerichtshof NRW anhängig.

Über die genannten Fälle hinaus wurde in einer großen Zahl von Rechtsetzungsvorhaben Einigungen über die verbundenen finanziellen Mehrbelastungen getroffen. Beispielhaft genannt sei hier die Einigung über den Belastungsausgleich zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW).

b) Herausforderungen und Reformbedarf

Neue Gesetzesvorhaben werden auch in Zukunft Rechtsfragen aufwerfen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die von einer Aufgabenübertragung oder -veränderung betroffen sind, in der konkreten Ausgestaltung des Belastungsausgleichs niederschlagen können.
Neben Einzelfragen im Zusammenhang mit konkreten Rechtsetzungsvorhaben sind zukünftig mit dem Konnexitätsprinzip weiterhin grundsätzliche Fragen zu beantworten. In der Praxis war zuletzt zu beobachten, dass bei komplexen Rechtsetzungsvorhaben die Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung durch das Fehlen wesentlicher Umstände der Aufgabenwahrnehmung (z.B. zukünftige Fallzahlen) zu einer Herausforderung wird. Die Feststellung, ob ein Belastungsausgleich ausreichend festgesetzt wurde, offenbart sich in den Fällen höchstwahrscheinlich auch nicht binnen der Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG NW, so dass die von der Aufgabenübertragung oder –veränderung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrung ihrer Position veranlasst sein können, (vorsorglich) Verfassungsbeschwerde innerhalb der Jahresfrist zu erheben. Angesichts dieser praktischen Relevanz hat die kommunale Familie zuletzt einhellig gefordert, die Frist des § 52 Abs. 2 VHGH NW in bestimmten Fällen angemessen zu verlängern. Mit Blickauf das besondere Verhältnis Bund-Kommunen ergeben sich Fragestellungen, die näher unter c) behandelt werden. Zum Reformbedarf haben die kommunalen Spitzenverbände bereits 2014 umfassend Stellung genommen (LT-Stellungnahme 16/1973).

c) Konnexitätsprinzip für die Ebene Bund – Kommunen

Das nordrhein-westfälische Konnexitätsprinzip wirkt nur im Verhältnis Land-Kommunen. Wenn aufgrund europa- oder bundesrechtlicher Regelungen eine Aufgabe unmittelbar den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen wird, findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird.

Auf Bundesebene wurde mit Schaffung des Bundesdurchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zwar geregelt, dass der Bund den Kommunen direkt keine neuen Aufgaben mehr übertragen kann. Jedoch können sich bundesrechtliche Aufgabenänderungen/-mehrungen unmittelbar auf die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen auswirken.

Auf Bundesebene wurde mit der Schaffung des Bundesdurchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zwar geregelt, dass der Bund den Kommunen direkt keine neuen Aufgaben mehr übertragen kann. Jedoch können sich bundesrechtliche Aufgabenänderungen/-mehrungen unmittelbar auf die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen auswirken. Beispielhaft genannt seien etwa die Änderungen im Vormundschaftsrecht 2011 oder die Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017. Genau zu dieser Fragestellung hat der VerfGH NRW in seiner Entscheidung zu den finanziellen Folgen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts klar eine Regelungslücke festgestellt (VerfGH NRW, Urteil vom 9. Dezember 2014 VerfGH 11/13, Rn 82), die der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber dennoch bislang nicht geschlossen hat.

Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ darf keine leere Worthülse der Bundesregierung sein (Passus im Koalitionsvertrag von Union und SPD von 2018), sondern die auskömmliche Finanzierung staatlicher Leistungen durch den Bund muss gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund ist es von immenser Bedeutung, dass der Bund zeitgleich einen entsprechenden Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen schafft. So zeigt etwa die im Koalitionsvertrag von 2017 vereinbarte Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Schulbereich, dass für Kommunen hohe Kostenfolgen drohen, wenn der Bund bestehende Aufgaben der Kommunen ausweiten will. Dementsprechend wäre eine zusätzliche Einführung eines Konnexitätsprinzips auf Bundesebene zielführend, um bestehende Regelungslücken zu schließen. Das Schutzniveau für die Gemeinden und Gemeinden würde sich in einem bereits geübten und bestehenden System deutlich erhöhen.

d) „Ausfinanzierung" der Kommunen an den zugewiesenen Aufgaben

Die nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen geleisteten Belastungsausgleiche sind als Zahlung eigener Art zu bezeichnen. Die Zahlungen werden aufgrund einer damit verbundenen Aufgabenübertragung oder Aufgabenveränderung gezahlt. Dabei ist der Belastungsausgleich keinesfalls als Spitzabrechnung zu verstehen. Der Belastungsausgleich ist der finanzielle Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu ermitteln sind. Der Belastungsausgleich wird pauschaliert geleistet. Dementsprechend kann nicht von einer „Ausfinanzierung" der Aufgaben für alle betroffenen Kommunen gesprochen werden. Das Konnexitätsprinzip steht darüber hinaus neben dem Gemeindefinanzausgleich. Insofern genügt es nicht, das Konnexitätsprinzip ausschließlich in den Blick zu nehmen. Unter das Konnexitätsprinzip fällt nur ein Bruchteil der von den Kommunen auszuführenden Aufgaben. Festzustellen ist, dass das Konnexitätsprinzip geeignet ist, kommunale Aufgaben auf Dauer mit einem angemessenen finanziellen Ausgleich zu versehen. Die Finanzierung kommunaler Aufgaben durch das Land erfolgt jedoch zum überwiegenden Teil aus dem kommunalen Finanzausgleich. Die Frage nach der Ausfinanzierung kommunaler Aufgaben ist im, Schwerpunkt dort zu verorten.

Nicht finanziert werden dagegen konnexitätsrelevante Rechtsetzungsvorhaben, die unterhalb einer Wesentlichkeitsschwelle liegen. Zwar gibt es die Auffangregelung des § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG („ein Belastungsausgleich erfolgt auch dann, wenn mehrere Gesetzesvorhaben, die jeweils für sich genommen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen aber kumuliert zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen"). Jedoch kam diese bislang nicht zur Anwendung.

Die konkrete Zahl der konnexitätsrelevanten Sachverhalte (einschließlich derjenigen, die nur eine unterschwellige Belastung verursachen und somit nicht durch einen Belastungsausgleich finanziert werden) ist weitgehend unbekannt. Öffentliche Übersichten des Landes Nordrhein-Westfalen zu konnexitätsrelevanten Sachverhalten – so wie diese nach der Rechtslage seit 2004 zu beurteilen sind – liegen nach aktuellem Stand nicht vor. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine solche öffentliche Übersicht zu führen, besteht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht. Lediglich in den Fällen, in denen ein Belastungsausgleich für eine Aufgabenübertragung oder Aufgabenveränderung aufgrund der konnexitätsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist, ist dieser im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen pauschal in den Einzelplänen der jeweils fachlich betroffenen Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden veranschlagt. In der Vergangenheit hat es Kleine Anfragen aus den Reihen des nordrhein-westfälischen Landtags gegeben, die darauf gerichtet waren, eine Übersicht zu den konnexitätsrelevanten Sachverhalten im Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Keine Antwort war jedoch geeignet, eine vollständige Übersicht aller konnexitätsrelevanten Sachverhalte zu bekommen.

Finanzausstattung der Länder und Kommunen

Es gibt weitreichende Bereiche, in denen eine Diskrepanz von Aufgaben- und Finanzverantwortung der kommunalen Ebene vorherrschen. Diese Diskrepanz ist in Nordrhein-Westfalen dabei auch durch den anerkanntermaßen hohen Kommunalisierungsgrad besonders ausgeprägt.

a) Vorhandene Diskrepanzen

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. So tragen die Städte, Kreise und Gemeinden die wesentliche Ausgabenlast bei den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose sowie der Hilfe zur Pflege, finanzieren die Kinder- und Jugendhilfe, übernehmen zusätzliche Finanzierungsverantwortung bei der Kinderbetreuung, gewährleisten die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und bewältigen die Herausforderungen der EU-Binnenmigration. In diesen und weiteren Bereichen verbleiben oft nur geringe kommunale Steuerungsmöglichkeiten.
Insgesamt steigen die kommunalen Sozialausgaben weiterhin kaum gebremst an. In Form der Sozialtransferauszahlungen betrugen sie für die NRW-Kommunen im Jahr 2018 gut 19,4 Mrd. Euro; einer Meldung von Destatis vom 24.10.2019 zufolge ist die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Jahr 2018 um 3,5 % gestiegen. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze, Angehörigen-Entlastungsgesetz usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Dennoch beteiligen sich Bund und Land nicht oder nur zu Teilen an der Finanzierung. Im Flüchtlingsbereich ist die unzureichende Finanzierung durch die FlüAG-Pauschale seit mehr als anderthalb Jahren gutachterlich bestätigt. Allein hier beträgt die Finanzierungslücke durch die Nichtanpassung der Pauschale und die mangelnde Einbeziehung der Geduldeten in den Kreis der Erstattungen rund 1 Mrd. Euro.

Auch in Sachen Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft sind und bleiben die Kommunen mit dem entstehenden Aufwand konfrontiert. Dennoch wurden die Mittel des Bundes für die Integrationspauschale im Jahr 2020 nicht nur auf ein Drittel gekürzt, sondern der Landeshaushalt verweigert den Kommunen sogar die Weitergabe zumindest dieser Rest-Pauschale. Dabei müssten die Kommunen eigentlich in die Lage versetzt werden, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Entlastungsmittel wären bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt.
Statt die finanzielle Unterstützung im Bereich der Sozial-, Migrations- und Integrationskosten teilweise zurückzufahren, bräuchte es im Gegenteil eine stärkere Entlastung der Kommunen, um der strukturellen Unterfinanzierung entgegenzuwirken. Anzeichen dafür, dass sich an dieser Situation seit 2015 etwas grundlegend geändert haben könnte, liegen nicht vor. Stattdessen wuchsen die Sozialausgaben der Kommunen – trotz der zwischenzeitlichen mehrjährigen Hochkonjunkturphase – weiterhin stärker als ihre Einnahmen.

Diese und andere Bereiche sachspezifischer Diskrepanzen von Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommunen summieren sich insgesamt zu einer strukturell angelegten Unterfinanzierung der kommunalen Ebene innerhalb des bundesstaatlichen Mehrebenensystems. Diese dauerhafte und messbare Finanzierungslücke ist selbst der stärkste Ausdruck für vorhandene Diskrepanzen. Ein integraler Bestandteil dieses Problems – wenn auch nicht alle Kommune in derselben Weise betreffend – ist der bundesweit höchste Berg kommunaler Altschulden in Nordrhein-Westfalen.

Ein weiteres, häufig vergessenes Opfer in diesem Zusammenhang bilden die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen – etwa im kulturellen Bereich. Obwohl der freiwillige Aufgabenbereich integraler Bestandteil der Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung ist und wie kein anderes Handlungsfeld eigentlich den individuellen, unverwechselbaren „Markenkern" jedes örtlichen

Gemeinwesens ausmachen soll, leidet er heute besonders unter den bestehenden Diskrepanzen im Bereich der Pflichtaufgaben. Werden Pflichtaufgaben von den staatlichen Ebenen ohne angemessene Gegenfinanzierung auf die Kommunen abgewälzt, fehlen zugleich erhebliche Mittel für die vom Verfassungsgeber ursprünglich intendierte Ausprägung kommunaler Identität. Innerhalb des bundesstaatlichen Mehrebenensystems kann dieser Bereich freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben gerade nicht durch die übrigen Ebenen ersetzt werden.

Die merkliche Hochkonjunkturphase der letzten Jahre konnte an der Gesamtsituation strukturell unterfinanzierter Kommunalhaushalte nichts ändern und hat allenfalls zu einer Stagnation in vielen Bereichen geführt. Bereits jetzt steht allerdings fest, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Kommunen wieder weit zurückwerfen werden. Darüber hinaus ist auch an die strukturelle Gefahr möglicher negativer Auswirkungen der Schuldenbremse auf die nur unzureichend abgesicherte kommunale Finanzausstattung zu erinnern. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 31. Januar 2013 - BVerwG 8 C 1.12 - ausdrücklich festgehalten, dass der Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt ist, wenn von einer kommunalen Selbstverwaltung zwar de jure, aber nicht mehr de facto die Rede sein könne, weil den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften die hierzu erforderlichen Finanzmittel fehlten, indem sie nicht nur vorübergehend in einem Jahr, sondern strukturell unterfinanziert seien. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen wird dem absoluten Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zugeordnet, der keinen Relativierungen zugänglich ist. Ausdrücklich betont das Gericht daher, dass der Landesgesetzgeber eine Unterschreitung dieses Mindestbedarfs auch nicht damit rechtfertigen könne, dass auch die Haushaltslage des Landes notleidend sei. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen stelle vielmehr „einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes“ dar.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hält diese Judikatur, „wonach den Gemeinden zum Schutze des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung eine verfassungsfeste und einer weiteren Relativierung nicht zugängliche finanzielle Mindestausstattung zustehe, hinter die der Landesgesetzgeber auch bei einer allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushalte nicht zurückgehen dürfe“ jedenfalls nach „der Verfassungsrechtslage in Nordrhein-Westfalen“, d. h. „in Ansehung des Wortlauts von Art. 79 Satz 2 LV NW“ für nicht zutreffend. Unter Verweis auf den anderslautenden Wortlaut der Landesverfassung redet der Verfassungsgerichtshof NRW in Zeiten knapper Kassen vielmehr ausdrücklich „einer gleichmäßigen Verteilung des Defizits“ auf Land und Kommunen und damit einem Schuldenexport das Wort.
Es gehört daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend zur umgehungssicheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse, dem grundgesetzlichen Kernbereichsschutz der Kommunen (Mindestfinanzausstattungsgarantie) in der Landesverfassung Rechnung zu tragen und den sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalt zu streichen.

b) Notwendige Veränderungen

Das Abwälzen von Pflichtaufgaben auf die kommunale Ebene, das keine angemessene Gegenfinanzierung beinhaltet, sondern im Gegenteil eine strukturelle Unterfinanzierung produziert, ist im Mehrebenensystem des Grundgesetzes nicht vorgesehen. Gemeinden und Gemeindeverbände haben von vornherein keine Ertragsbasis, die es ihnen ermöglichte, eine solche Finanzierungslücke mit eigenen Mitteln abfedern zu können.

Dass dieser strukturelle Mangel bisweilen noch mit inkonsistenten Zielvorstellungen verknüpft wird, hilft dabei auch nicht weiter. Zu denken wäre etwa an Konsolidierungserwartungen der staatlichen Seite, die – wie im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen – weit überdurchschnittlich hohe Realsteuersätze verlangen, während in akuter Sorge um die Standortattraktivität im föderalen und europäischen Vergleich mehr oder weniger gleichzeitig über gesetzlich erzwungene Realsteuerbremsen diskutiert wurde.

Ein konstruktiver Ansatz muss sich dem Problem stattdessen in zweifacher Hinsicht nähern:

- Einerseits bedarf es einer umfassenden Lösungsstrategie, die die strukturelle Finanzierungslücke in Zukunft zu schließen hilft. Ein wesentlicher Baustein wäre dabei – neben einer Stärkung der kommunalen Ertragsbasis – die konsequente Einhaltung des Konnexitätsprinzips sowohl von Seiten des Landes wie auch von Seiten des Bundes (vgl. dazu auch die obigen Ausführungen).

- Zugleich braucht es eine Lösungsstrategie für die wegen der bereits lange andauernden Unterfinanzierungsphase aufgekommenen „Altlasten“. Zu denken ist vor allem an das Altschuldenproblem und den Investitionsrückstand.

Aufgabenzuteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Im Zuge der Aufgabenwahrnehmung im Mehrebenensystem muss sichergestellt sein, dass Bundesmittel für die Kommunen bzw. für von den Kommunen getragene Aufgaben ohne Kürzungen zugunsten des Landeshaushalts an die Kommunen weitergeleitet werden. Die bereits oben genannte BundesIntegrationspauschale ist an dieser Stelle eine augenfälliges aktuelles Negativ-Beispiel. Umgekehrt ist die vollständige zeitnahe Weiterleitung des Anteils aus der 5-Mrd.-Entlastung des Bundes, der über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, positiv hervorzuheben.

Allgemeine Deckungsmittel

Die Steuerquote in den Kommunen liegt in den vergangenen Jahren einigermaßen stabil bei etwa einem Drittel der jährlichen Gesamteinnahmen. Grundsätzlich wäre eine Stärkung der Steuerkraft in den Städten und Gemeinden wünschenswert, da so die Ortsbezogenheit der kommunalen Haushalte einnahmeseitig besser abgebildet würde. Eine solche Stärkung müsste jedoch auf einer echten Verbreiterung oder Vertiefung der Steuerbasis beruhen und darf nicht z.B. durch weitere konsolidierungsbedingte Hebesatzerhöhungen geschehen.

Im Sinne einer kraftvollen kommunalen Selbstverwaltung sind nicht allein die Steuereinnahmen in den Blick zu nehmen. Daneben müssen die allgemeinen, nicht-zweckgebundenen Zuweisungen betrachtet werden, die beispielsweise über den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil dieser allgemeinen Deckungsmittel an den kommunalen Gesamteinnahmen hat sich in den letzten Jahren erfreulicherweise erhöht und liegt inzwischen bei knapp mehr als der Hälfte.

Angemessene Finanzausstattung und gleichwertige Lebensverhältnisse

Ausgangspunkt für eine Beantwortung muss der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine kommunale Mindestfinanzausstattung sein.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

hat Anfang 2016 ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt (vgl. LandtagsInformation 16/334). Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass

1. die Kommunen bereits aufgrund Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gegen das Bundesland, zu dem sie gehören, einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung haben. Diese muss es den Kommunen erlauben, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

2. die durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gebotene finanzielle Mindestausstattung der Kommunen nicht durch den Hinweis, dass auch die Haushaltslage des Landes schwierig sei, eingeschränkt werden kann. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW kritisch zu sehen.

3. der Normalfall der verfassungsmäßigen Finanzausstattung der Kommunen nicht die Mindestausstattung sein kann, sondern eine darauf aufbauende und über sie hinausgehende angemessene Finanzausstattung darstellen muss, die ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet werden kann. (Nur) diese „angemessene Finanzausstattung“ kann allerdings von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig gemacht werden.

Das Gutachten wurde seinerzeit auch den Mitgliedern der Verfassungskommission des Lands NRW übergeben.

An diesem Maßstab ist und bleibt eine angemessene Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen zu messen. Wie bereits zur allgemeinen Finanzausstattung beschrieben, muss sich ein konstruktiver Ansatz dem aktuell noch bestehenden Problem einer strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte in zweifacher Hinsicht nähern: Einerseits bedarf es einer Schließung dieser strukturellen Finanzierungslücke, andererseits braucht es eine Lösungsstrategie für die überkommenen „Altlasten“ wie dem Altschuldenproblem und dem kommunalen Investitionsrückstand.

Um diesen Zustand zu erreichen, gäbe es verschiedene denkbare Lösungsstrategien. Neben einer konsequenten Umsetzung des Konnexitätsgedankens über alle bundesstaatlichen Ebenen hinweg kann ein Baustein etwa auch in der Stärkung der kommunalen Ertragsbasis durch eine spürbare Aufstockung der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs bestehen, die die kommunalen Spitzenverbände seit langem fordern. Eine denkbare Zielmarke wäre insoweit ein Verbundsatz in Höhe von 28,5 %, der wieder an die Verhältnisse Mitte der 1980er Jahre anknüpfte.

Etwas zu dem Gesamtziel beitragen könnte bisweilen auch ein Abbau vorhandener Standards (und der damit verbundenen Kosten), was im vorliegenden Kontext zumindest diskutabel bleiben und nicht tabuisiert werden sollte.

Speziell zur Lösung der Altschuldenfrage hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bereits im Frühjahr 2018 im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme (Stellungnahme 17/458) folgende Eckpunkte vorgelegt, an denen wir nach wie vor festhalten:

- Eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Blick nehmen. Diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber – sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten.

- Die hohen Schuldenstände der z.T. nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkredite gefährden mittel- und langfristig die Stabilität der kommunalen Haushalte. Das Land muss jetzt die günstige Marktsituation nutzen und die Kommunen gegenüber dem Risiko steigender Zinssätze absichern.

- Die beste Zinssicherung ist der Schuldenabbau. Es gilt, einen Weg aufzuzeigen, wie die Kassenkreditbestände wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht. Die Rückführung der Kredite muss im Vordergrund einer Altschuldenlösung stehen.

- Ergänzend können Finanzierungsinstrumente angeboten werden, die das Zinsrisiko über die Laufzeit des Programms begrenzen und den Kommunen den Zugang zur günstigen Refinanzierung garantieren.

- Zinssicherung und Tilgung sind durch das Land und die teilnehmenden Kommunen zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung der kommunalen Familie, z.B. durch Vorwegabzüge im GFG, ist auszuschließen („Keine Vergemeinschaftung der Schulden.“).

- Die Dimension des Hilfsprogramms muss dem Problem gerecht werden. Nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln können die betroffenen Kommunen genug eigene Mittel bereitstellen, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden.

- Ohne Beteiligung des Bundes kann es keine tragfähige Lösung geben. Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der Landes-Altschuldenhilfe mitgedacht werden. Konkrete Entlastungsmaßnahmen bei den kommunalen Sozialasten, z.B. durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II, können ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung beitragen.

- Alle Kommunen sind auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Einnahmemöglichkeiten bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen. Nordrhein-Westfalen darf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Kommunen nicht kaputtsparen.

Zusätzliche Kompetenzen für Kommunen

Eine pauschale Beantwortung der Frage nach der Zuweisung zusätzlicher Kompetenzen im Sinne eines klaren „ja“ oder „nein“ erscheint wenig zielführend. Stattdessen wäre die gestellte Frage im Rahmen verschiedenster Themenkomplexe fachspezifisch zu stellen und ggf. differenziert zu beantworten. Es handelt sich insoweit um eine Daueraufgabe im Mehrebenensystem.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Ausführung von Bundes- und Landesaufgaben durch die Kommunen und die Kooperation mehrerer Verwaltungsebenen bei der Aufgabenerfüllung im Interesse der Allgemeinheit und der Bürgerinnen und Bürger in vielen Fällen sinnvoll und wünschenswert ist. Diese Vorteile wurden und werden allerdings wiederholt konterkariert, wenn bei der Übertragung neuer Aufgaben, der Erhöhung der Standards bei der Aufgabenwahrnehmung oder der

Einführung oder Ausweitung von Finanzierungspflichten nicht gewährleistet ist, dass den kommunalen Aufgabenträgern gleichzeitig auch die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sondern im Gegenteil die Finanzierungsverantwortung einseitig auf die Kommunen verschoben wird.

Von einer Kompetenzzuweisung „zum Zweck der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung" kann insofern nur dann gesprochen werden, wenn eine ausreichende Gegenfinanzierung in jedem Falle gewährleistet ist. Ist dies – wie in der Vergangenheit häufig geschehen – nicht der Fall, bewirken Kompetenzzuweisungen an die kommunale Ebene genau das Gegenteil – nämlich eine dauerhafte Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung. Wir dürfen insoweit auch auf unsere Antwort zu Frage 3b (1) verweisen.

Es bleibt deshalb grundsätzlich daran zu erinnern, dass zusätzliche Kompetenzverlagerungen auf die Kommunen – selbst bei einer vollständigen Gegenfinanzierung – keine Verbesserungen für die bestehende strukturelle Unterfinanzierung versprächen. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn die mit neuen Kompetenzverlagerungen verbundenen Finanzausstattung die entsprechenden Kosten stark überkompensieren würde. Damit ist jedoch auch in Zukunft nicht zu rechnen. Die „Reparatur" des status quo und der Umgang mit künftigen Aufgabenverlagerungen bleiben damit zwei unabhängig voneinander zu betrachtende Felder.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 20.20.00

Ländlich, digital, attraktiv? Studie zu den Herausforderungen und Erfolgsfaktoren der Digitalisierung im ländlichen Raum

Die Entwicklung des ländlichen Raums in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt Wissenschaft, Politik und Praxis nicht erst seit Einsetzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse"[1], die im September 2018 ihre Arbeit aufnahm und im Mai 2019 ihren Abschlussbericht vorlegte.[2] Das korrespondierende (Querschnitts-) Thema Digitalisierung spielte aber auch dort eine tragende Rolle. Mit ihm sind, das verdeutlicht etwa das Diktum der „Dableibevorsorge" des Bundespräsidenten in Bezug auf digitale Infrastruktur[3], geradezu Heilserwartungen verbunden. Seine Relevanz für die Verantwortlichen und Entscheider nicht zuletzt auch in den Kreisen dokumentieren gleichsam die Themen der beiden vergangenen Veranstaltungen aus der Reihe „Kommunale Wissenschaft und Praxis" des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Digitalpakt Schule und 5G-Netzausbau im kreisangehörigen Raum[4].

DER AUTOR

Thomas Lebe, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

Das Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) am Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) hat nun eine Studie[5] vorgelegt, die sich weniger mit der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für das Gelingen der Digitalisierung im gesamten Bundesgebiet, sondern mit den tatsächlichen Erfolgsfaktoren einzelner Projekte im ländlichen Raum, größtenteils auf regionaler Ebene, beschäftigt. Hierzu haben die Autoren in einer Metastudie zunächst die „Herausforderungsbereiche" der Digitalisierung im ländlichen Raum analysiert und dabei sieben Kategorien identifiziert: die Existenz digitaler Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Mobilität, Bildung, Arbeit und Wirtschaft, den Gemeinsinn und Zusammenhalt sowie die Nahversorgung. Die Ausprägung der jeweiligen „Problemlagen" in den verschiedenen Regionen Deutschlands ist dabei mit anschaulichem Kartenmaterial belegt.

Im folgenden Schritt der Untersuchung stellen die Autoren digitale Lösungsansätze für die identifizierten Herausforderungen dar. Bei zunehmendem „Digitalisierungsgrad" sind dies Information und Kommunikation (z.B. Mobilitätsberatung), digital vermittelte Dienstleistungen (z.B. Community Medicine Nursing und Telematik), digital koordinierte Koproduktion (z.B. digitale Bürgerbeteiligung, Crowd Logistics) sowie schließlich voll digital erbrachte Dienstleistungen (z.B. digitale Verwaltung, Telemedizin, E-Learning).

---

1 Jüngst zum Thema aus rechtswissenschaftlicher Perspektive auch Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), Gleichwertige Lebensverhältnisse bei veränderter Statik des Bundesstaates?: Professorengespräch 2019 des Deutschen Landkreistages am 12./13.3.2019 in Berlin/Neuhardenberg, Stuttgart 2019.

2 Die Abschlussberichte der einzelnen Facharbeitsgruppen finden sich in BMI (Hrsg.), Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall -, S. 27 ff., online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthemakommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse/kom-gl-artikel.html.

3 Rede des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier anlässlich der Eröffnung des „Zukunftsforums ländliche Entwicklung", online verfügbar unter https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/01/190123-Gruene-Woche-Zukunftsforum.html.

4 Die Veranstaltungen sind dokumentiert in EILDIENST LKT NRW Nr. 9/2019, S. 473 ff. sowie EILDIENST LKT NRW Nr. 2/2020, S. 60 ff.

5 Basanta, Thapa/Opiela, Nicole/Rothe, Michel Stephan, Ländlich, digital, attraktiv – Digitale Lösungsansätze für ländliche Räume, Berlin 2020, online abrufbar unter: https://www.oeffentliche-it.de/publikationen.

Publikation „Ländlich, digital, attraktiv - Digitale Lösungsansätze für ländliche Räume“

Quelle: Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS)

Basanta Thapa, einer der Autoren der Studie. *Quelle: Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS)*

Die eigentliche Studie besteht nun in der Befragung von 86 im Rahmen der Metastudie und weiterer Recherche identifizierten Projekten. Diese wurden zur Teilnahme an einer qualitativen Onlinebefragung eingeladen, welche durch telefonische Interviews ergänzt wurde. Die Rücklaufquote lag hier bei 57%, was 49 antwortenden Projekten entspricht. Jene stammen vorwiegend aus den Bereichen Arbeit und Wirtschaft, Bildung, Mobilität und Gesundheit, darunter auch einige aus dem Verbandsgebiet des Landkreistags NRW.[6] Im Rahmen der Befragung wurden Daten zu den Projekten (Trägerschaft, Finanzierung, Geschäftsmodell) erhoben sowie begünstigende und hemmende Faktoren nebst Ratschlägen für ähnliche Vorhaben abgefragt. Diese wurden sodann mit softwaregestützten Mitteln der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Bei den im Zuge dessen identifizierten Schwierigkeiten digitaler Projekte in ländlichen Räumen ist ein zum Teil signifikanter Unterschied zwischen Top-Down- und Bottom-Up-Projekten auszumachen. Erstere, also solche, die durch die Bundes-, die Landesverwaltung oder überregional agierende Organisationen initiiert wurden, ringen vor allem mit dem Stakeholder-Management in Anbetracht komplexer Projektkonsortien, mit der Projektkommunikation, technischen und organisatorischen Schwierigkeiten sowie mit der Finanzierung. Letztere ist auch bei Bottom-Up-Projekten ein, und zwar das dringlichste Problem. Daneben macht diesen vor allem die Verstetigung der Projekte, die Komplexität von Förderprogrammen sowie die Überlastung Ehrenamtlicher zu schaffen.

Aus der Befragung sind außerdem zehn Thesen hervorgegangen, die mit Aussagen von Projektverantwortlichen unterfüttert sind und mit entsprechenden Handlungsempfehlungen korrespondieren. Diese ermöglichen es, einen realistischen Blick auf die Realisierung digitaler Projekte im ländlichen Raum zu gewinnen und Fehler anderer zu vermeiden. Die Thesen lauten:

1. Digitalisierung kann die Herausforderungen in ländlichen Räumen nicht überwinden,
2. In ländlichen Räumen tut sich bereits so einiges – allerdings oftmals unbemerkt,
3. Projekte profitieren von gegenseitigem Austausch,
4. Digitale Innovation in ländlichen Räumen gelingt nur gemeinsam,
5. Digitale Projekte sind ein Lernprozess für alle Beteiligten,
6. Schrittweises Wachsen schlägt große Ambitionen,
7. Die derzeitige Förderstruktur führt dazu, dass das Rad immer wieder neu erfunden wird,
8. Digitale Projekte sind finanziell häufig ein Minusgeschäft – gesellschaftlich jedoch nicht,
9. Auf den Schultern von Ehrenamtlichen stehen Projekte oft nur auf tönernen Füßen,
10. Auch gute Ideen müssen nutzerfreundlich sein.

Dem schließt sich eine Übersicht der gewonnenen Handlungsempfehlungen, einerseits für Projektdurchführende, andererseits für Verwaltung und Politik, an.
Wie die Autoren zutreffend konstatieren,

[6] *Ein vollständiger Katalog der befragten Projekte nebst Steckbrief ist online verfügbar unter: https://www.oeffentliche-it.de/publikationen/landliche-raume/projekttabelle.*

werden sich die Herausforderungen der ländlichen Räume nicht per App lösen lassen. Digitale Lösungsansätze können gleichwohl wichtige Beiträge leisten und Impulse setzen und so tatsächlich als ein Element der „Dableibevorsorge“ fungieren. Die Lektüre der Studie sei jedem, der sich diesen Herausforderungen stellen möchte, empfohlen. Mehr noch bietet der zusammengetragene Katalog der bereits angelaufenen Digitalprojekte im ländlichen Raum[7] die Möglichkeit, in den persönlichen Austausch mit den Verantwortlichen zu treten und so das Rad nicht neu erfinden zu müssen, wie es die Verfasser im Sinne der „Best Practice“ intendieren.

[7] Siehe oben Fn. 6

Autorinnengespräch: Fragen an die Mitautorin der Studie Nicole Opiela[8]

Nicole Opiela

Was war Anlass der Studie?

Anlass der Studie war, dass die Digitalisierungsdebatte eine starke „Smart-City“-Prägung aufweist, aber auch im ländlichen Raum digitale Innovation stattfindet. Diese bleibt allerdings häufig unter dem Radar. Wir wollten zunächst aufzeigen, was hier alles passiert. Es hat sich dann gezeigt, dass oft auch erfolgreiche Projekte nach recht kurzer Zeit verschwinden. Wir haben uns daher gefragt: Was garantiert langfristigen Erfolg in diesem Bereich? Hierzu soll die Studie Handlungsempfehlungen geben.

Wie würden Sie die wichtigsten Erkenntnisse zusammenfassen?

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass es die „Killer-App“ für die Probleme im ländlichen Raum nicht gibt. Digitalisierung kann die Lösung anders gelagerter Probleme nur begrenzt substituieren. Wenn kein Schulbus fährt, hilft auch eine App nicht. Was vor allem in der Politik ankommen muss, ist zudem, dass die Stärkung des ländlichen Raums auch durch Digitalisierung eine Daueraufgabe ist. Es nützt nichts, wenn Modellprojekte aufwendig und kostenintensiv aufgezogen werden, aber nach drei Jahren wieder verschwinden. Das schafft Frustration bei den Beteiligten. Hier ist vor allem eine dauerhafte Gewährleistung der Finanzierbarkeit wichtig.

Damit korrespondiert, dass Digitalisierungsprojekte nicht nur als Kostenfaktor, sondern auch als Ersparnispotential gesehen werden müssen. Dass Digitalisierung auch im ländlichen Raum gegenüber den hergebrachten Ansätzen wirtschaftlich sein kann, zeigen einzelne Projekte immer wieder. Ein erfolgreiches Beispiel aus dem Nahverkehr ist etwa die „FiftyFifty Taxi-App“ zweier bayerischer Landkreise. Wichtig ist auch, dass die überwältigende Mehrheit der Projektbeteiligten ein positives Feedback über die konkreten Zwecke des Projektes hinaus gespiegelt hat. Es generiert Erkenntnisgewinne, Netzwerkbildungen und Kooperationen, die den Stein auch in anderen Bereichen ins Rollen bringen können.

Welche Rolle spielen die Kreise bei den Digitalisierungsprojekten? Wenn vor allem Koordination und Plattformfunktionen beim gleichzeitigen Erfordernis von Skaleneffekten gesucht werden, klingt das nach einer wie auf sie zugeschnittenen Aufgabe.

Die Kreise spielen bei dem Prozess in der Tat eine wichtige Rolle. Rund ein Viertel der antwortenden Projekte erwähnt eine unmittelbare Kreisbeteiligung. Hinzu kommen solche, in die Stellen der mittelbaren Kreisverwaltung und Beteiligungen der Kreise involviert sind. Bei den Projektträgern handelt es sich oftmals um Konsortien. Oft ist es aber sinnvoll, noch größer als auf Ebene einzelner Kreise zu denken. Aus Sicht der Bürger ist es schwer vermittelbar, wenn Angebote an der Kreisgrenze enden. Auch können so noch höhere Skaleneffekte erzielt werden. Hier ist interkommunale Zusammenarbeit auch in größerem Maßstab gefragt – dabei können die Kreise einen wichtigen Beitrag leisten.

Wie geht es weiter mit der Studie?

Wir sind nun im Gespräch mit den relevanten Zielgruppen, verbreiten und evaluieren unsere Erkenntnisse. Ein Anliegen ist uns, dass unsere Arbeit auch praktischen Nutzen generiert. Die auf unserer Homepage veröffentlichte Projektdatenbank soll einen persönlichen Austausch zwischen den Interessierten anstoßen, einen „Best Practice“-Ansatz fördern. Wenn jemand eine Idee hat, von der er dort sieht, dass etwas Ähnliches schon einmal woanders gelaufen ist, dann muss er nicht bei null anfangen. Hier können wir uns auch eine Kooperation mit ähnlichen Angeboten, etwa dem Projektkatalog „landlebtdoch.de“ des Thünen-Instituts, vorstellen.

Zum Schluss: Welche Auswirkungen der derzeitigen „Corona-Krise“ auf die Digitalisierung des ländlichen Raums prognostizieren Sie?

Die Auswirkungen von Corona auf diesem Gebiet sind ambivalent. Auf der einen Seite stellt das Virus gewisse Angebote, insbesondere das Co-Working, vor große Herausforderungen. Andererseits erfahren Digitalisierungslösungen gerade eine nie dagewesene Aufmerksamkeit. Es wäre wünschenswert, dass diese über die derzeitige Ausnahmesituation hinaus andauert.

Vielen Dank für das Gespräch, Frau Opiela!

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 61.14.15

[8] Der Verfasser dankt Frau Nicole Opiela, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) des Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS), Berlin, für das freundliche, im Folgenden zusammengefasste Gespräch und die in diesem Zuge gewährten Einblicke in das Forschungsprojekt

Investition in die Zukunft

„Was da in weniger als einem Jahr hochgezogen worden ist, ist beeindruckend." Mit dem Baufortschritt des Brandschutz- und Rettungsdienstzentrums im Märkischen Gewerbepark Rosmart in Altena zeigte sich Landrat Thomas Gemke mehr als zufrieden.

Halbzeit auf der Baustelle an der neuen Richard Schirrmannstraße 8 bis 10 in Altena: Nah der Autobahn aber mitten auf der grünen Wiese und mit herrlicher Aussicht entsteht ein imposantes Gebäudeensemble – das künftige Zuhause für Kreisleitstelle, Feuerwehr und Rettungsdienst. Bis April 2021 soll es mit Außenanlagen komplett fertig gestellt werden. Gemeinsam mit Guido Thal, Fachbereichsleiter Zentrale Steuerung, Gebäudemanager Manfred Fischer und Architekt Markus Rahrbach ließ sich Landrat Thomas Gemke von Alexander Wengefeld, Projektleiter beim Generalunternehmen Hundhausen aus Siegen, über das 22.761 Quadratmeter große Gelände führen.

„Es war ein langer Weg, aber ich bin sicher, dass wir gemeinsam mit der Kreispolitik die richtigen Weichen für Feuerwehr und Rettungsdienst gelegt haben. Es ist eine Investition für die Zukunft", betonte Landrat Thomas Gemke beim Anblick der Rohbauten, die aus großen Stahlbetonelementen zusammengesetzt sind. „Jede Wand muss ins kleinste Detail präzise vorgeplant und individuell gefertigt werden. Jede Tür, jedes Fenster, jede Steckdose, alle Versorgungsleitungen für Heizung, Sanitär und Elektro müssen beim Guss in Siegen mitberücksichtigt werden", erzählt Alexander Wengefeld. Bis zu 29 Tonnen schwere Stahlbetonfertigteile wurden verbaut.
Nahezu fertig ist bereits das Kesselhaus mit Fahrzeughalle. Im September können wir hoffentlich auch den zentralen Standort für die Krankentransportwagen feierlich einweihen", verriet Manfred Fischer. 16 Rettungsdienstmitarbeiter werden hier im Schichtdienst mit drei Fahrzeugen untergebracht.

Im November soll das Schulungsgebäude für den Probebetrieb bereit sein. In das Gebäude ziehen auch Mitarbeiter der Kreisleitstelle, des Regiebetriebs Rettungsdienst, des Bevölkerungsschutzes und der Kreisbrandmeister ein. „Endlich alles unter einem Dach. So ist effizientes Arbeiten mit kurzen Wegen möglich", bemerkt Fachbereichsleiter Guido Thal. 63 Kreisbedienstete freuen sich schon auf ihren neuen Dienstort. Die Büros sind schon ausgewürfelt, heißt es. Das Seminargebäude der Feuerwehr beinhaltet drei große Schulungsräume, von denen sich zwei durch mobile Trennwände teilen lassen. Es gibt auch einen Aufenthaltsraum mit Essensausgabe, eine Atemschutzübungsstrecke, einen Erste-Hilfe-Raum und einen Konditionsraum. Etwa 575 Rettungsdienstkräfte und 650 Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz sollen hier jährlich geschult werden.

Durch eine Brandschutzwand vom Schulungsgebäude getrennt liegt die Übungshalle plus Übungsturm. Auf mehr als 1.000 Quadratmetern sollen hier realitätsnahe Rettungs-, Lösch- und ABC-Einsätze gleich in der Praxis geübt werden. Um das dabei gebrauchte Löschwasser immer wieder verwerten zu können, wird es in einer eigenen Anlage aufgefangen und aufbereitet. Die Übungshalle soll im Februar fertiggestellt sein.

Auf der Baustelle herrscht überall reger Betrieb. An allen Ecken und Enden wird gewerkelt. „Mit dem Innenausbau kommen wir jetzt in die heiße Phase", erklärt Markus Rahrbach, der den Bau seitens des Gebäudemanagements überwacht. Bis jetzt war er etwa zwei Mal die Woche vor Ort, um den Baufortschritt zu kontrollieren und dokumentieren, eventuelle Mängel zu reklamieren und Absprachen über die Qualität von Werkstoffen zu treffen. Mit dem Trockenausbau, der Einrichtung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, der Elektronik, der Bodenbeläge und Malerarbeiten werden die Absprachen in deutlich kürzeren Intervallen notwendig sein.

Spatenstich für das Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum mit Landrat Thomas Gemke (v. Mitte). *Quelle: Märkischer Kreis*

Der Rohbau steht. *Quelle: Märkischer Kreis*

22 Millionen Euro investiert der Märkische Kreis in das neue Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum, indem alles inklusive Aus- und Weiterbildung für Haupt- und Ehrenamt gebündelt wird. In enger Absprache mit dem Gebäudemanagement des Kreises entwickelte die kplan AG aus Siegen die Pläne. Das Familienunternehmen W. Hundhausen wurde als Generalunternehmer mit der Umsetzung des Mammutprojekts betraut. Der erste Spatenstich erfolgte am 12. Juni 2019.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Baustellenbegehung mit Landrat Thomas Gemke (2.v.r.). *Quelle: Märkischer Kreis*

Übungshalle. *Quelle: Märkischer Kreis*

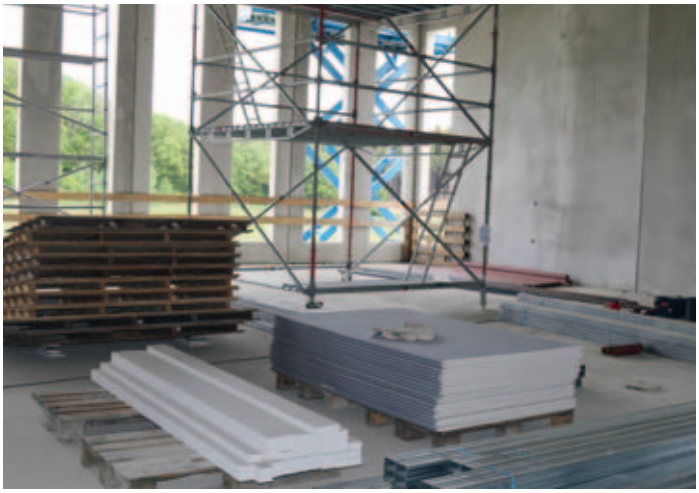

Der Innenausbau beginnt. *Quelle: Märkischer Kreis*

Schulungsgebäude. *Quelle: Märkischer Kreis*

Baufortschritt des Brandschutz- und Rettungsdienstzentrums. *Quelle: Märkischer Kreis*

GVV trotz(t) Corona. Einblick in ein gelungenes Krisenmanagement

Die Corona-Pandemie stellte das Krisenmanagement vieler Unternehmen vor eine große Herausforderung. Gerade in Zeiten wie diesen stellt sich heraus, ob Unternehmen auch im Ernstfall krisenresistent sind. Der GVV-Versicherungen ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, einerseits Kunden und Mitarbeiter bestmöglich vor einer COVID-19-Infizierung zu schützen und zeitgleich den Geschäftsbetrieb bei gleichbleibender Servicequalität aufrechtzuerhalten. Dies verdeutlichen zwei Praxisbeispiele der GVV-Versicherungen aus den Bereichen Unternehmensführung und IT.

DER AUTOR

Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender[1]

Erfahrungsbericht zu mobilem Arbeiten aus Sicht der Unternehmensleitung

Zu Beginn der Krise war die größte Herausforderung, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, möglichst vielen Mitarbeitenden das mobile Arbeiten zu ermöglichen. Nachdem diese mit größten Kraftanstrengungen geschaffen werden konnten, stand die Organisation des mobilen Arbeitens für jeden einzelnen im Vordergrund. Hier waren die Team- und Abteilungsleiter gefragt, auf die jeweilige spezifische Situation der Kolleginnen und Kollegen zugeschnittene Lösungen zu erarbeiten. Gleichzeitig hat das Unternehmen u.a. in großzügiger Auslegung der Kinderbetreuungsregelungen dafür geeignete Grundlagen geschaffen.

Ein weiteres Problem bestand darin, die Arbeitsprozesse und -abläufe den neuen Voraussetzungen anzupassen. Auch hier waren Team- und Abteilungsleiter in besonderem Maße gefordert. So galt es, die Produktivität auch unter den neuen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, Kunden Service möglichst uneingeschränkt anbieten zu können sowie die Arbeitsleistung auch bei mobilem Arbeiten aufrecht zu erhalten. Nicht zuletzt wegen des pandemiebedingten Rückgangs des Tagesgeschäfts (sowohl bei den Schäden als auch bei den Vertragszahlen) konnte es gelingen, mit einer Minimalbesetzung den Geschäftsbetrieb vor Ort aufrecht zu erhalten. Hier ging es darum, den besonderen Schutzanforderungen der Belegschaft mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (Desinfektionsstationen an allen Eingängen und WC-Anlagen, Hinweise auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebots, Errichtung von Spuckschutz beim Empfang und im Casino u.a.) nach den Vorgaben des Krisenstabs zu entsprechen. Die Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden wurden in einem neu eingerichteten „Corona-Ticker“ im Intranet aufgegriffen und ernst genommen.

Im Rahmen der nunmehr erfolgenden Rückkehr zur verantworteten Normalität stellen sich neue Herausforderungen: Wenn auch auf der einen Seite das mobile Arbeiten für viele betroffene Eltern zu erheblichen Zusatzbelastungen geführt hat, ist jedoch auf der anderen Seite mit dieser neuen Form der Arbeitserledigung eine bis dahin nicht gekannte Erwartungshaltung in Bezug auf alternative Arbeitsformen entstanden. Die bisher in einem begrenzten, vertraglich festgelegten Rahmen ermöglichte Home Office-Arbeit hat durch die Coronakrise ein viel weiter gehendes Interesse an mobilem Arbeiten erfahren. In Zukunft gilt es, flexible Arbeitsmodelle zu finden, die im Sinne eines Mobile Device-Managements auch vorübergehende Arbeit von zu Hause aus ermöglichen, ohne die auch unter Arbeitsschutzgesichtspunkten weitergehende Qualität der Home Office-Arbeitsplätze zu verdrängen. Dabei gilt es, die während der Pandemie gewonnenen Erfahrungen zu nutzen, um sowohl den Interessen der Mitarbeitenden als auch den Unternehmensinteressen gerecht zu werden. Hierzu bedarf es der Schaffung der dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Festlegung von „Spielregeln“, die u.a. auch sicherstellen, dass der Betriebsfrieden nicht dadurch gefährdet wird, dass ein Teil der Belegschaft zulasten des Restes für sich Sonderbehandlungen in Anspruch nimmt. In dieser Hinsicht kann die Krise nur als Test gewertet werden, der jedoch seine Belastungsprobe noch im wieder vollständigen Normalbetrieb bestehen muss. Dazu zählt auch der geeignete Schutz gegen zusätzliche Cyberrisiken.

Erfahrungsbericht zu mobilem Arbeiten aus IT-technischer Sicht

Die Situation

Aufgrund der weltweiten Entwicklung durch die Corona-Pandemie wurde im Rahmen des Shut down von Unternehmen erwartet, zu prüfen, ob Mitarbeitende ihre beruflichen Aufgaben zwingend vom Arbeitsplatz oder ggf. mobil von zu Hause aus erledigen können. Somit hatte das Thema „mobiles Arbeiten“ auch bei der GVV-Versicherung zur Krisenbewältigung oberste Priorität.

Die Ausgangslage

Seit einigen Jahren gibt es bei der GVV-Versicherung eine Regelung für die sogenannte „Telearbeit“.

Mitarbeitenden wird über diese Regelung das Arbeiten von Zuhause aus ermöglicht. Um dies praktisch umzusetzen, haben wir in der IT entsprechende technische Lösungen etabliert, die sich im Laufe der Jahre bewährt haben. So galt es nun, diese Technik für eine deutlich größere Anzahl an Nutzern auszubauen. Das Ziel war es, bis zu 80 % der Mitarbeitenden die Arbeit außerhalb der Firmenräumlichkeiten zu ermöglichen.

Die Herausforderung

Eine Umsetzung war mit höchster Priorität geboten, zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter/innen, der Aufrechterhaltung des Betriebs der GVV-Versicherung und im Interesse der Kunden und Mitglieder.

[1] *In Zusammenarbeit mit Holger Sichelschmidt, Teamleiter IT-Infrastruktur, GVV-Versicherungen, Köln*

Doch so einfach, wie es zunächst aussah, war es leider nicht. Der Bedarf an notwendigem Equipment (Notebooks, Hard- und Software für den sicheren Remote-Zugang, IT-Sicherheitstechnik zum Schutz vor Cybergefahren, Server-Infrastruktur, Internet-Bandbreiten, etc.) konnte schnell ermittelt und bei IT-Systemhäusern, IT-Dienstleistern und Distributoren bestellt bzw. in Auftrag gegeben werden.

Nur waren wir mit diesen Anforderungen nicht allein.

Mobiles Arbeiten hatte eben bei sehr vielen Unternehmen stark an Bedeutung gewonnen. Dienstleister und Händler wurden von Kundenanfragen überrollt, der Markt für das IT-Equipment brach zusammen, Lieferketten existierten nicht mehr.

Dennoch ist es mit hohem Einsatz aller Beteiligten gelungen, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Das eigene Gerätelager wurde aufgebraucht und quasi die letzten noch verfügbaren Notebooks, Security-Token und Software für die sichere Remote-Einwahl via VPN auf dem Markt „ergattert". Somit arbeiten nun sehr viele Mitarbeitende der GVV-Versicherung erfolgreich mobil.

Dabei wurde dann aber auch schnell klar, dass nun eine neue Herausforderung entstanden ist.

Die digitale Kommunikation untereinander und mit den Kunden. Eine Lösung für Videokonferenzen musste her. Bislang fanden Besprechungen und Meetings vorzugsweise als Präsenzveranstaltungen statt, was jedoch in Zeiten des Lock Down nicht mehr möglich war. Auch hier konnten wir in kurzer Zeit über die Software „GoTo-Meeting" eine Lösung etablieren, die inzwischen hohe Akzeptanz bei Mitarbeitenden und Kunden genießt.

Fazit

Trotz nicht leichter Ausgangssituation und nach wie vor bestehender Herausforderungen, waren letztendlich alle Anstrengungen sehr erfolgreich und erfreulich. Und so können wir feststellen, dass digitales und mobiles Arbeiten bei der GVV-Versicherung inzwischen weiter vorangeschritten ist, als es vielleicht zu erwarten war. Auch wenn noch längst nicht alle Lösungen und Prozesse perfekt sind, so haben wir aus den Erfahrungen der letzten Wochen viel gelernt und können darauf aufbauen.

Ein großer Dank gilt all den Kolleginnen und Kollegen, die bei der Umsetzung des Vorhabens tatkräftig mitgeholfen haben. Vor allem den Kollegen meines Teams.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 11.11.13

Beratung zu Klimafolgenanpassung für nordrhein-westfälische Kommunen

Hitze, Stürme, Starkregen – das Team der „Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW" unterstützt gezielt Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen dabei, in der Klimavorsorge aktiv zu werden oder ihr bisheriges Engagement zu verstärken.

Der Klimawandel ist allgegenwärtig. Extremwetterereignisse wie Starkregen, Stürme, Hitzewellen oder – wie aktuell wieder – Dürreperioden stellen uns auch in Nordrhein-Westfalen vermehrt vor große Herausforderungen. Städte, Kreise und Gemeinden sollten sich daher frühzeitig mit den möglichen Folgen des Klimawandels und den Maßnahmen zur Anpassung beschäftigen. Doch welche Maßnahmen sind überhaupt machbar? Wie können zukunftsfähige Projekte entwickelt werden? Und wie kann die Finanzierung aussehen?

Unterstützung bei diesen und weiteren Fragen bietet die „Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW". Das Projekt wird vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Ziel ist es, Wissen zur Klimafolgenanpassung in der Kommunalverwaltung und -politik aufzubauen und die Umsetzung von integrierten Klimaanpassungskonzepten sowie konkreten Maßnahmen der Klimavorsorge vorzubereiten.

Kostenfreie Beratung digital und analog

Nordrhein-westfälische Kommunen können sich telefonisch und per E-Mail an die Kommunalberatung wenden und Fragen zur Initiierung, Durchführung und finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels besprechen. Darüber hinaus bietet das Team vor Ort Beratungen für

„Stadt-Grün" als zukunftsfähiges Projekt.
Quelle: Difu

Jetzt aktiv werden und informieren!

Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu)
Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
Telefon: 0221/340 308 12
E-Mail: info@kommunalberatung-klimaanpassung-nrw.de
Web: www.kommunalberatung-klimaanpassung-nrw.de
Online-Broschüre „Klimawandel in Kommunen – jetzt vorsorgen und gestalten!“: difu.de/13359

Logo der „Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW“.
Quelle: Difu

Verwaltungsmitarbeiter*innen an sowie einen Infovortrag für kommunalpolitische Gremien. Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf Covid-19 werden die Angebote auch online durchgeführt. Ohne großen technischen Aufwand für die Kommunen berät das Team dann „live am Bildschirm“. Alle Beratungsangebote stehen kostenfrei zur Verfügung.

Weitere Informationen bietet das projekteigene Internetportal mit einem aktuellen Überblick über die sich ständig verändernde Förderlandschaft, vorbildlichen kommunalen Praxisbeispielen und weiteren Informationen speziell für nordrhein-westfälische Kommunen. Hier ist auch die neu entstandene Online-Broschüre „Klimawandel in Kommunen – jetzt vorsorgen und gestalten!“ zu finden, die im Rahmen der Kommunalberatung veröffentlicht wurde. Sie zeigt, wie sich der Klimawandel gegenwärtig auf Kommunen auswirkt. Zudem liefert ein quartalsmäßig erscheinender Newsletter kontinuierlich aktuelle Entwicklungen zum Thema.

Klimafolgenanpassung in der Verwaltung mitdenken

Das Angebot der „Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW“ richtet sich sowohl an „Einsteiger“, die bisher keine oder nur wenige Anpassungsaktivitäten unternommen haben, als auch an Städte, Gemeinden und Landkreise, die bereits klimaaktiv sind und sich weiterentwickeln wollen. Dabei gilt es, möglichst Synergien zu nutzen. Denn Klimaanpassung ist ein Querschnittsthema, das viele kommunale Fachbereiche betrifft und bei der Umsetzung von Maßnahmen lassen sich Synergien mit anderen Themen nutzen, zum Beispiel bei der Verkehrswende. Es lohnt sich daher die Folgen des Klimawandels bei ohnehin anstehenden Maßnahmen mitzudenken und in die Planung zu integrieren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 61.60.10

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin und Klaus Kaiser, Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium für Kultur und Wissenschaft – „Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist Partner, Vernetzer und Förderer der vielfältigen kulturellen Initiativen im ländlichen Bereich“

Sie sind seit Juni 2017 als Ministerin und als Parlamentarischer Staatssekretär für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW im Amt. Wie ist Ihre bisherige Bilanz?

Pfeiffer-Poensgen: Die Themenvielfalt unseres Hauses ist so groß, deshalb möchte ich mich auf einige wenige Beispiele beschränken: Mit dem erklärten Ziel, die strukturelle Unterfinanzierung der Kultur zu beenden, haben wir mit der „Stärkungsinitiative Kultur“ eine kulturpolitische Offensive gestartet, mit der die langfristige Finanzierung von Kultureinrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen gesichert und ausgebaut wird. Der Kulturhaushalt wächst bis 2022 um 50 Prozent auf dann 300 Millionen Euro jährlich. Das ist ein schöner Erfolg, finde ich. Bei unserer Kulturpolitik haben wir sowohl Breiten- als auch Spitzenförderung im Blick: Wir stärken also zum Beispiel nicht nur Theater und Orchester, sondern auch Musikschulen und Chöre.

Bei der Wissenschaft haben wir den Hochschulen mit einem neuen Hochschulgesetz Freiheit und damit Gestaltungsmöglichkeiten zurückgegeben. Sie können nun wieder eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land partnerschaftlich über die besten Ideen zur Weiterentwicklung der Hochschullandschaft verhandeln. Dass

Ministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen und Parlamentarischer Staatssekretär Klaus Kaiser MdL. *Quelle: Land NRW/Mark Hermenau*

der Weg der Hochschulautonomie Früchte trägt, lässt sich sehr gut an den tollen Ergebnissen bei der Exzellenzstrategie in den beiden vergangenen Jahren ablesen, wo Nordrhein-Westfalen bundesweit einen Spitzenplatz einnimmt.

Zudem haben wir die Digitalisierung der Hochschulen weiter vorangetrieben, vor allem über die „Digitale Hochschule NRW". Dass sich dieses Engagement lohnt, sehen wir jetzt in der Corona-Krise: Binnen kürzester Zeit haben die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ein komplett digitales Sommersemester für die Studierenden auf die Beine gestellt, das sich wirklich sehen lassen kann.

Kaiser: Im Bereich der Weiterbildung konnten wir bereits wichtige Impulse zur Stärkung der allgemeinwohlorientierten Weiterbildung setzen. So haben wir direkt nach Regierungsantritt die Kürzungen der Weiterbildungsfinanzierung zurückgenommen und die Mittel dynamisiert, um die Qualität der Weiterbildungsangebote zu sichern und kontinuierlich zu verbessern. 2019 standen durch diese Maßnahmen sieben Millionen Euro mehr zur Verfügung. Für 2020 sind es nochmal zwei Millionen Euro mehr. So fördern wir das lebenslange Lernen und ermöglichen den Menschen neue Chancen.

Die Hochschulen leisten einen erheblichen Beitrag gegen den aktuellen Lehrermangel. Wir alle wissen, dass die Studierenden etwa sieben Jahre brauchen, bis sie im aktiven Schuldienst stehen. Umso wichtiger ist, dass ausreichende Kapazitäten neu geschaffen werden. Wir haben seit 2017 folgende Kapazitäten zusätzlich geschaffen bzw. gesichert: Für das Lehramt an Grundschulen 700 Bachelorstudienplätze, für das Lehramt an Berufskollegs in der Fachrichtung Sozialpädagogik (Lehrkräfte an Berufskollegs für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern) 90 Bachelorstudienplätze und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung 500 Bachelorstudienplätze. Hier sind wir auch noch in Gesprächen mit den Hochschulen für weitere 250 Bachelorstudienplätze. Wir haben mit der Studienplatzoffensive den Ausbau von Studienkapazitäten für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung massiv vorangetrieben.

Zudem wurde die Politische Bildung gestärkt. Dadurch sind neue Ansätze und Formate, wie die Initiative „Demokratiewerkstätten im Quartier", entstanden. An neun Demokratiewerkstätten im Land sollen Menschen in das gesellschaftliche Leben und die Arbeit für ihr Stadtviertel einbezogen werden. Die Landesregierung sieht es als eine grundlegende Aufgabe an, die Erinnerungskultur nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Deshalb haben wir die 29 NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Nordrhein-Westfalen über eine Ausweitung der Landesförderung abgesichert durch eine erhebliche Steigerung der Mittel auf 1,8 Millionen Euro.

Die Corona-Pandemie trifft gerade Künstler und Kultureinrichtungen in besonderem Maße. Wie unterstützt das Land Kulturschaffende in dieser Zeit und welche Pandemie-Folgen sind aus Ihrer Sicht für die Kulturlandschaft in NRW zu erwarten?

Pfeiffer-Poensgen: Sofort, als sich die Auswirkungen der Pandemie auf den Kulturbetrieb andeuteten, haben wir aus vorhandenen Mitteln ein Soforthilfeprogramm in Höhe von fünf Millionen Euro für frei-

schaffende Künstlerinnen und Künstler, die von der Krise besonders betroffen sind, als Überbrückungshilfe bis zum Anlaufen der erwarteten großen Hilfsprogramme von Bund und Land aufgelegt. Leider hat sich schnell gezeigt, dass das Programm des Bundes nicht auf freischaffende Künstlerinnen und Künstler zugeschnitten ist, weil diese mit diesen Mitteln nicht ihren Lebensunterhalt finanzieren dürfen. Deshalb haben wir die Mittel unseres eigenen Programms um weitere knapp 27 Millionen erhöht. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es, alle in der ersten Welle eingegangenen Anträge zu berücksichtigen und die Summe pauschal für alle Antragsteller auf 2.000 Euro aufzustocken.

Neben der direkten finanziellen Unterstützung der Künstlerinnen und Künstler verbessert das Ministerium ihre Situation durch zwei weitere Maßnahmenpakete. Per Erlass wurde die Weiterzahlung von Honoraren auch bei abgesagten Veranstaltungen ermöglicht, in analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld. Darüber hinaus wurden bewilligte und in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro ausgezahlt – auch dann, wenn die Projekte abgesagt werden müssen.

Zum anderen hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ein Programm aufgelegt, das diejenigen Kultureinrichtungen stärkt, die aufgrund einer hohen Selbstfinanzierungsquote besonders hart von der Coronabedingten Einstellung ihres Betriebs betroffen sind, wie etwa soziokulturelle Zentren oder Kinder- und Jugendtheater.

Durch diese und weitere in Planung befindliche Schritte, begleitet durch eine verantwortungsvolle, aber dennoch rasche Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen, versuchen wir, die finanziellen Folgen der Pandemie für den Kulturbereich in Grenzen zu halten. Inhaltlich wird die Pandemie aber mit Sicherheit Spuren in den Arbeiten der Künstlerinnen und Künstler hinterlassen. Gerade der Umgang mit der Digitalisierung in der Kunstproduktion, aber auch in der Kunstvermittlung wird sich deutlich wahrnehmbar verändert haben. Ganz gewiss nicht verändert haben wird sich jedoch der Wunsch der Menschen, Kunst und Kultur wieder gemeinsam erleben zu können.

Die Landesregierung ist angetreten mit dem Vorhaben, die Kultur auch in den eher ländlich geprägten Regionen des Landes zu stärken. Welche Maßnahmen sind bereits angelaufen und geplant, um den kreisangehörigen Raum mit seinen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen als Kulturakteur zu stärken?

Kaiser: Wir setzen auf verschiedene Maßnahmen, um die Kultur im ländlichen Raum systematisch zu stärken. Die zwei größten Programme sind die Regionale Kulturpolitik (RKP) und die Dritten Orte. Das Förderprogramm RKP existiert bereits seit mehr als 20 Jahren und ist nach wie vor ein wichtiger Baustein der Kulturpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist zwar nicht explizit ein Programm für den ländlichen Raum, zeigt hier aber die größten Erfolge. Denn durch die geforderten Kooperationen als wichtigstes Kriterium der RKP profitieren davon vor allem die kleineren Städte und Gemeinden. Auch die Kreise sind immer wieder Partner im Rahmen der RKP, so sind auch einige Kreise Träger der regionalen Kulturbüros. Das noch junge Programm „Dritte Orte" richtet sich zwar ganz konkret an die lokale Ebene, aber auch Kreise zeigen Interesse an der Begleitung der Initiativen vor Ort, denn es hat sich schnell gezeigt, dass das neue Förderprogramm einen großen Bedarf im ländlichen Raum aufgreift. Zur ersten Förderphase gab es 150 Bewerbungen – weit mehr als geplant. Das zeigt für mich, dass wir mit unserer Idee auf viel Potential gestoßen sind, das nun entwickelt werden muss.

Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Kultur in den ländlichen Regionen ist ein Gesamtkonzept in Planung. Das Konzept soll mit maßgeblichen Akteuren in Nordrhein-Westfalen, wie z.B. den Landschaftsverbänden, den regionalen Kulturbüros und den kommunalen Spitzenverbänden, erarbeitet werden. Eine erste Runde ist für die Zeit nach der Sommerpause geplant.

Über diese auf den ländlichen Raum fokussierten Aktivitäten hinaus ergreifen wir als Ministerium weitere Maßnahmen, die nicht nur, aber auch der Stärkung der Kultur im ländlichen Raum dienen. Beispielhaft sind hier die Laienmusik, die Unterstützung der kirchlichen Bibliotheken, die Förderung der Freilichtbühnen sowie das Förderprogramm „heimwärts" für Bespieltheater zu nennen. Hierbei werden Theater unterstützt, die zwar kein eigenes Ensemble, aber trotzdem eine hohe künstlerische Qualität haben. Eine Studie zur Situation der Bespieltheater in Nordrhein-Westfalen, die zurzeit in Arbeit ist, soll darüber hinaus Hinweise darauf geben, wie eine Förderung dieser besonderen Infrastruktur perspektivisch aussehen könnte.

Immer wichtiger werden auch im Kulturbereich die interkommunale Kooperation und Koordination. Welche Bedeutung haben in diesem Aufgabenfeld für Sie die Kreise?

Kaiser: Die Kreise haben immer stärker eine initiierende, vernetzende und unterstützende Funktion. Denn gerade im kreisangehörigen Raum kann die Qualität der kulturellen Arbeit entscheidend verbessert werden, wenn die Akteure über Stadt- und Gemeindegrenzen hinaus, abgesprochen und gemeinsam arbeiten. Hier haben die Kreise ihre Aufgabe zusehends stärker und auch auf hauptamtlicher Kompetenz, die nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein kann, als Partner der Kommunen wahrgenommen. Durch interkommunalen Entwicklungsplanungen wird so ein übergeordneter Rahmen und nachhaltige Überlegungen unterstützt. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Landkreistag für diese Fördermöglichkeit viel Werbung gemacht, die Kreise motiviert hat, hierbei aktiv zu werden.

Wie kann auch das Angebot an anspruchsvollen Kulturangeboten – etwa durch Landesbühnen und Landesorchester – in der Fläche gestärkt und gefördert werden?

Pfeiffer-Poensgen: Qualitativ hochwertige Kunst- und Kulturangebote außerhalb der Metropolen sind heute immens wichtig. Die Landesbühnen und –orchester spielen dabei eine zentrale Rolle: Sie bringen anspruchsvolles Theater und symphonische Musik auch in Städte ohne eigenes Ensemble. Unmittelbar mit Regierungsantritt haben wir daher die Förderung der Landestheater und -orchester um insgesamt zehn Prozent angehoben. 2020 haben wir dann nochmals die Zuschüsse auf der Basis konzeptioneller Ideen der Institutionen für zukünftige Entwicklungen erhöht. Die Förderung der Landestheater ist damit seit 2017 um circa 16 Prozent auf rund 18 Millionen Euro gestiegen. Die Förderung der Landesorchester ist seit 2017 um circa 19 Prozent auf rund 9,3 Millionen Euro gestiegen. Die zusätzliche Zuwendung hat den Orchestern ermöglicht, ihre Besetzungsstärke wieder anzuheben und damit programmatisch und künstlerisch vielfältigere Angebote machen zu können. Auch die Vermittlungsarbeit und das gemeinsame Marketing konnte so gestärkt werden.

Ihr Ministerium plant eine „Musikschuloffensive". Die Musikschulen sollen hier stärker institutionell gefördert werden. Im Gegenzug sollen sich die Träger verpflichten, mehr festangestellte Musikschullehrer zu beschäftigen. Das könnte für die Träger teuer werden. Haben Honorarkräfte zukünftig in den Musikschulen aus Ihrer Sicht noch einen Platz?

Pfeiffer-Poensgen: Die geplante Musikschuloffensive finanziert zusätzliche tarifvertraglich abgesicherte Arbeitsverhältnisse. Die Förderung des Landes ist an Festanstellung gebunden und soll einen Impuls für mehr festangestelltes Personal geben. Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Finanzbedarf. Honorarkräfte sind für bestimmte Teilbereiche, wie zusätzliche Projekte oder zeitlich begrenzte Angebote, notwendig und haben somit ihren Platz. Es gibt auch Lehrkräfte, die keine Festanstellung wünschen und mit Honorarverträgen flexibel auf ihre persönliche Lebenssituation reagieren können. Ein stabiles und kontinuierlich arbeitendes Kollegium bietet aber eine verlässliche Struktur, die ein planvolles und verlässliches Angebot von Musikschulen für durchgängige musikalische Bildungsbiographien ermöglicht.

Herr Kaiser, in die Zuständigkeit des Ministeriums fällt auch der Bereich Weiterbildung, für den Sie verantwortlich sind. Ein wichtiger Akteur in der Weiterbildung sind die kommunal getragenen Volkshochschulen. Welche Rolle können die Volkshochschulen beim Nachholen von Schulabschlüssen einnehmen? Wie unterstützt das Land diese wichtige Aufgabe?

Kaiser: Volkshochschule gehört zur örtlichen und regionalen Bildungslandschaft. Diese Verankerung gilt gar als „identitätsstiftendes Merkmal" der vhs, wie es in der Gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Volkshochschulverbandes heißt. Das ist auch gut so, denn die lokalen Akteure wissen am besten um die Bedarfe vor Ort. Volkshochschulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr schnell auf neue gesellschaftliche Herausforderungen reagieren können. Das haben sie bei der Flüchtlingskrise gezeigt, das haben sie auch bei der Corona-Krise durch neue digitale Formate gezeigt. Und das zeigen Volkshochschulen seit Jahren beim Zweiten Bildungsweg.

Ein wichtiges Angebot der Volkshochschulen ist dabei das Nachholen von Bildungsabschlüssen, also der Zweite Bildungsweg. Denn durch ihn erhalten vor allem junge Erwachsene, die im ersten Bildungssystem gescheitert sind, eine zweite oder auch eine weitere Chance, ihren Schulabschluss nachzuholen, erfolgreich in Ausbildung und Beruf überzugehen und in ihrer Lebenswelt und Arbeitswelt Fuß zu fassen. Das wollen wir als Landesregierung unterstützen. Durch die Erhöhung der finanziellen Mittel für die Weiterbildung haben wir die Volkshochschulen gestärkt. Und das stärkt auch den Zweiten Bildungsweg innerhalb einer Einrichtung.

Im Hochschulbereich strebt die Landesregierung die Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung an. Vor dem Hintergrund der Bedeutung eines flächendeckenden Übergangsmanagements von der Schule in den Beruf: Wie wird die Zusammenarbeit von Berufskollegs und Fachhochschulen gefördert? Welche gezielten Maßnahmen ergreift die Regierung, um die Durchlässigkeit zwischen den Bildungseinrichtungen (Berufskollegs und Hochschulen) in beide Richtungen zu erhöhen?

Pfeiffer-Poensgen: Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft gibt den Hochschulen Raum für Kooperationen mit Akteuren der schulischen und beruflichen Bildung. Schon seit Langem gibt es die Möglichkeit des dualen Studiums. Darüber hinaus kooperieren einige Hochschulen gezielt mit regionalen Berufskollegs. Bei dieser Zusammenarbeit sind die Auszubildenden gleichzeitig Studierende. Sie durchlaufen in einer Grundstufe von etwa 18 Monaten wesentliche Teile einer dualen Ausbildung. Erst danach entscheiden sie sich für die Fortführung der dualen Ausbildung, für die Fortführung des dualen Studiums oder für die alleinige Fortführung des Studiums. In diesen Kooperationsmodellen stimmen sich Berufskolleg und Hochschule eng ab. Die Grundstufe wird begleitet durch ein Berufs- und Laufbahncoaching, dass die Entscheidungsfindung über den weiteren Bildungsweg unterstützen soll.

Über diese speziellen Fälle der Kooperation hinaus können die Hochschulen ganz generell Kenntnisse und Qualifikationen für das Studium anerkennen, auch wenn sie außerhalb eines Studiums erworben wurden. Das erhöht die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen.

Die medizinische Fakultät in Ostwestfalen-Lippe entsteht ein neuer Hochschulstandort für die Ausbildung von Ärzten. Wie läuft der Aufbau der neuen Fakultät? Was erhoffen Sie sich vom neuen Standort gerade in Hinblick auf die Ärzteversorgung in ländlichen Regionen?

Pfeiffer-Poensgen: Der Aufbau der Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe (OWL) ist ein zentrales Projekt der Landesregierung in dieser Legislaturperiode für den Wissenschaftsbereich. Wir wollen damit den Hochschulmedizinstandort Nordrhein-Westfalen stärken und zwar in einer Region, in der in Zukunft ein großer Bedarf an Ärztinnen und Ärzten bestehen wird. In OWL werden daher demnächst dreihundert zusätzliche Medizin-Studierende pro Jahr in Kooperation mit Krankenhäusern und Arztpraxen ausgebildet. In Lehre und Forschung wird dabei ein Schwerpunkt auf die Allgemeinmedizin gelegt. Dies soll dann der Krankenversorgung der Region zugutekommen, z.B. indem sich die ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte in OWL im städtischen und im ländlichen Raum niederlassen. Der durchaus komplexe Aufbauprozess liegt auch dank der engagierten Akteure an der Universität Bielefeld und der kooperierenden Krankenhäuser im Zeitplan und das Studium wird bereits im nächsten Jahr beginnen können.

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt trifft zunehmend nicht nur Studenten, sondern auch Auszubildende. Wie kann aus Ihrer Sicht auch für Auszubildende bezahlbarer Wohnraum, insbesondere in erreichbarer Nähe der Ausbildungsstätte sichergestellt werden? Ist die Öffnung von studentischem Wohnen auch für Auszubildende ein gangbarer Weg?

Pfeiffer-Poensgen: An den besonders nachgefragten Hochschulstandorten in Nordrhein-Westfalen bzw. dort, wo der Wohnungsmarkt sehr angespannt ist, steht Studierenden oft zu wenig bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Auch den Studierendenwerken war es in den letzten Jahren oftmals nicht möglich, gleichzeitig neue Wohnheimplätze zu schaffen und den Wohnheimbestand aus eigener finanzieller Kraft zu erhalten oder zu sanieren. Mit einem Sonderkontingent in Höhe von jährlich 50 Millionen Euro fördern wir als Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung hier speziell die Schaffung und Sanierung studentischen Wohnraums. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende wird nicht in unserem Haus geregelt, sondern zwischen dem Arbeits- und dem Bauministerium.

Lassen Sie uns zum Schluss auf das Jahr 2022 blicken: Was sollte nach Ihren Vorstellungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich gegen Ende der aktuellen Landtagswahlperiode vor allem erreicht worden sein?

Pfeiffer-Poensgen: Für den Bereich Kultur soll 2022 die Stärkungsinitiative in der Kultur, die unseren Kulturetat ja am Ende dieser Legislaturperiode um fünfzig Prozent verdoppelt haben wird, fest in den Strukturen und in den Köpfen der Akteurinnen und Akteure verankert sein. Kunst und Kultur sind essentiell für unser Leben

in Nordrhein-Westfalen und sollen nicht mehr in Frage gestellt werden oder Einsparungen zum Opfer fallen.

Die Erhöhung der Landesmittel für Hochschulen und Forschungseinrichtungen soll den Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt und zu besten Bedingungen für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beigetragen haben. Die Forschung und Lehre soll sich insgesamt für Studierende verbessert haben. Mit dem Studienstart an der Medizinischen Fakultät OWL im Jahr 2021 wird der Hochschulmedizinstandort Nordrhein-Westfalen entscheidend gestärkt.

Ziel der Novellierung des Hochschulgesetzes war es, die Eigenständigkeit der Hochschulstandorte zu erhöhen. Ein Teil dieser neu gewonnenen Freiheit für die Hochschulen besteht darin, dass sie nun im Rahmen des sogenannten Optionsmodells bei landesfinanzierten Bauvorhaben selbst als Bauherr fungieren können. Im Dialog mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft werden in den kommenden Jahren einzelne Hochschulen im Rahmen von Pilotprojekten selbstständig Baumaßnahmen planen und umsetzen. Dadurch werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Gebäude künftig noch flexibler und passgenauer zu errichten.

Kaiser: Mein Ziel ist es, durch die Verabschiedung eines neuen Weiterbildungsgesetzes die gemeinwohlorientierte Weiterbildung so aufzustellen, dass sie für die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen gewappnet ist und weiterhin flexibel auf neue Bedarfe und Entwicklungen reagieren kann. Dafür werden wir das Weiterbildungsgesetz in dieser Legislaturperiode weiterentwickeln.

Weiterhin möchte ich, dass das Ministerium für Kultur und Wissenschaft 2022 als Partner, Vernetzer und Förderer der vielfältigen kulturellen Initiativen im ländlichen Bereich deutlich wahrgenommen wird, dass wir Strukturen schaffen und unterstützen, die zu einem kulturell attraktiven ländlichen Bereich beitragen. Das Konzept der „Dritten Orte“ ist ein Erfolgsmodell, das nur dann nachhaltig ist, wenn es verstetigt wird. Genauso geht es um die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung, die Programmvielfalt und Qualität nachhaltig unterstützt und entwickelt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 63.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Statement des LKT NRW zur Ausweitung der Kindertagesbetreuung – Weitere Öffnung von Kita und Kindertagespflege muss Realitäten vor Ort beachten

Presseerklärung vom 20. Mai 2020

Der Landkreistag NRW begrüßt die weiteren Schritte zur Öffnung von Kitas und Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes und der Gegebenheiten vor Ort. Zudem fordert der LKT NRW vom Land einen entsprechenden Ausgleich für eine weitere finanzielle Entlastung der Eltern.

„Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung für eine weitere Öffnung der Kindertagesbetreuung ab dem 8. Juni im eingeschränkten Regelbetrieb. Wir wollen, dass die Kinder wieder ihre Kita und ihre Kindertagespflege besuchen können, und wir wollen den Eltern eine Perspektive bieten. Alle Verantwortlichen vor Ort sind hoch motiviert, einen eingeschränkten Regelbetrieb zu ermöglichen. Dies stellt aber auch hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Entsprechende Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort sind dabei entscheidend: Es muss im Einzelnen berücksichtigt werden, wie viele Räume und Personal tatsächlich zur Verfügung stehen. Das sind wichtige Eckpunkte, um das Infektionsrisiko für Kinder und deren Familien sowie Erzieherinnen und Erzieher bzw. Tagesmütter- und -väter soweit wie möglich zu minimieren. Die Corona-Pandemie ist nicht überstanden“, betont Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Vorbereitungsprozess gegenüber dem Land stets für eine größtmögliche Flexibilität und Entscheidungsfreiheit vor Ort eingesetzt. Diesem Anliegen will das Land nun entsprechen.

„Das Betreuungsangebot in Kitas und Kindertagespflege wird ab dem 8. Juni nicht in dem Umfang stattfinden können wie vor Corona. Alle Beteiligten müssen sich weiterhin auf Einschränkungen einstellen. Daher fordern wir vom Land, die finanziellen Voraussetzungen für die Kommunen zu schaffen, um Eltern weiterhin – zumindest teilweise – von Kitabeiträgen freistellen zu können. Das Land steht wegen der von ihm gesetzten Rahmenbedingungen in der Verantwortung für die Refinanzierung der ausfallenden Beiträge, die im Bereich der Kreisjugendämter ansonsten über eine erhöhte Umlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erbracht werden müsste“, fordert Klein.

NRW-Kreise halten Solidarpakt von Bundesfinanzminister Olaf Scholz für verbesserungsbedürftig - Kommunale Steuerausfälle und Sozialkosten gleichermaßen berücksichtigen

Presseerklärung vom 27. Mai 2020

Die Mitglieder des Finanzausschusses des LKT NRW beurteilen die Überlegungen von Bundesfinanzminister Olaf Scholz zu einem kommunalen Solidarpakt grundsätzlich als zielführend. Diese sehen sowohl einen Ausgleich für die aktuellen Einnahmeausfälle als auch eine Lösung für die kommunalen Altschulden vor. Allerdings kritisiert der Finanzausschuss

die Ausklammerung der milliardenschweren kommunalen Sozialkosten vor allem im Bereich der Unterkunftskosten beim SGB II.

„Die Covid-19-Pandemie verlangt den Kommunen derzeit viel ab. Ihre finanziellen Belastungen steigen kontinuierlich an und können nicht allein von ihnen geschultert werden. Zugleich werden sie mit deutlich geringeren Einnahmen konfrontiert", erklärte der Vorsitzende des Finanzausschusses des Landkreistags NRW (LKT NRW), Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe). Aufgrund der absehbaren Kluft zwischen Einnahmerückgängen und Ausgabenaufwüchsen bedarf es einer substantiellen finanziellen Unterstützung durch Bund und Land.

Bei ihrem Treffen in Olpe unter Wahrung der Corona-Regeln diskutierten die Mitglieder des Finanzausschusses intensiv den von Bundesfinanzminister Olaf Scholz vor kurzem vorgestellten Solidarpakt. Dieser sieht zum einen eine Kompensation der mit der Steuerschätzung erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen von Städten und Gemeinden in Höhe von 11,8 Mrd. Euro im Jahr 2020 durch hälftig von Bund und Länder getragene pauschalierte Zuweisungen sowie zum anderen - optional an die Länder gerichtet - eine ebenfalls hälftig durch Bund und die betroffenen Länder getragene Übernahme kommunaler Liquiditätskredite ab einem Sockelbetrag von 100 Euro pro Einwohner in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 45 Mrd. Euro vor.

„Das Konzept geht in die richtige Richtung", so Landrat Beckehoff und erhofft sich nun eine sachliche aber auch zügige Diskussion auf Bundes- und Landesebene. „Mit Blick auf die Altschulden muss aber eine Lösung gefunden werden, die nachhaltig wirkt und nicht in einigen Jahren durch die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen seitens des Bundes erneut erhebliche Kreditaufnahmen notwendig macht", unterstrich Beckehoff.

Zudem werde im Solidarpakt des Bundesfinanzministers ausgeblendet, dass die Kommunen infolge der Corona-Pandemie sehr unterschiedliche Steuerausfälle haben. Beckehoff brachte es auf den Punkt: „Manche Wirtschaftszweige verdienen trotz oder auch wegen der Pandemie viel Geld und zahlen erheblich mehr Steuern während andere Wirtschaftszweige riesige Verluste haben. Eine für die Kommunen mit Blick auf ihre Steuereinnahmen gerechte Lösung muss die unterschiedliche Entwicklung berücksichtigen". Völlig aus der Betrachtung fielen überdies die mit der Pandemie einhergehenden aufwachsenden kommunalen Sozialkosten und hier vor allem die Unterkunftskosten nach dem SGB II. Diese entstünden auch wegen des Kurzarbeitergeldes und anderer Schutzschirme von Bund und Ländern für bestimmte Personengruppen nicht sofort, wüchsen aber in Abhängigkeit von der Dauer der Pandemie stetig auf und belasteten damit die kommunalen Kassen. Beckehoff betonte: „Nach den eigenen Berechnungen des Bundes entsteht infolge der Corona-Krise für die Kommunen eine milliardenschwere Belastung bei den Unterkunftskosten. Diese Belastung ist im kreisangehörigen Bereich von den Kreisen zu tragen. Die Kreise sind damit überfordert. Hier ist seitens des Bundes dringend ein Ausgleich zu schaffen".

Das vor wenigen Tagen von der Landesregierung NRW veröffentlichte Impulspapier zur Stärkung von Konjunktur und Wachstum in Deutschland und Nordrhein-Westfalen stieß auf Anerkennung im Finanzausschuss. Hier würden wichtige Schwerpunkte bei der Bewältigung der finanziellen und strukturellen Folgen der Pandemie gesetzt. Das Papier unterstützt die Pläne des Bundesfinanzministers und benennt insbesondere die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II als größte Belastung unter den von den Kommunen zu tragenden Sozialkosten. Zudem stellt es eine Stärkung der öffentlichen Investitionen in Aussicht. „Jetzt gilt es, diese guten Ideen möglichst bald in die Realität umzusetzen", fasste der Vorsitzende die Position der Ausschussmitglieder zusammen.

Corona-Konjunkturpaket des Bundes - Positives Signal für die NRW-Kreise

Presseerklärung vom 4. Juni 2020

Der Landkreistag NRW begrüßt die gestrigen Beschlüsse des Koalitionsausschusses in Berlin für die Kommunen. Insbesondere die angestrebte höhere Beteiligung des Bundes an die sogenannten Kosten der Unterkunft (KdU) hilft speziell den nordrhein-westfälischen Kreisen, die die seit Jahren steigenden Soziallasten stemmen müssen.

Der Koalitionsausschuss hat sich auf die dauerhafte Übernahme von bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft durch den Bund verständigt. Der Landkreistag NRW bewertet diesen Vorschlag positiv: „Dies ist ein wichtiger Beitrag für die langfristige Konsolidierung der kommunalen Finanzen," begrüßt der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), dass die vom LKT NRW lange geforderte Erhöhung der KdU auf 75 Prozent umgesetzt wird. Die seit Jahren stetig steigenden Sozialausgaben aufgrund der Bundesgesetzgebung belasten die Kreise als Kostenträger in Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Folgen der Corona-Krise zu einem enormen Anstieg der Sozialleistungen führen wird: Allein die KdU waren in NRW von Februar bis April 2020 um 6,3 Prozent gestiegen.

Insbesondere die nordrhein-westfälischen Kommunen mit ihren durch Strukturwandel und Zuwanderung erhöhten Soziallasten werden strukturell entlastet. „Uns war immer eine auf Dauer angelegte finanzielle Stärkung der Kommunen und kein einmaliges Strohfeuer wichtig," unterstreicht Hendele. „Mit der Erhöhung des KdU-Anteils kann ein Teilbereich der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen beseitigt werden. Wir wissen zu schätzen, dass sich das Land in dieser Frage sehr gegenüber dem Bund eingesetzt hat."

In Hinblick auf den durch die Corona-Krise stark betroffenen ÖPNV-Sektor bewertet der LKT NRW die Beschlüsse des Koalitionsausschusses in Berlin als positives Signal. „Wir sehen in den gegenwärtigen eingebrochenen Fahrgastzahlen im Bereich des Verkehrssektors und insbesondere des ÖPNV-Sektors ein großes Risiko für die dauerhafte Funktionsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere im kreisangehörigen Raum. Bund und Land NRW müssen jetzt effiziente Förderprogramme auflegen, um die gegenwärtigen Mindereinnahmen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bei kommunalen Verkehrsunternehmen, privaten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern möglichst umfassend kompensieren. Wichtig ist dabei, dass auch die Kreise selbst, soweit sie in Vorleistung für Verkehrsunternehmen gegangen sind, einen finanziellen Ausgleich erhalten", betont Hendele. Die Beschlüsse auf Bundesebene müssten zeitnah auf Wirkung und Auskömmlichkeit überprüft werden. „Zudem ist eine hinreichende zusätzliche Finanzierung bzw. Co-Finanzierung von Seiten des Landes NRW erforderlich", fordert Hendele.

Insgesamt sei nun eine schnelle Umsetzung des verabredeten Konjunkturpakets entscheidend, um den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie entgegenzutreten. Jetzt sei auch das Land NRW am Zuge: „Das Land ist nun gefordert, schnell und unbürokratisch vorab eine Soforthilfe für die Kommunen zu leisten, die anteilige Finanzierung der vom Bund initiierten Maßnahmen zu sichern sowie mit entsprechenden finanziellen Ausgleichen die kommunale Handlungsfähigkeit orientiert nach den jeweiligen lokalen und regionalen coronabedingten Lasten zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Stärkung der kommunalen Investitionskraft."

Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des LKT NRW - Hohe Mindereinnahmen bei kommunalen Verkehrsunternehmen wegen Corona

Presseerklärung vom 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr sieht in der Corona-Krise enorme Risiken für den ÖPNV im kreisangehörigen Raum. Kommunale Verkehrsunternehmen verzeichnen seit Beginn der Corona-Krise hohe Mindereinnahmen. ÖPNV-Betriebe im kreisangehörigen Raum sind besonders betroffen.

Per Videokonferenz hat sich der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistags NRW über die Auswirkungen der Corona-Pandemie im kreisangehörigen Raum ausgetauscht. Dabei sehen die Experten vor Ort eine starke finanzielle Schieflage vor allem im ÖPNV-Sektor.

Der Rückgang des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens in der Corona-Pandemie hat zu enormen Einnahmeausfällen im ÖPNV geführt. „Der Einbruch der Einnahmen bringt viele Verkehrsunternehmen insbesondere im kreisangehörigen Raum an ihre Grenzen. Viele Unternehmen werden das aus eigener Kraft nicht stemmen können und ihre Verkehrsleistungen reduzieren oder sogar den Betrieb einstellen müssen", warnte der Vorsitzende des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses des Landkreistages NRW, Landrat Manfred Müller (Kreis Paderborn).

Bund und Land müssten jetzt effiziente Förderprogramme auflegen, um die gegenwärtigen Mindereinnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bei kommunalen Verkehrsunternehmen, privaten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern möglichst umfassend zu kompensieren. Dabei forderte Müller, die Lage der NRW-Kreise dabei nicht zu vernachlässigen: „Auch die NRW-Kreise selbst müssen einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die NRW-Kreise sind ÖPNV-Aufgabenträger und teils kommunale Eigentümer vieler Verkehrsunternehmen. Als solche tragen sie bereits selbst das Erlösrisiko."

Die jüngsten Beschlüsse auf Bundesebene seinen ein positives Signal, müssten aber zeitnah auf Wirkung und Auskömmlichkeit überprüft werden. Denn es ist fraglich, ob die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen werden. „Das Land NRW muss eine zusätzliche Finanzierung bzw. Co-Finanzierung leisten", forderte Müller.

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss erörterte zudem mögliche Schwerpunkte und strategische Zielrichtungen für den Verkehrssektor und insbesondere den ÖPNV im kreisangehörigen Raum nach der Corona-Krise. Dabei berge die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt – die durch die Pandemie teils beschleunigt wurde – auch Chancen für Verkehre und für Pendler. „Die Digitalisierung der Arbeitswelt kann zu einer Entlastung der Verkehrsinfrastruktur sowie zu einer Reduktion der Pendlerzahlen führen. Zugleich verlieren größere Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz an Bedeutung, wovon viele Arbeitnehmer im kreisangehörigen Raum profitieren können", sagte Müller weiter. Dies biete für den ÖPNV mehr Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Angebote und zur Stärkung des Alltagsverkehrs.

Lob für das NRW-Konjunkturpaket I – Wichtiges Signal des Landes an die Kommunen zur Überwindung der Corona-Krise

Presseerklärung vom 24. Juni 2020

Das heute von der Landesregierung vorgelegte NRW-Konjunkturpaket I ist bei den nordrhein-westfälischen Kreisen auf ein positives Echo gestoßen.

„Die hälftige Übernahme der Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden in diesem Jahr durch das Land begrüßen wir sehr", sagte der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Gemeinsam mit der Bundeserstattung der anderen Hälfte gehe es um annähernd 3 Milliarden Euro. Bei der Umsetzung müsse das Land sicherstellen, dass die Gelder von Land und Bund auch umlagewirksam seien. Denn alle Kommunen – und damit auch die Kreise und die Landschaftsverbände – sollten gleichermaßen von der Corona-Hilfe profitieren, damit die pandemiebedingten Mindereinnahmen einerseits und die ebenfalls pandemiebedingten Mehrausgaben andererseits bei der Bemessung der Kreisumlage und der Landschaftsumlage auch im Folgejahr 2021 abgefedert werden könnten. „Dies versetzt uns in die Lage, auch weiterhin für Nachfrage bei öffentlichen Aufträgen an Handwerk und Gewerbe zu sorgen", so Hendele. Allerdings sei die im September vorgesehene außerordentliche Steuerschätzung noch zu berücksichtigen. „Wenn sich hier wesentliche Abweichungen zur letzten Steuerschätzung vom Mai 2020 ergeben, sind wir zuversichtlich, dass Land und Bund entsprechende Nachjustierungen vornehmen", so Hendele.

Besonders positiv bewerten die Kreise die im ÖPNV-Bereich vorgesehene Erstattung der Fahrgeldausfälle. Neben dem Bundesanteil von 500 Mio. EUR für NRW will das Land 200 Mio. EUR erstatten und hat zugesichert, bis zum Jahresende bei entsprechender Situation seine Leistung ebenfalls anzupassen. Hendele unterstreicht: „Wir begrüßen sehr, dass unsere Forderung berücksichtigt werden soll, dass sowohl die entsprechenden Verkehrsverbünde als auch die Kommunen, die ansonsten zum Verlustausgleich verpflichtet sind, die Gelder erhalten können".

Hendele würdigte auch die weiteren kommunalbezogenen Hilfen des Konjunkturpakets I, so vor allem die Investitionsoffensive des Landes für Krankenhäuser ohne kommunalen Mitfinanzierungsanteil sowie die geplanten Änderungen bei Förderprogrammen, die kommunalfreundlicher ausgestaltet werden sollen. „Außerdem ist bedeutsam, dass das NRW-Konjunkturpaket die römische Ziffer I trägt, so dass sich ein Konjunkturpaket II erschließt", hob Hendele hervor. „Denn es gibt weitere massive pandemiebedingte Schäden in den Kommunen, die derzeit im Einzelnen ermittelt werden und

jedenfalls einer Mitfinanzierung durch das Land zuzuführen sind, so zum Beispiel die infolge der Corona-Krise nicht anderweitig refinanzierbaren enormen Zusatzaufwendungen der Kreisgesundheitsämter", so Hendele.

Die Kommunalwahl - erklärt in Leichter Sprache - Broschüre der Landeszentrale für politische Bildung und der kommunalen Spitzenverbände zur Kommunalwahl am kommunalen Spitzenverbände zur Kommunalwahl am 13. September

Presseerklärung vom 9. Juli 2020

In Städten, Kreisen und Gemeinden ist jetzt die Broschüre „Einfach wählen gehen! Ihre Stimme zählt!" erhältlich. Sie erläutert in Leichter Sprache Wissenswertes rund um die Kommunalwahl am 13. September. Erarbeitet wurde die Broschüre durch die Landeszentrale für politische Bildung NRW in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Wochenschau Verlag.

„Das Wählen ist ein Grundrecht und das Fundament demokratischer Teilhabe. Die Broschüre soll dazu beitragen, dass alle Menschen in NRW ihr Wahlrecht kennen und es nutzen", erklärten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann (Stadt Hamm), und die Präsidenten des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) und Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen).

Das Heft fasst auf 36 Seiten verständlich zusammen, was für die Kommunalwahl wichtig ist. Es erläutert die Aufgaben von Rat und Kreistag und macht deutlich, dass die Menschen durch ihre Stimmabgabe bei der Kommunalwahl mitbestimmen, was in Städten, Kreisen und Gemeinden passiert. „So entscheiden Sie auch mit. Das ist Demokratie", heißt es im Grußwort der kommunalen Spitzenverbände an die Leserinnen und Leser.

„In Deutschland findet die Leichte Sprache als Instrument zur Umsetzung der Barrierefreiheit zunehmend Verbreitung. Die Kommunen unterstützen diesen Prozess nach Kräften. Leichte Sprache baut Barrieren ab und ermöglicht Menschen, die nicht gut lesen und schreiben können oder Lernschwierigkeiten haben, eine gleichberechtigte Teilhabe.", erläuterten Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

Das Konzept „Leichte Sprache" soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, den Zugang zu elementaren Informationen erleichtern. Sie ist daher auch als Ziel im Behindertengleichstellungsgesetz festgehalten. In seinem Regelwerk empfiehlt das Konzept unter anderem, möglichst kurze Sätze zu formen, nur leicht verständliche Begriffe zu verwenden und viel Wert auf Übersicht und Eindeutigkeit zu legen. Auch die Texte dieser Broschüre in Leichter Sprache wurden vor der Veröffentlichung von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft.

Die Broschüre für die Kommunalwahl ist kostenlos in Rathäusern und Kreisverwaltungen erhältlich. Als gedruckte Broschüre kann sie bei der Landeszentrale für politische Bildung bestellt und als E-PDF zudem auf deren Homepage unter politische-bildung.nrw.de heruntergeladen werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Elf Prozent mehr Einbürgerungen in NRW im Jahr 2019

Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 30.679 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert und erhielten damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Das waren 11,0 Prozent mehr Einbürgerungen als im Jahr zuvor (2018: 27.649).

Bei der Betrachtung einzelner Nationalitäten hatte die Mehrzahl der neuen deutschen Staatsbürger im Jahr 2019 vor ihrer Einbürgerung eine türkische Staatsangehörigkeit (4.529 Personen); hier setzte sich die rückläufige Tendenz fort (2018: 4.724). Auf den zweiten Platz der im Jahr 2019 Eingebürgerten lagen Briten: Mit 3.850 erreichte ihre Zahl einen neuen Rekordwert; das waren fast dreimal so viele wie 2018, als 1.379 britische Bürgerinnen und Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten. An dritter Stelle standen mit 1.646 Einbürgerungen irakische Staatsangehörige (2018: 1.625).

Im Vergleich der Einbürgerungen nach Kontinenten zeigt sich, dass 18.730 (61,0 Prozent) der im Jahr 2019 eingebürgerten Personen einen Pass eines europäischen Staates hatten. Darunter befanden sich 9.996 Personen (32,6 Prozent) mit einem Pass eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich Vereinigtes Königreich). Weitere 7.572 Eingebürgerte (24,7 Prozent) hatten vorher eine asiatische Staatsangehörigkeit, 3.371 (11,3 Prozent) kamen aus Afrika und 699 (2,3 Prozent) aus Amerika. Bei den übrigen 307 (1,0 Prozent) Einbürgerungen handelte es sich um Personen mit einer bisherigen Staatsangehörigkeit Australiens/Ozeaniens, um Staatenlose oder um Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Bei einer regionalen Betrachtung ergibt sich, dass in zwei Drittel der 396 NRW-Gemeinden die Zahl der Einbürgerungen

gegenüber 2018 gestiegen ist: In 268 Städten und Gemeinden wurden im Jahr 2019 mehr Personen eingebürgert als ein Jahr zuvor. In 113 Gemeinden waren weniger Einbürgerungen zu verzeichnen und in 15 Gemeinden gab es keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

NRW-Einwohnerzahl lag Ende 2019 bei 17.947.000

Die Einwohnerzahl hat sich im bevölkerungsreichsten Bundesland im Jahr 2019 kaum verändert: Am 31. Dezember 2019 lebten in Nordrhein-Westfalen 17.947.221 Menschen. Damit war die Bevölkerungszahl um 14.570 Einwohner (+0,1 Prozent) höher als Ende 2018.

Im Jahr 2019 zogen 47.256 Menschen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen. Dagegen starben 36.088 Personen mehr als Kinder geboren wurden. Damit waren sowohl der Wanderungsüberschuss als auch das Geburtendefizit niedriger als im Vorjahr (2018: +52.471 bzw. –37.990).

Die Bevölkerungsentwicklung verlief regional unterschiedlich. Im Regierungsbezirk Köln stieg die Einwohnerzahl am stärksten (+0,2 Prozent), gefolgt vom Regierungsbezirk Düsseldorf (+0,1 Prozent). Einzig im Regierungsbezirk Arnsberg kam es zu einem Rückgang der Bevölkerung (–0,1 Prozent). Die Einwohnerzahlen in den Regierungsbezirken Münster und Detmold blieben dagegen nahezu unverändert.

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1.087.863 Einwohnern. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf (621.877), Dortmund (588.250) und Essen (582.760). Kleinste Gemeinde im Lande bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.215 Einwohnern.

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung lag in Nordrhein-Westfalen Ende 2019 bei 44,2 Jahren (Frauen: 45,5 Jahren; Männer: 42,8 Jahren). „Jüngste" Gemeinde war Augustdorf im Kreis Lippe mit einem Altersdurchschnitt von 38,8 Jahren, „älteste" Gemeinde war Bad Sassendorf im Kreis Soest mit 49,9 Jahren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Arbeit und Soziales

283.293 Personen in NRW erhielten im Jahr 2019 Grundsicherungsleistungen

Ende 2019 erhielten in Nordrhein-Westfalen 283.293 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII. Das waren 1.107 bzw. 0,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

155.389 Personen (54,9 Prozent der Empfänger/-innen) hatten die Altersgrenze erreicht oder überschritten und erhielten somit Grundsicherung im Alter. Ihr Durchschnittsalter lag bei 74,4 Jahren. Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die 1947 oder später geboren wurden, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2019 lag diese Altersgrenze bei 65 Jahren und acht Monaten.

127.904 Menschen (45,1 Prozent der Empfänger) waren mindestens 18 Jahre alt und hatten die Altersgrenze noch nicht erreicht; sie erhielten Leistungen der Grundsicherung aufgrund ihrer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung. Die Leistungsempfänger waren im Schnitt 46,8 Jahre alt.

52,6 Prozent (149.049) aller Leistungsbezieher waren Frauen. Bei den Menschen oberhalb der Altersgrenze war der Frauenanteil mit 59,2 Prozent (91.946) höher als bei denen unterhalb der Altersgrenze (44,6 Prozent bei 57.103 Frauen). 59.683 (21,1 Prozent) Hilfeempfänger/-innen hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten waren die türkische und ukrainische (4,9 Prozent bzw. 2,1 Prozent aller Leistungsberechtigten).

43.512 Personen – also rund jeder sechste Empfänger – waren in stationären Einrichtungen (zum Beispiel in Pflege- oder Altenheimen) untergebracht; 84,6 Prozent (239.781 Personen) lebten außerhalb solcher Einrichtungen.

Der durchschnittliche Nettobedarf pro Person hat sich im Jahr 2019 um 2,0 Prozent auf 514 Euro (2018: 504 Euro) erhöht. Der Nettobedarf ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Finanzen

Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands jetzt online verfügbar

Welche Kommune in Deutschland bietet Unternehmen den günstigsten Gewerbesteuerhebesatz? Wo sind für Landwirte und wo für Hauseigentümer die Grundsteuerhebesätze am höchsten? Diese Informationen stehen für das Jahr 2019 kostenlos im Internet zur Verfügung. Eine Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2019 für alle 10.799 deutschen Kommunen.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen reichte die Spanne bei der Grundsteuer A von 130 Prozent (Verl im Kreis Gütersloh) bis 870 Prozent (Hürtgenwald im Kreis Düren). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete mit 230 Prozent ebenfalls Verl, den höchsten mit 959 Prozent Bergneustadt (Oberbergischer Kreis). Der Gewerbesteuerhebesatz war in Monheim am Rhein (Kreis Mettmann) mit 250 Prozent am niedrigsten und in Oberhausen mit 580 Prozent am höchsten.

Bundesweit liegen die meisten Kommunen mit ihren Hebesätzen bei allen drei Realsteuerarten zwischen 300 und 399 Prozent. In Nordrhein-Westfalen liegen die meisten Hebesätze dagegen bei der Grundsteuer A zwischen 200 und 299 Prozent und bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zwischen 400 bis 499 Prozent. Unter https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=22920 stehen die „Hebesätze der Realsteuern – Ausgabe 2019" zum kostenlosen Download bereit.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

NRW-Kommunen verringerten 2019 ihre Schulden um 1,6 Prozent

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens beliefen sich Ende 2019 auf 60 Milliarden Euro. Das war eine Milliarde Euro bzw. 1,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Rein

rechnerisch ergibt sich damit für jeden Einwohner des Landes eine Verschuldung von 3.344 Euro (2018: 3.402 Euro). Bei dieser Betrachtung werden neben den Schulden der Kernhaushalte auch die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts berücksichtigt.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung war Ende 2019 um 14,4 Prozent höher als zehn Jahre zuvor (damals: 2.923 Euro). Im Jahr 2009 hatte der Schuldenstand in NRW bei 52 Milliarden Euro gelegen. Ende vergangenen Jahres beliefen sich allein die Schulden der kommunalen Kernhaushalte auf 47,6 Milliarden Euro. Sie setzten sich aus Kassenkrediten (21,6 Mrd. Euro), mittel- und langfristigen Krediten (Investitionskrediten; 24,0 Mrd. Euro) sowie Wertpapierschulden (2,0 Mrd. Euro) zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Kassenkredite um 6,2 Prozent. Die Kredite stiegen um 4,0 Prozent und die Wertpapierschulden um 7,0 Prozent. Sie werden sowohl für investive Zwecke als auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt. Gegenüber 2009 erhöhten sich sowohl die mittel- und langfristigen Kredite (+2,7 Prozent), als auch die zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufgenommenen Kassenkredite (+25,5 Prozent).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

2019 wurden in NRW 89.476 Ehen geschlossen - Zahl der Geburten und Sterbefälle sank

Im Jahr 2019 heirateten in Nordrhein-Westfalen 89.476 Paare. 86.362 Ehen wurden zwischen Männern und Frauen und 3.114 Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren geschlossen; davon waren 1.654 weibliche und 1.460 männliche Paare; hierbei sind auch 1.117 Umwandlungen eingetragener Lebenspartnerschaften enthalten.

Die Zahl der gemischtgeschlechtlichen Eheschließungen war um 2,3 Prozent niedriger als im Vorjahr (2018: 88.422). Für gut drei Viertel der Männer und Frauen war die im Jahr 2019 geschlossene Ehe die erste. Männer waren bei ihrer ersten Heirat mit durchschnittlich 33,6 Jahren älter als Frauen (31,3 Jahre). Das Durchschnittsalter bei der ersten Eheschließung hat sich bei den Männern um 0,1 Jahre und bei den Frauen um 0,2 Jahre erhöht. Bei den gleichgeschlechtlichen Ehen lag das Durchschnittsalter bei den männlichen Paaren bei 46,1 Jahren, bei den weiblichen Paaren bei 43,0 Jahren.

21,5 Prozent der eheschließenden Männer und 21,3 Prozent der Frauen waren vor ihrer Heirat geschieden oder ihre Lebenspartnerschaft war aufgehoben. Weitere 1,5 Prozent der Männer und 1,0 Prozent der Frauen waren vor der standesamtlichen Trauung verwitwet oder ihr Lebenspartner war verstorben.

Bei 83,9 Prozent der Fälle waren beide Eheschließende deutsche Staatsbürger und bei 3,5 Prozent hatten sowohl die Frau als auch der Mann eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. In 6,5 Prozent der Fälle gaben sich ein deutscher Mann und eine ausländische Frau das „Ja-Wort", wobei die Kombination deutscher Mann/türkische Frau die häufigste war. Ebenso wählten deutsche Frauen, die einen ausländischen Partner heirateten (6,1 Prozent), am häufigsten einen türkischen Mann.

Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 170.391 Kinder geboren. Das waren 2.759 bzw. 1,6 Prozent weniger Kinder als im Jahr zuvor (2018: 173.150). Dennoch waren es 19 Prozent mehr Neugeborene als im Jahr 2011, das mit 143.097 Kindern den bisherigen Tiefstand markierte.

Das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes lag mit 30 Jahren um 0,2 Jahre höher als ein Jahr zuvor. Rund zwei Prozent aller Mütter brachten Mehrlinge zur Welt. Unter den 3.277 Mehrlingsgeburten befanden sich 3.199 Zwillings- und 76 Drillingsgeburten sowie zwei Mehrlingsgeburten mit vier oder mehr Kindern.

Die regionale Betrachtung der Geburtenzahlen zeigt, dass in 17 kreisfreien Städten und Kreisen die Zahl der Geborenen im Vergleich zu 2018 gestiegen und in 35 kreisfreien Städten und Kreisen und in der Städteregion Aachen gesunken ist. Den höchsten prozentualen Geburtenanstieg gab es in der Stadt Bottrop (+4,4 Prozent), während im Kreis Euskirchen (–9,8 Prozent) der höchste Rückgang der Geburtenzahl zu verzeichnen war.

In NRW starben im vergangenen Jahr wieder mehr Menschen als Kinder geboren wurden. Die Zahl der Gestorbenen war 2019 mit 206.479 um 2,2 Prozent niedriger als 2018 (211.140). Das Geburtendefizit war mit 36.088 Menschen niedriger als im Jahr 2018 (37.990).

Die Zahl der Gestorbenen war 2019 in 12 kreisfreien Städten und Kreisen höher als im Vorjahr; in 40 kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen starben weniger Menschen als im Jahr zuvor. Den höchsten Anstieg gab es im Kreis Viersen (+3,1 Prozent) und den höchsten Rückgang in der Stadt Essen (–7,5 Prozent).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Erneut großer Zuwachs bei Kindertagesbetreuung auf 729.300 Plätze in Nordrhein-Westfalen

Am 1. August beginnt das neue Kindergartenjahr. Nordrhein-Westfalen verzeichnet dabei erneut einen großen Zuwachs an Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Die 186 Jugendämter haben für das neue Kindergartenjahr (nach KiBiz.web) insgesamt 729.300 Plätze gemeldet und damit rund 18.480 mehr als im laufenden Jahr. Auch die Zahl der Kindertageseinrichtungen ist um rund 180 auf 10.500 gestiegen.

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 tritt eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes in Kraft. Mit der Reform will die Landesregierung für ein dauerhaft auskömmlich finanziertes System der Kindertagesbetreuung sorgen.

Nach den Meldungen der Jugendämter sind im Vergleich zum Vorjahr die Plätze für Kinder unter drei Jahren sowohl in den Kindertageseinrichtungen (+ 3.110) als auch in der Kindertagespflege (+ 2.091) gestiegen. Von den insgesamt 207.737 Betreuungsplätzen entfallen 143.304 auf Kindertageseinrichtungen und 64.433 auf die Kindertagespflege. Die U3-Versorgungsquote für das kommende Kindergartenjahr liegt damit bei rund 39,8 Prozent. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder, die seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, beträgt die Versorgungsquote 59,4 Prozent.

Auch bei den Ü3-Plätzen ist erneut eine Steigerung zu verzeichnen: Insgesamt wurden 521.563 Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren angemeldet, davon 516.742 in Kindertageseinrichtungen und 4.821 in Kindertagespflege. Das sind 13.280 Plätze mehr als im Vorjahr (+

12.876 in Kindertageseinrichtungen, plus 404 in Kindertagespflege).

Der Ausbau in den letzten Jahren hat auch dazu geführt, dass rund 55,7 Prozent aller U3-Kinder und rund 54,2 Prozent aller Ü3-Kinder über einen Ganztagsplatz verfügen werden. Der weit überwiegende Teil der übrigen Kinder (U3-Kinder: 39 Prozent, Ü3-Kinder: 41,5 Prozent) hat einen Betreuungsplatz von 35 Stunden, der in der Regel eine Übermittagsbetreuung sicherstellt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Kultur und Sport

Eine Broschüre, zehn Touren – Auf dem Rad durch den Kreis Wesel

Die neue Radbroschüre des Kreises Wesel ist ab sofort kostenfrei erhältlich. Auf zehn Rundtouren zwischen 24 und 70 Kilometern führt die Broschüre Radlerinnen und Radler durch das ganze Kreisgebiet. Die Routen sind entlang des Knotenpunktsystems geplant.

Landrat Dr. Ansgar Müller stellte die Broschüre vor: „Auf den zehn Top-Touren können die Menschen den Kreis Wesel vom Fahrrad aus entdecken. Jede Tour hat einen anderen Schwerpunkt, sodass die Radlerinnen und Radler sich auf landschaftliche und kulturelle Vielfalt freuen können. Ich wünsche allen viel Vergnügen beim ‚Radeln nach Zahlen'."

Landrat Dr. Ansgar Müller und Eva Klimeck (EAW) *Quelle: Kreis Wesel*

Wer seine Touren individuell zusammenstellen möchte, kann mit der Übersichtskarte des Knotenpunktsystems planen. Die Übersichtskarte und die neue Radbroschüre sind im Onlineshop des Kreises Wesel sowie bei den kreisangehörigen Kommunen kostenfrei erhältlich. Alle Touren stehen auch auf der Homepage des Kreises Wesel www.kreis-wesel.de als Download zur Verfügung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Neue Radwanderkarte zur Wasserburgen-Route

Über 120 Burgen und Schlösser liegen entlang der Wasserburgen-Route. Sie führt auf 380 km steigungsarm am Rande der Eifel und der Kölner Bucht durch die wasserburgenreichste Region Europas. Von Bonn aus geht es durch den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis nach Euskirchen, weiter nach Aachen und über Eschweiler und Düren zurück nach Bonn.

Der Arbeitskreis „Wasserburgen-Route" hat jetzt zusammen mit der Bielefelder Verlagsanstalt eine neue Radwanderkarte herausgegeben. Sie enthält aktuelle, detaillierte und übersichtliche Kartenblätter im für Fahrradfahrende geeigneten Maßstab 1:50.000.

Durch das kompakte, praktische Querformat mit Spiralbindung eignet sich die Karte ideal für die Lenkertasche. Die doppelseitigen Karten sind durchgängig mit ausgewählten Straßenkarten geordnet – das ermöglicht eine optimale Übersicht zur besseren Orientierung auch während der Fahrt. Die Aufteilung in einen Reiseführerteil und informative Texte mit übersichtlicher Zuordnung zu den einzelnen Kartenblättern macht die neue Radwanderkarte nahezu unentbehrlich für die individuelle Tourenplanung.
Die Karte ist zum Preis von 12,95 Euro im Buchhandel (ISBN 978-3-87073-943-0) erhältlich.

Die Wasserburgen-Route ist eine der attraktivsten Radwanderstrecken in der Region, der ADFC hat sie mit drei Sternen ausgezeichnet. Sie führt durch vielfältige Landschaften entlang idyllischer, naturbelassener Flusstäler, durch landwirtschaftlich geprägte Bördelandschaften sowie durch wunderschöne Mittelgebirgsregionen. Radfahrende durchqueren historische Ortszentren und streifen zahlreiche Klöster und Mühlen. Entlang der Strecke liegen kulturhistorische Sehenswürdigkeiten wie Stätten der Tuchmacherindustrie oder das Rheinische Braunkohlerevier mit Aussichtspunkten zum Tagebau und rekultivierter Gebiete.

Der Arbeitskreis „Wasserburgen-Route" ist ein Zusammenschluss mehrerer Vereine und Institutionen im Bereich des Tourismus aus den Landkreisen und Regionen, durch die die Route führt. Die Mitglieder kümmern sich um Pflege und Ausbau der Strecke, z.B. Wegebeschaffenheit oder Beschilderung. Zum Arbeitskreis gehören: BonnInformation, Grünmetropole e.V., Kreis Düren, Nordeifel Tourismus GmbH, Rhein-Erft-Tourismus e.V., Rhein-Voreifel Touristik e.V., Städteregion Aachen sowie die Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Kostenlose Fahrradkarte - Touren im Kreis Unna

Fahrradfahren boomt, und viele Fachgeschäfte erleben in diesen Wochen einen regelrechten Ansturm. Wer ein Fahrrad hat, sollte aber auch wissen, wohin er damit fahren kann. An dieser Stelle hilft der Kreis Unna weiter – und zwar mit der neu aufgelegten Fahrradkarte Kreis Unna: „Radelspaß zwischen Ruhr und Lippe".

Der Kreis Unna ist ein Paradies für Radfahrer – egal, ob sie mit der Familie gemütlich durchs Grüne fahren möchten, sportlich Meter machen wollen oder auf dem Weg zur Schule oder zur Arbeit gerne in die Pedale treten.

Zahlreiche Touren-Inspirationen gibt es in der neuen Fahrradkarte. Wichtigster Bestandteil ist die Route „RadKreisUnna": Sie verbindet die Römer-Lippe-Route im Norden und den Ruhrtal-Radweg im Süden des Kreises. Neben weiteren Themenrouten wie der Route der Industriekultur, Seseke-Weg etc. gibt es auch einen Überblick über die so genannten A-Wege, die Rundtouren um jede Stadt/Gemeinde, Verbindungswege und Radstationen.

Die Fahrradkarte Kreis Unna ist neu aufgelegt und andere Tourentipps gibt es natürlich auch.

Quelle: Constanze Rauert – Kreis Unna

„Wir präsentieren neben diesen bewährten Inhalten auch Neues mit den Knotenpunkten des radrevier.ruhr inklusive passender Tourenvorschläge für den Kreis Unna“, berichtet Birgit Heinekamp aus der Stabsstelle Planung und Mobilität des Kreises Unna, die die Neuauflage vorgelegt hat.

Wer noch mehr Infos möchte, kann außerdem auf die Broschüren Bahn&Bike, Wandern und Tourismus des Kreises zurückgreifen: Erhältlich ist ein breites Spektrum von Bahn&Bike über Wandertouren bis hin zur Tourismusbroschüre. Gesammelt sind hier zahlreiche Freizeitangebote und touristische Highlights sowie Tipps, Touren und Wissenswertes für Radfahrer, Wanderer, Sportler und Neugierige.

Zu haben sind die Radkarte und Broschüren kostenlos beim Kreis Unna, und auf der Internetseite www.kreis-unna.de zum kostenlosen Download (Suchbegriff: Radfahren und Radwandern).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Spatenstich für das ‚Haus der Musik‘ - Musikalisches Leuchtturmprojekt für die Region

Jetzt geht es los! Nachdem in den vergangenen Wochen die ersten Erdarbeiten auf dem 2.300 qm großem Grundstück für das „Haus der Musik“ in der Oranienstraße abgeschlossen wurden, erhielt die Stiftung Philharmonie Südwestfalen nun vom Bauamt der Universitätsstadt Siegen die Teilbaugenehmigung für das exakt an die Bedürfnisse des Landesorchesters Philharmonie Südwestfalen angepasste Probenhaus im Herzen der Stadt.

Zum gemeinsamen Spatenstich für dieses musikalische Leuchtturmprojekt trafen sich a Landrat Andreas Müller, Vorsitzender des Stiftungsrates und gleichzeitig Mitglied des Trägervereins, Wilfried Groos, Vorstandsvorsitzender der Stiftung sowie Bürgermeister Steffen Mues.

„Mit dem ‚Haus der Musik‘ schaffen wir einen Ort der musischen Bildung, der Strahlkraft weit in die Region hinein haben wird“, freut sich Landrat Andreas Müller: „Die professionellen Probenräume sind ein Quantensprung für die Musikerinnen und Musiker und werden die Qualität unserer Philharmonie ohne Zweifel noch weiter steigern. Gleichzeitig ermöglicht das neue Gebäude einen musikalischen Austausch mit Künstlern und Institutionen aus der Region und wird das musikalische Leben im Drei-Länder-Eck beflügeln.“

Bürgermeister Steffen Mues: „Wir sind froh darüber, dass wir dazu beitragen konnten, dass die Philharmonie Südwestfalen in Siegen eine neue Heimat gefunden hat. Die Errichtung des Neubaus macht deutlich, wieviel Wertschätzung das Orchester erfährt. Das ‚Haus der Musik‘ wird die vielfältige Kulturlandschaft unserer Universitätsstadt bereichern, diese Prognose gebe ich heute schon ab.“

Wilfried Groos, Vorstandsvorsitzender der Stiftung, ist überzeugt: „Ein eigenes Probenhaus mitten in Siegen erhöht die Sichtbarkeit des Orchesters und stärkt die Akzeptanz in der Bevölkerung. Wir hoffen natürlich, dass das ‚Haus der Musik‘ Zuspruch in der Bürgerschaft und der Unternehmerschaft von Südwestfalen findet. Unterstützer sind uns herzlich willkommen.“

Bereits in zwei Jahren soll die Philharmonie Südwestfalen in das „Haus der Musik“ einziehen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Zwischen Gutenberg und Peter Prange

Die Landeskundliche Bibliothek des Märkischen Kreises ist die größte und traditionsreichste Spezialbibliothek Südwestfalens. Seit 1875 werden hier heimat- und landeskundliche Bücher gesammelt und zugänglich gemacht. Bibliothekar Heye Bookmeyer gewährt einen Blick auf seine Arbeit.

„Man muss kein Bücherwurm sein, aber es hilft“, beschreibt Heye Bookmeyer seine Tätigkeit. Er ist seit vergangenem Oktober Bibliothekar der Landeskundlichen Bibliothek des Märkischen Kreises. Er fühlt sich sichtlich wohl an seiner Wirkungsstätte im Kreishaus in Altena: „Wir haben hier eine unglaubliche Bandbreite, weil wir versuchen alle Strömungen abzubilden“. So findet sich neben Lexika, Zeitschriften, historischen Büchern auch Belletristik. 65.000 Bände zählt der Bibliotheksbestand – von historischen Leichenpredigten bis hin zu Peter Prange.

Der Alltag des studierten Historikers ist abwechslungsreich. Eine der zentralen Aufgaben ist Recherche: „Was wird publiziert und hat einen Bezug zur Region und Mehrwert für unsere Sammlung?“ Es gibt einen stetigen Zufluss von Publikationen, beispielsweise von Heimatvereinen, „von

Die Teilbaugenehmigung für das „Haus der Musik“ liegt vor! Deshalb konnten (v.l.) Landrat Andreas Müller, Vorsitzender des Stiftungsrates der Philharmonie Südwestfalen und gleichzeitig Mitglied des Trägervereins, Bürgermeister Steffen Mues und Wilfried Groos, Vorstandsvorsitzender der Stiftung, jetzt den ersten Spatenstich vornehmen.

Quelle: Kreis Siegen- Wittgenstein/Torsten Manges

Der junge Bibliothekar freut sich auf die Herausforderungen in Altena. Die Digitalisierung des Bestandes steht zum Teil noch aus.

Quelle: Mathis Schneider/Märkischer Kreis

denen wir glücklicherweise viele haben", ergänzt Bookmeyer. Die 145 Jahre alte Spezialbibliothek beschränkt sich nicht nur auf den Märkischen Kreis, sondern deckt ebenso den Hochsauerlandkreis, die Kreise Soest, Olpe und Siegen-Wittgenstein ab. „Ab und zu werfen wir ein Auge auf Hagen, wenn es thematisch passt".

Erfahrung als Bibliothekar hat der 32-Jährige bereits am Institut für vergleichende Städtegeschichte der Uni Münster gesammelt, wo er die Bibliothek betreute. Als große Aufgabe in Altena steht für Bookmeyer die Digitalisierung des Kataloges an. Bisher ist ein Drittel des Bestandes online recherchierbar. Für weiterführende Recherche ist der Bibliothekar Ansprechpartner. „Ungünstig ist momentan, dass die Bestände an mehreren Standorten untergebracht sind. Da fällt schon der ein oder andere Weg an." Schluss damit ist, wenn September 2021 der Neubau des Kreisarchives fertiggestellt wird. Die Landeskundliche Bibliothek nimmt dann ein komplettes Stockwerk ein.

Das Angebot, sich mit Geschichte und Gegenwart der Region zu beschäftigen, wird von Genealogen (Familienforscher) und Heimatforschern genutzt. Angebote und Recherche für Schulklassen sind möglich; die Themenvielfalt ist groß: „Manche wollen herausfinden was in ihrer Stadt zwischen den Weltkriegen passiert ist, andere sind an Kirchengeschichte interessiert. Wir haben für jeden was dabei."

Besonders gefallen dem jungen Bibliothekar die sogenannten „rara"-Bestände: 5.000 Kostbarkeiten die teilweise aus der Frühzeit des Drucks kommen. Das älteste Werk im Bestand ist von 1510: „Das ist ein beeindruckendes Alter." Ein einzelnes Lieblingsstück hat er nicht. Die Lust am Lesen behält er auch nach seinem Arbeitstag: „Privat dann allerdings eher keine Fachliteratur mehr", verrät Bookmeyer.
Die Landeskundliche Bibliothek ist für jeden kostenfrei nutzbar. Im Rahmen der Corona-Pandemie gibt es Einschränkungen. Termine für einen Besuch sind grundsätzlich vorher abzumachen, da gegebenenfalls die gefragten Bücher aus den Lagern zu holen sind. Als Präsenzbibliothek ist eine Ausleihe nicht möglich. Alle Infos unter www.maerkischer-kreis.de

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Klimaschutzprojekt zeero der EN-Agentur punktet bei europäischem Wettbewerb

Zeero, das Kompetenzzentrum für Energie-, Effizienz- und Ressourcenoptimierung im Ennepe-Ruhr-Kreis, hat es beim Europäischen Unternehmensförderpreis unter die zehn besten Projekte Deutschlands geschafft. Überzeugen konnte das Projekt der EN-Agentur mit seinem Beratungsangebot für Unternehmen rund um das Thema Treibhausgasreduzierung.

Der Unternehmensförderpreis der EU-Kommission prämiert jedes Jahr herausragende Leistungen von Behörden und öffentlich-privaten Partnerschaften. Die Auswahl erfolgt als zweistufiger Wettbewerb: Eine Fachjury wählt im Rahmen eines nationalen Auswahlprozesses die besten Kandidaten aus. Wer auf den ersten beiden Plätzen landet, darf anschließend am Wettbewerb auf europäischer Ebene teilnehmen.

Auch wenn es dafür in diesem Jahr nicht gereicht hat, freut sich die zeero-Projektmanagerin Kathrin Peters von der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr-GmbH, es unter die zehn Besten Deutschlands geschafft zu haben. „Das konnte nur gelingen, weil so viele regionale Organisationen und Unternehmen gemeinsam Arbeit in dieses Projekt stekken", lobt sie.

Zeero wird nun neben den anderen neun besten deutschen Projekten über die Online-Kanäle des Wettbewerbs und in einer Best-Practice-Broschüre vorgestellt.

Das Kompetenzzentrum für Energie-, Effizienz- und Ressourcenoptimierung im Ennepe-Ruhr-Kreis zeero unterstützt Unternehmen von der Vorbereitung bis zur praktischen Umsetzung CO2-relevanter Maßnahmen. Mit dem Know-how vieler regionaler Partner und langjähriger Erfahrung werden den Betrieben Wege aufgezeigt, sich klimaneutral und zukunftssicher auszurichten und so gleichzeitig den Wirtschaftsstandort Ennepe-Ruhr-Kreis zu stärken. Weitere Informationen unter www.zeero.ruhr.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Persönliches

Svenja Udelhoven neue Kreisdirektorin im Rhein-Sieg-Kreis

Die neue Kreisdirektorin Svenja Udelhoven hat ihr Amt zum 1. Juli 2020 angetreten – Landrat Sebastian Schuster hat ihr ihre Ernennungsurkunde übergeben.

„Ich freue mich, meine Aufgaben nunmehr als gewählte Kreisdirektorin fortzuführen", sagte die Kreisdirektorin bei der Urkundenüberreichung. Landrat Sebastian Schuster ergänzte: „Wir werden die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit fortsetzen." Nach Abschluss der Brandschutzsanierung in den Büros von Landrat und Kreisdirektorin arbeiten beide nun auch räumlich wieder eng zusammen – lediglich durch das gemeinsame Vorzimmer getrennt.

Kreiskämmerin Svenja Udelhoven war in der Sitzung des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 6. Februar 2020 einstimmig zur neuen Kreisdirektorin gewählt worden. Die 51-jährige Juristin tritt zum 1. Juli 2020 die Nachfolge von Annerose Heinze an.

Svenja Udelhoven ist seit nahezu 20 Jahren bei der Kreisverwaltung beschäftigt. Die Mutter von drei Kindern war zunächst für das Beteiligungscontrolling zuständig. Seit September 2006 kümmerte sie sich als Abteilungsleiterin um die Beteiligungen des Rhein-Sieg-Kreises, bevor sie im Mai 2008 Leiterin des Amtes für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Wohnungsbauförderung wurde.

Landrat Sebastian Schuster gratuliert Kreisdirektorin Svenja Udelhoven zur Ernennung. *Quelle: Rhein-Sieg-Kreis*

Seit Januar 2014 ist Svenja Udelhoven Kämmerin und Dezernentin. Ihr Dezernat umfasst mit den Zuständigkeiten für Finanzen, Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau, Zentrale Steuerungsunterstützung /IT/Organisation, Personal und allgemeine Dienste unter anderem sämtliche Querschnittsbereiche der Kreisverwaltung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Inklusionsquote im Schuljahr 2019/20 an allgemeinbildenden Schulen in NRW auf 43,9 Prozent gestiegen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung war im Schuljahr 2019/20 mit 137.500 Kindern um 3,8 Prozent höher als im Schuljahr 2018/19. Dabei stieg die Zahl entsprechender Schüler allein an Förderschulen um 2,3 Prozent auf 77.100 Kinder. An den übrigen Schulen (allgemeine Schulen) lag der Anstieg bei 5,8 Prozent (auf 60.400 Kinder).

Damit wurden im Schuljahr 2019/20 insgesamt 43,9 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und nicht an Förderschulen unterrichtet. Diese sog. Inklusionsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte gestiegen.

Die Inklusionsquote berechnet sich aus der Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen geteilt durch die Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulformen (allgemeine Schulen und Förderschulen). Die Weiterbildungskollegs, die Freien Waldorfschulen und der Förderschwerpunkt „Schule für Kranke" werden nicht berücksichtigt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

1 Metropole - 11 Punkte - 12 Unternehmen

Eine starke Metropole benötigt einen starken und gut vernetzten Nahverkehr, der die Grenzen von Städten und Kreisen überwindet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die Landräte und Oberbürgermeister des Ruhrgebietes zusammen mit den Nahverkehrsunternehmen und dem Regionalverband Ruhr einen 11-Punkte-Plan erarbeitet. Das Konzept mit dem Titel „1 Metropole - 11 Punkte - 12 Unternehmen" wurde jetzt unterschrieben.

Basis ist die Ausweitung der „Kooperation östliches Ruhrgebiet" (KöR) hin zur „Kooperation Metropole Ruhr" (KMR). In der deutlich erweiterten Kooperation schließen sich nun alle Verkehrsunternehmen des Ruhrgebiets zusammen. Erklärtes Ziel im 11-Punkte-Plan ist ein einfacher Tarif, bestehend aus zwei kostengünstigen Preisstufen und ergänzt um einen entfernungsabhängigen Tarif. Die stetigen Verbesserungen im Takt, bei der Pünktlichkeit, Sauberkeit und beim Service sollen das Image des Nahverkehrs in der Metropole Ruhr positiv beeinflussen Als weitere Elemente finden sich im 11-Punkte-Plan die Bewerbung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) als Modellregion des Klimaschutzprogramms 2030, Metrobuslinien als Ergänzung zum bestehenden Angebot von Bus und Bahn sowie - um den Nahverkehr im Ruhrgebiet sauberer zu machen - ein kontinuierliches Plus von Elektro- und Wasserstoffbussen in den Flotten der Verkehrsunternehmen. Für die Kunden werden alle Mobilitätsangebote in einer App gebündelt. Eine gemeinsame Sharing-Plattform und der Einführung von On-Demand-Verkehren soll die Verkehrswende voranbringen."

„Erstmals ziehen alle Kommunen, Kreise und Verkehrsunternehmen des Ruhrgebiets an einem Strang und gehen die wichtigen Nahverkehrsthemen tatsächlich gemeinsam an. Auch und gerade für die Menschen, für die Pendler im Ennepe-Ruhr-Kreis ist es wichtig, sich möglichst unkompliziert kreuz und quer durch die

Die Partner der Kooperation Metropole Ruhr. *Quelle: Stadt Bochum*

Metropole Ruhr bewegen zu können. Niemand sollte dabei zukünftig mehr auf unterschiedliche Fahrpläne und Tarifzonen achten müssen", betont Landrat Olaf Schade die Bedeutung des Papiers.

„Ich freue mich, dass wir mit dem 11-Punkte-Plan die Leistungsfähigkeit und Potenziale unserer Verkehrsunternehmen bündeln und die Mobilität im Ruhrgebiet fortschrittlich aufstellen", so auch Dr. Ansgar Müller, Landrat des Kreises Wesel.

„Wir wollen ein ÖPNV-Angebot aus einem Guss, das unserem Anspruch als selbstbewusste, moderne Metropole gerecht wird", fasst Landrat Michael Makiolla nach Unterzeichnung des Konzeptes zusammen.

Die finanziellen Mittel für eine Umsetzung vieler der elf Punkte sind durch die Unternehmen und die Kommunen allein nicht zu stemmen. „Viele Verkehrsunternehmen sind durch die Corona-Pandemie besonders betroffen", verdeutlicht Dr. Müller. Daher fordern die Oberbürgermeister, Landräte und Nahverkehrsunternehmen einhellig zur Unterstützung durch Bund und Land auf

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

Landesförderung für innovatives Mobilitätsprojekt Münsterland Express MX 90

Was brauchen Menschen auf dem Land, um eine wirkliche Alternative zum Auto zu haben und um besser mobil sein zu können? Im Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum" soll dies herausgefunden und erprobt werden. Die besten Projekte aus dem Wettbewerb, zu dem das Verkehrsministerium aufgerufen hatte, sind ausgewählt; die vom Kreis Coesfeld eingereichte Projektskizze zum Schnellbus „Münsterland Express MX 90" war erfolgreich.

„Wir freuen uns sehr, dass wir dem Ministerium jetzt die umfangreiche Beschreibung des Projekts vorlegen konnten. Die mögliche Projektierung ist nicht nur für uns als Kreis Coesfeld eine gute Nachricht, sondern auch für das gesamte Münsterland. Denn von den Erfahrungen, die wir in den nächsten Jahren sammeln, können hier in der Region alle profitieren", freut sich Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr gemeinsam mit den beteiligten Projektpartnern – und ergänzt: „Schnelle, vernetzte und kostengünstige Mobilität kann zum Exportschlager werden – made in Kreis Coesfeld. Was ‚vor Corona' galt, gilt erst recht auch jetzt und noch in Zukunft: Wir wollen die Verkehrswende – weg vom Individualverkehr, hin zu mehr ÖPNV – gestalten. Dazu gehören gerade im ländlichen Raum starke Achsen auf der Straße!"

Der „Münsterland Express" soll im Kreis Coesfeld Maßstäbe für die Mobilität im ländlichen Raum setzen und insbesondere die Bereiche abseits des Schienennetzes an die Zentren anbinden. Kern des Projekts ist eine Ergänzung des bestehenden ÖPNV-Angebots entlang der Achse der heutigen Schnellbus-Linie S 90 durch den südlichen Kreis Coesfeld mit dem Ziel, ein besseres ÖPNV-Angebot, damit die Menschen häufiger und schneller unterwegs sein können. Das Projekt soll vor allem Berufspendler auf dem Land dazu bringen, das Auto häufiger stehen zu lassen und auf den Bus umzusteigen. „Das Auto darf nicht die einzige Möglichkeit sein, sich auf dem Land fortzubewegen", sagte Verkehrsminister Hendrik Wüst. „Deshalb muss der ÖPNV im ländlichen Raum und in Einzugsgebieten unserer Städte besser werden. Digital vernetzte Angebote, die auf den Bedarf der Menschen abgestimmt sind, machen Bus und Bahn attraktiver. Der ‚Münsterland Express' ist ein vielversprechendes Projekt im Kreis Coesfeld für eine bessere Mobilität. Das unterstützen wir gerne."

Das Projekt „Münsterland Express MX 90" ist der zentrale Baustein im übergeordneten Verbundprojekt „Bürgerlabor Mobiles Münsterland", wie Projektleiter Josef Himmelmann vom Kreis Coesfeld erläutert: „Der Name ist Programm – wir wollen Mobilität vom Kunden her denken und im Bürgerlabor die Bedarfe und Ideen der Bürgerinnen und Bürger mitnehmen." Daher haben sich für das Projekt, das vom Zweckverband SPNV Münsterland koordiniert wird, über zehn Partner-Institutionen aus den Bereichen Verkehrsplanung, Kommunikation sowie Wissenschaft und Forschung zusammengeschlossen. Rund um das Bürgerlabor und das Schnellbussystem sollen in dem Verbundvorhaben alternative und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote entwickelt werden, die über Mobilstationen als attraktive Verknüpfungspunkte der verschiedenen Verkehrsmittel eine umfassende Flächenerschließung ermöglichen. Ergänzt wird das Projekt um Themen wie eine intelligente Verkehrssteuerung oder auch ein Pilotprojekt, die den MX90 wahrlich zum „Express" werden lassen. Auch für das „Bürgerlabor Mobiles Münsterland" laufen auf Landes- und Bundesebene derzeit mehrere Förderanträge der einzelnen Projektpartner.

Für die Erprobung von Modellprojekten in diesem Bereich stellt die Landesregierung insgesamt 30 Millionen Euro bis 2023 zur Verfügung. Der Kreis Coesfeld zählt zu den 15 Bestplatzierten, die eine Experten-Jury ausgewählt hat.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2020 13.60.10

NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst, Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Bürgermeister Sebastian Täger und Kreisdirektor Dr. Linus Tepe (v.l.n.r.).

Quelle: VM NRW / M. Keppler

Hinweise auf Veröffentlichungen

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 88. EL (Stand Januar 2020), 374 Seiten, 96,90 EUR, ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 88. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) werden die Anpassung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldsätze zum 1. Januar 2020 durch die Achte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 23. Dezember 2019, die neuen Sachbezugswerte zum 1. Januar 2020 und die Hinweise zu sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei Entsendung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in das Ausland (Ausstellung von sog. A1-Bescheinigungen) in das Werk eingearbeitet.

Des Weiteren werden die Übersichten über die Großstädte in der Bundesrepublik Deutschland und über den Geltungsbereich des City-Tickets sowie die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen aktualisiert.

Außerdem berücksichtigt die 88. Ergänzungslieferung das BMF-Schreiben vom 15. November 2019 zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2020, die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) und die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge.

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis
Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach, 30. Ergänzungslieferung, Stand September 2019, 342 Seiten, 86,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3080 Seiten, in zwei Ordnern, 99,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 169,- Euro (inkl. Updates). ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt) ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Mit der 30. Ergänzungslieferung (Stand September 2019) werden insbesondere die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein aktualisiert.

Des Weiteren werden die seit 1. Juli 2019 geltenden neuen Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO berücksichtigt, die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 12 vom 11. April 2019 veröffentlicht wurden.

Die neuen Grenzen entsprechen der Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Rechtssammlung für das Finanzmanagement, 46. Auflage, Rechtsstand: 01.07.2019, 52,00 Euro, ISBN 978-3-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach, www.verlag-dresbach.de

Mit dieser neuen Edition pflegt der Herausgeber „des Dresbachs“ zum 46. Mal den exzellenten Ruf seines Werkes als umfassende und authentische Informationsplattform, die unübertroffene Aktualität und Homogenität mit hohem Nutzwert für Verwaltungspraxis, Aus- und Fortbildung sowie Lehre verbindet. Die Neuauflage dokumentiert in einer in sich geschlossenen, abgestimmten Präsentation die außergewöhnliche Fülle der gesetzlichen und administrativen Anpassungs- und Reformmaßnahmen der kommunalen Finanzwirtschaftsmaterie und des Kommunalverfassungsrechts im Referenzzeitraum Juli 2018 bis Juni 2019. Die 46. Edition steht ganz im Zeichen der „Reform des Neuen Kommunalen Finanzmanagements NRW“, die mit dem Erlass des 2. NKFWG NRW sowie der neuen KomHVO NRW zum 01.01.2019 vollzogen wurde.

Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung NRW - Kommentar, 2., überarbeitete Auflage 2020, 1062 Seiten, 17 x 24 cm, leinengebunden mit Schutzumschlag, 169,- Euro (Buch), 79,- Euro (digitale Ausgabe, Abo-Preis pro Jahr). ISBN 978-3-7922-0249-4 (Buch), 978-3-7922-0250-0 (digitale Ausgabe) Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Pünktlich zum 70. Geburtstag der Grundordnung des Landes ist die zweite Auflage des Kommentars zur Landesverfassung Nordrhein-Westfalen erschienen. Die Landesverfassung wurde im Jahr 2016 durch zwei Gesetze an zahlreichen Stellen geändert. Im Jahr 2018 wurde zudem die Individualverfassungsbeschwerde eingeführt.

Entsprechend ausführlich befasst sich die aktuelle Kommentierung mit diesen verfassungsrechtlichen und den damit zusammenhängenden einfachrechtlichen Änderungen. Darüber hinaus ist die seit Erscheinen der ersten Auflage ergangene Rechtsprechung – insbesondere des Verfassungsgerichtshofs – in der Neuauflage berücksichtigt.

Unter Mitarbeit von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M., Universitätsprofessor an der Universität Bonn, Dr. Carsten Günther, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. Manuel Kamp, Ltd. Ministerialrat im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Dr. Matthias Roßbach LL.M. (Yale), Ministerialrat in der Staatskanzlei, Dr. Markus Söbbeke, Ltd. Regierungsdirektor in der Bezirksregierung Münster, Dr. Martin Stuttmann, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Dr. Hans-Josef Thesling, Ministerialdirigent im Ministerium der Justiz.

Krisenmanagement, Planung und Organisation von Krisenstäben, Matthias Gahlen, Maike Kranaster, 3., überarbeitete Auflage 2019, 29,00 Euro, ISBN 978-3-555-02101-0, Kohlhammer, www.kohlhammer.de.

Matthias Gahlen ist Leiter der Stabsstelle Geschäftsführung Krisenstab und Städtischer Branddirektor der Feuerwehr der Stadt Dortmund. Maike Kranaster ist Verwaltungsbetriebswirtin und Beraterin im Bereich Krisenstäbe und Social Media.

Am Beispiel des Krisenmanagement-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Organisation, die personelle Besetzung und die Ausstattung von Krisenstäben dargestellt. Ebenfalls werden der gesamte Bereich der Stabsausbildung sowie psychologische Faktoren von Stabsarbeit behandelt. Dieses Buch bildet eine gute Grundlage für alle diejenigen, die administrative Stäbe aufbauen und organisieren müssen. Dabei ist ein Großteil der Ausführungen auch für Unternehmen und ähnliche Organisationen interessant, die ggf. von Krisen betroffen sein können. Die dritte Auflage wurde an veränderte Rechtslagen angepasst.

Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung, 2. Auflage, 567 Seiten, 79,95 Euro, ISBN 978-3-648-12985-2, Verlag Haufe Group, www.shop.haufe.de.

Alles, was Sie als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zum Thema Umsatzsteuer wissen müssen: Das Buch erläutert anschaulich die Grundsätze der Besteuerung der öffentlichen Verwaltung, die allgemeinen Grundlagen des

Umsatzsteuerrechts sowie die umsatzsteuerlichen Besonderheiten der Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Außerdem zeigen die Autoren an Hand von vielen praxisnahen Beispielen die aktuellen und künftigen Steuerpflichten auf und geben Tipps zum Umgang mit Betätigungen, die Schwerpunkte von Betriebsprüfungen sind. So lernen Sie, umsatzsteuerrelevante Sachverhalte korrekt zu erkennen und zu beurteilen.

Inhalte:

- Grundlagen des Umsatzsteuerrechts und der Besteuerung der öffentlichen Hand
- Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. und § 2b UStG ab dem 01.01.2021
- Vorsteuerabzug der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung
- **Neu in der 2. Auflage:** weitere Fallbeispiele, Schaubilder und Arbeitshilfen, die aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Literaturmeinungen wurden eingearbeitet

Arbeitshilfen online:

- Anweisungen der Finanzverwaltung
- Gesetze

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, April 2020, Lieferung 3/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 3/20 werden einige Kommentierungen zu Vorschriften des SGB II überarbeitet und an den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur angepasst (K § 21 <Mehrbedarfe> durch Christian Köhler; K § 34a <Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen> durch Dr. Malte Fügemann; K § 44b <Gemeinsame Einrichtung> und K § 44c <Trägerversammlung> durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe; K § 6a BKGG <Kinderzuschlag> durch Leandro Valgolio).

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Mai 2020, Lieferung 4/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 4/20 wird aus aktuellem Anlass die Kommentierung zu § 6a BKGG mit Rücksicht auf das Sozialschutz-Paket ergänzt. Außerdem wird eine weitere umfassende Aktualisierung der Kommentierungen zu den praktisch bedeutsamen Vorschriften über das zu berücksichtigende Einkommen (K § 11a – Nicht zu berücksichtigendes Einkommen) durch Dietrich Hengelhaupt vorgelegt. Schließlich wird die Aktualisierung der landesrechtlichen Regelungen fortgesetzt.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Herausgeber Schaffland/Wiltfang. Kommentar, Lieferung 04/20, Stand April 2020, 69,80 Euro, ISBN 978-3-503-19376-9, Erich-Schmidt-Verlag.

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update der Kommentierung des DS-GVO. Das Fachschrifttum ist bis einschließlich Januar 2020 ausgewertet worden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine Einwilligung, mit der Internetnutzer das Speichern und Auslesen von Informationen (z.B. Cookies) auf ihren Geräten erlauben sollen, nur dann wirksam ist, wenn der Nutzer aktiv die Einwilligung erklärt. Dagegen liegt keine wirksame Einwilligung vor, wenn Felder schon vorab angekreuzt sind oder die Einwilligung einfach wegen „Weitersurfens" unterstellt wird (Urteil vom 1. Oktober 2019 (Az. C-673-17-Planet 49 GmbH). Hierzu hat der LfDI Baden-Württemberg eine Hilfestellung veröffentlicht: „Zum Einsatz von Cookies und Cookie – Bannern - was gilt es bei Einwilligungen zu tun?". Diese ist in Art. 13 Anhang 2 abgedruckt.

Zu dem datenschutzrechtlichen Sonderfall WhatsApp wird u. a. in Art. 6 Rdn. 179 b Stellung genommen mit der praktischen Empfehlung, bis auf Weiteres in Kauf zu nehmen, dass auch Kontaktdaten weitergegeben werden von Personen, die bewusst auf eine WhatsApp-Nutzung verzichten.

Außerdem enthält die Lieferung eine Aktualisierung der Landesdatenschutzgesetze Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen und Sachsen um jüngst in Kraft getretene Änderungen und Ergänzungen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung, April 2020, Lieferung 1/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der durch die zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre ergänzte und unübersichtlich gewordene Gesetzestext insgesamt neu gefasst.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung, Mai 2020, Lieferung 2/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Aktualisierung der Register sowie eine Überarbeitung zu K §§ 1, 3, 15, 109, 140, 145, 147, 148, 150, 151 und 151a, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 575. Nachlieferung, März 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

C 17a NW – Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen
Von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus

Der Beitrag wurde wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, sowie Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden

In I. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte), 1. Teil, wurden Erl. 7 (Das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung" – UVP-ModG) sowie in II. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme – Strategische Umweltprüfung), 1. Teil, die Erl. 2.4 (Die Strategische Umweltprüfung im UVPG) neu aufgenommen. Im Anhang sind die abgedruckten Gesetze so bezeichnet, dass sie für die Anwender leichter zu finden sind und im Übrigen auf den aktuellen Stand gebracht. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Anhänge 1.10 bis 4.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 576. Nachlieferung, April 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 6 (Benutzungsgebühren), 10 (Kostenersatz für Haus-und Grundstücksanschlüsse) und 11 (Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge) KAG NRW.

K 6c – Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)
Von Evelyn Schulz, Rechtsanwältin in Dresden

Der Beitrag wurde aktualisiert, insbesondere wurde neue Rechtsprechung berücksichtigt.

L 15 – Kommunale Pressearbeit
Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt

Mit dieser Überarbeitung wurden neue Kapitel eingefügt; es handelt sich um das Kap. 8.12 (Digitalisierung vs. Personalität) und um Kap. 41.1 (Gegen Hass und Häme in den Netzwerken: Zum Netzdurchsetzungsgesetz).

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 577. Nachlieferung, April/Mai 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zum carsharing Gesetz (stationsgebundenes carsharing), die Regelungen zum UVPG und die Regelung, dass die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat; ebenso werden die Anpassungen bezüglich des Wegfalls der Linienbestimmung für Radschnellwege erläutert. Ferner sind die Änderungen im UVPG NRW, des Bundesrechts und des UmRG sowie auch der aktuelle Winderlass eingefügt worden. Die Änderungen zum Telekommunikationsgesetz mit den Umsetzungen, hier insbesondere die Nutzungsrichtlinien 2019 und alle aktuellen Umsetzungen und Weiterentwicklungen im Bereich 5G, wurden berücksichtigt. Ebenso sind die Änderungen der Planfeststellungsrichtlinien eingefügt. Die aktuelle Rechtsprechung wurde umfangreich berücksichtigt, insbesondere in den Bereichen Wasserrecht mit den Aussagen zum Änderungsbereich nach WRRL, und Fälle, in denen die Rechtsprechung ihre bisherige Entscheidungspraxis geändert hat.

Die zweite Lieferung umfasst die Aktualisierungen von § 18 bis einschließlich § 49 StrWG NRW; weitere Änderungen erfolgen in einer abschließenden dritten Lieferung.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 452. Aktualisierung, Stand: April 2020, Bestellnr.: 7685 5470 452, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Mit dieser Aktualisierung wird das Stichwortverzeichnis auf neuesten Stand gebracht.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a.D. und Stadtdirektor a.D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte – und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 50. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2020, 484 Seiten, 88,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Die 50. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) umfasst eine Reihe von wichtigen Aktualisierungen. Mit der Änderung des Justizgesetzes Ende 2018 führte das Land NRW als eines der letzten Bundesländer die abstrakte Normenkontrolle ein. Dies war Anlass für die abschließende Aktualisierung der Kommentierung des § 7. Mit der umfassenden Bearbeitung des § 24 konnte auch die grundlegende Überarbeitung der Kommentierungen der §§ 24 bis 27 abgeschlossen werden.

Zudem wird neue Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis in die Kommentierung eingearbeitet, so z. B. Rechtsprechung zu Mitschriften von Fraktionen und zu Audioaufzeichnungen in Ratssitzungen, zu Dringlichkeitsentscheidungen und zur Verfassungswidrigkeit der Abschaffung der Stichwahl.

Die Kommentierung zur Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114a GO wird umfassend überarbeitet und in der Übersichtlichkeit verbessert. Die Empfehlungen des MHKBG zur Umsetzung des 2. NKFWeiterentwicklungsgesetzes und der kommunalen Haushaltsverordnung werden eingearbeitet. Dazu gehören auch die Anwendung des neuen Instruments des globalen Minderaufwands in der Haushaltsplanung sowie der Umgang mit Zielen und Kennzahlen nach Streichung des § 12 GemHVO. Erste Praxiserfahrungen mit den Neuregelungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der kommunalen Haushaltsverordnung werden berücksichtigt.

Die Muster zur GO und zur KomHVO werden auf den neuesten Stand gebracht.

Rechtsverhältnisse und Aufsichtspflichten in Kindertagesstätten, 3. Auflage 2020, 185 Seiten, 19,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1536-4, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Die Praxis der Frühpädagogik steht derzeit wieder einmal vor großen Herausforderungen. Immer mehr und immer jüngere Kinder werden immer länger betreut. Viele von ihnen haben Migrations- oder Inklusionshintergrund. Erzieher*innen müssen in Zukunft mehr denn je in der Lage sein, die organisatorischen und institutionellen Zusammenhänge ihres professionellen Handelns mitzubedenken und prozessorientiert umzusetzen.

Hier setzt der Ratgeber an: Er vermittelt auch in dieser 3. Auflage praxisnah und leicht verständlich die vielfältigen Rechtskenntnisse, ohne die Erzieher*innen heute in ihrer facettenreichen Arbeit vor Ort nicht mehr handeln sollten; so knapp wie möglich, jedoch stets so detailliert und anwenderorientiert wie nötig. Der Titel stützt die steigenden Anforderungen an die Qualität professionellen Könnens von Erzieher*innen und nicht zuletzt die bewusste Herausbildung und Optimierung institutioneller Handlungsqualität.

Rechtsanwältin Tanja von Langen schreibt seit vielen Jahren für verschiedene renommierte frühpädagogische Fachzeitschriften praxisorientierte Rechtsbeiträge. Sie ist Lehrbeauftragte für Recht und Organisation im Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin sowie Dozentin in zahlreichen Aus- und Weiterbildungsseminaren.

Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, 5. Auflage 2020, 222 Seiten, 19,95 Euro, ISBN 978-3-8305-3980-3, Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, www.bwv-verlag.de.

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr stellt ein Gesamtsystem aus Zivilschutz, Katastrophenschutz und alltäglicher Gefahrenabwehr dar, das durch das Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptamt in Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen getragen wird. Die jüngst erfolgte höchstrichterliche Bestätigung dieses Gesamtsystems eröffnet Handlungsspielräume, die nicht nur auf kommunaler Ebene zu nutzen sind.

Die Autoren vermitteln die organisationsrechtlichen Grundlagen in Brandschutz und technischer Hilfeleistung. Zivil- und Katastrophenschutz sowie zivilmilitärischer Zusammenarbeit und geben einen Überblick über einsatzrechtliche Fragestellungen. So richtet sich das Buch an alle Führungs- und Leitungskräfte von Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen sowie an die mit diesen zusammenarbeitenden Kräfte von Polizei- und Ordnungsbehörden und der Bundeswehr.

Die inzwischen fünfte überarbeitete Auflage widmet sich den aktuellen Rechtsänderungen auf der Ebene der Länder, des Bundes und der Europäischen Union. Geblieben ist der integrierte, aufgaben- und trägerübergreifende Ansatz.

Arbeitsrecht für Erzieherinnen in 100 Stichworten, 2. Auflage 2020, 334 Seiten, kartoniert, 24,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1529-6, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de.

Die Nachfrage nach Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften übersteigt aktuell bei Weitem das Angebot auf dem Arbeitsmarkt. Wer über die begehrte Qualifikation verfügt, sollte in arbeitsrechtlichen Fragestellungen up-to-date sein, um in Vertragsverhandlungen mit dem Träger einer Einrichtung das Optimale für sich herauszuholen und die Vorteile, die ein solcher Bewerbermarkt bietet, zu nutzen.

Die 2. Auflage dieses Ratgebers fasst die neueste Rechtsprechung zu arbeitsrechtlichen „Dauerbrennern" wie Teilzeit, Befristung sowie Mutterschutz, Beschäftigungsverbot, Urlaubsanspruch etc. zusammen und gibt einen aktuellen Überblick über Rechte und Pflichten von Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften im Berufsleben.

Rechtsanwältin Tanja von Langen schreibt seit vielen Jahren für verschiedene renommierte frühpädagogische Fachzeitschriften praxisorientierte Rechtsbeiträge. Sie ist Lehrbeauftragte für Recht und Organisation im Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher sowie Dozentin in zahlreichen Aus- und Weiterbildungsseminaren.

Bundeshaushaltsrecht, 2. Auflage inkl. 1 Ordner, 1758 Seiten, 229,00 Euro, ISBN 978-3-17-017636-2, Verlag Kohlhammer, www.kohlhammer.de.

Begründet von Dr. jur. Erwin Adolf Piduch (verst.); fortgeführt und neu bearbeitet von Gerhard Baeumer, Regierungsdirektor, Karl-Heinz Heller, Ministerialrat; Dr. Ulrich Keilmann, Direktor am Hessischen Rechnungshof; Ministerialrat Dr. Thomas Knörzer; Ministerialrat Dr. Andreas Nebel sowie Ministerialrat Karl-Heinz Nöhrbaß.

Der „Piduch" ist seit mehr als vierzig Jahren ein Standardwerk unter den Kommentaren zum Haushaltsrecht. Die Erläuterungen zu den haushaltsrechtlich relevanten Bestimmungen des Grundgesetzes und zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden ergänzt durch eine Einführung in das staatliche Haushaltswesen, eine Darstellung der europarechtlichen Einflüsse auf das nationale Recht und durch rechtsvergleichende Hinweise auf das Haushaltsrecht der Länder und Kommunen. Den Kommentierungen zu den Regelungen der BHO sind die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften jeweils vorangestellt. Zusätzliche Informationen bieten u.a. der Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Rundschreiben des BMF, Verwaltungsvereinbarung und Richtlinien. Dieser Kommentar wird in Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft gerne zu Rate gezogen und häufig zitiert.

Konnexitätsausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage, 2019, Preis 19,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen stehen weiterhin vor großen finanziellen Herausforderungen. Eines der wichtigsten Themen für sie ist, die Finanzierung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Ein wichtiges Instrument dafür ist die Konnexitätsregelung. Sie soll die Kommunen vor Aufgabenübertragungen bzw. -veränderungen ohne finanziellen Ausgleich schützen. Für eine rechtssicherere Anwendung der Regelung soll das Konnexitätsausführungsgesetz sorgen. Obwohl das Gesetz seit 15 Jahren existiert, kommt es bei seiner Anwendung immer wieder zu Problemen. Aus diesem Grund ist die erste Kommentierung zum Konnexitätsausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KonnexAG) von Jäger/Suhren von so großer Bedeutung.

Die Autorinnen Dr. Cornelia Jäger, Referentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, und Katharina Suhren, die beim Deutschen Städtetag arbeitet, sind mit der Materie bestens vertraut. Ihnen ist ein praxisnahes und wissenschaftlich fundiertes Werk gelungen. Der Kommentar beleuchtet erstmalig und umfassend die nordrhein-westfälischen Konnexitätsregelungen sowie die einschlägige Rechtsprechung. Als Praktikerkommentar ist der Kommentar mit zahlreichen Praxisbeispielen angereichert, um die teilweise komplexen Regeln und die dahinterstehenden Rechtsfragen einfacher zu beleuchten. Zudem haben die Autorinnen ihre zahlreichen Erfahrungen als Mitarbeiterinnen der kommunalen Spitzenverbände und Mitwirkende in Kostenfolgeabschätzung sowie Gesetzgebungsverfahren zum KonnexAG einfließen lassen. Das macht das Werk besonders lesenswert für alle, die mit kommunalfinanzrechtlichen Fragestellungen befasst sind.

Zunächst stellt der Kommentar in einer kompakten Einführung die Entstehungsgeschichte sowie die Zielsetzung der Konnexitätsregelung dar. Anschließend werden die Regelungen des KonnexAG im Detail beleuchtet und ihre Anwendung in der Praxis skizziert. Dabei dient der Kommentar nicht nur als wichtige Unterstützung zur rechtskonformen Anwendung des KonnexAG, sondern beleuchtet offene Rechtsfragen im Detail. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung wird umfassend ausgewertet, weil sie eine wichtige Grundlage für das Verständnis und die Auslegung des KonnexAG darstellt.

Im Ergebnis ist den Autorinnen ein ausgezeichnetes praxisnahes Werk gelungen, das alle Beteiligten in Zukunft unterstützen wird, das KonnexAG richtig anzuwenden.